BAUGESETZE UND BAUPOLIZEI-VERORDNUNGEN FÜR...

Digitized by Google

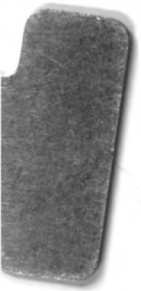

Digitized by Google

Z 31 C 21

Neue Sammlung

von

Gesetzen, Statuten u. Verordnungen

für

Frankfurt a. M.

Herausgegeben von Dr. A. H. E. von Oven.

III.

Baugesetze und Baupolizeiverordnungen.

1809—1872.

BIBLIOTHEEK
VAN DE 2de KAMER DER
STATEN-GENERAAL

Frankfurt a. M. 1872.
F. Boselli'sche Buchhandlung
(W. Rommel).

I. Bdch.: Gemeinde-Verfassungsgesetze.
II. Bdch.: Polizei-Verordnungen.

Digitized by Google

KONINKLIJKE BIBLIOTHEEK
1332 7314

Z 31 C 21

STATEN-GENERAAL

Digitized by Google

KONINKLIJKE BIBLIOTHEEK
1332 7314

Z 31 C 21

Digitized by Google

Neue

Sammlung von Gesetzen, Statuten und Verordnungen

für

Frankfurt a. M.

Herausgegeben

von

Dr. A. H. E. von Oven.

III.

Baugesetze und Baupolizeiverordnungen.

1809—1872.

Frankfurt a. M. 1872.

F. Boselli'sche Buchhandlung
(W. Rommel).

Digitized by Google

AEQ
105

Baugesetze

und

Baupolizei-Verordnungen

für

Frankfurt a. M.

1809—1872.

Herausgegeben

von

Dr. A. H. E. von Oven.

Frankfurt a. M. 1872.

F. Boselli'sche Buchhandlung

(W. Rommel).

BIBLIOTHEEK
VAN DE 2E KAMER DER
STATEN-GENERAAL

Digitized by Google

KONINKLIJKE
BIBLIOTHEEK

Druck von H. L. Brönner's Druckerei.

Digitized by Google

Vorwort.

Die in diesem Bändchen enthaltene Sammlung bezweckt eine Zusammenstellung aller für das Bauwesen in Frankfurt a. M. gültigen und dem Fachmanne interessanten Gesetze und Verordnungen; sie soll das längst im Buchhandel vergriffene Repertorium des Baustatuts von G. F. Krug mit seinen Anlagen ersetzen und damit einem vielfach geäußerten, durch die neu erwachte große Bauthätigkeit lebhaft hervorgetretenen Wunsche entgegen kommen. Eine solche Zusammenstellung schien umsomehr gerechtfertigt, als das Baustatut vom 11. Juni 1809 im vollen Contexte nur in dem Intelligenzblatte jenes Jahres und in Dr. Hch. Bender's Sammlung Frankfurter Verordnungen aus dem Jahre 1806—16, die übrigen Frankfurter Baugesetze und Verordnungen aber in der Gesetz- und Statuten-Sammlung zerstreuet abgedruckt, diese Abdrücke und Sammlungen aber jetzt nur noch antiquarisch und in wenigen completten Exemplaren zu erhalten sind.

Die folgende Sammlung gibt diesem Zwecke entsprechend das Baustatut, die zu dessen Ergänzung erschienenen Gesetze und Verordnungen, die für den Baufachmann und Bau-Unternehmer belangreichen Theile der Gewerbeordnung und des Strafgesetzes, die Instructionen und Regulative für die Entwässerungsanlagen, die Quellwasserleitung und sonst in das Baufach gehörigen gesetzlichen und baupolizeilichen Verordnungen, welche bis zur Herausgabe erschienen sind. Die aufgenommenen Baugesetze werden auch in dem Falle ihren Werth behalten, wenn sie — nachdem sie zu statutarischen und baupolizeilichen Verordnungen auf gesetzlichem Wege erklärt worden sind — einer Revision unterzogen werden, da dieselben alsdann immer noch, weil und insoweit sie in das Gebiet des Privatrechts einschlagen, in Kraft bleiben und für die nachbarlichen Verhältnisse maßgebend sein werden.

Ein möglichst detaillirtes und vollständiges Sachregister soll den Gebrauch erleichtern und zugleich ein Repertorium der Baugesetzgebung für Frankfurt ersetzen.

Frankfurt a. M., im November 1872.

Dr. von Oven.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I. Baupolizei-Gesetze und Verordnungen.

Seit

1. Baustatut für die Stadt Frankfurt und Sachsenhausen von 11 Juni 1809. 1—3
2. Bauamtliche Taxrolle 3
3. Gesetz vom 6 Februar 1819, die Anlegung von Gärten, Gebäuden und Straßen in den Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen betr. 4
4. Gesetz vom 11. Febr. 1845, die Anlegung von Steinbrüchen, sowie von Sand-, Kies- und Lehmgruben betr. und Abänderung desselben vom 8. Juni 1849 4
5. Gesetz vom 1 April 1851, den Wich, die Einfriedigungen, die Furchen und Nothwege in den Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen betr. 4
6. Gesetz vom 1. April 1851, die Errichtung von Brandmauern betr. 5
7. Gesetz vom 19. Mai 1853, die Höhe und den Anstrich der in Frankfurt und der Gemarkung belegenen Gebäude, das Absetzen der Brandmauern und die Ladenerker betr. 5
8. Gesetz vom 2. August 1853, die Ergänzung des Baustatuts, namentlich Bestimmung über Anlegung von Treppen auf Straßentrottoirs und von Nebenkanälen nach den Hauptstraßenkanälen betr. 59
9. Gesetz vom 8. Januar 1862, zur Ergänzung des Baustatuts, insbesondere die Anlegung von Kanälen und Senkgruben betr. 61
10. Baupolizeiliche Verordnung vom 4. Januar 1870, die Errichtung von Schornsteinen und Feuerungsanlagen betr. 64
11. Bauamtsverordnung vom 8. Juli 1861, bez. 20. Aug. 1868 Veränderungen an den Stellkrahnen der Wasserleitung betr. 68
12. Bauamtsverordnung vom 26. Aug. 1861, bez. 4. Dez. 1871 den Schutz der elektromagnetischen Uhren und des Feuertelegraphen betr. 69

Digitized by Google

Seite.

Bauamtsverordnung vom 22. März 1866, das Wasserholen zu gewerblichen Zwecken an den Brunnen in den städtischen Promenaden betr. 70

Bekanntmachung der Baudeputation vom 5. Juni 1871, Einführung von Wasserklosetten in die neuen Kanäle betr. 70

. Bekanntmachung derselben vom 1. Juli 1871, die Anlage der Keller in Bezug auf ihre Entwässerung durch die neuen Kanäle betr. 71

. Bedingungen, unter welchen die Entwässerung der Gebäulichkeiten, Höfe, Gärten in die neuen Kanäle gestattet wird 72

. Spezialbedingungen, unter welchen der Inhalt von Wasserklosetten in die öffentlichen Kanäle abgeführt werden kann 78

. Bekanntmachung der K. Regierung vom 17. Mai 1871, die neuen Maße und Gewichte betr. 81

. Bekanntmachung der Baudeputation vom 21. Dez. 1871, Maßstab der Bauriße betr. 87

). Bekanntmachung derselben vom 25. Januar 1872, Reduction der in den Baugesetzen vorkommenden Maßbestimmungen in das Metermaß betr. 87

. Gebrauchsordnung und Wassergeldtarif der neuen Quellwasserleitung zu Frankfurt a. M. vom 18. Juli 1871

A. Gebrauchsordnung 89

B. Wassergeldtarif 98

2. Auszug aus der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 § 16—28. 49—54. 143. 147 151. 102

Anweisung zu deren Ausführung Nr 3—6. 26—65. 111

Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 29 Mai 1871, allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln betr. 129

3. Gesetz vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betr. 135

Verordnung der K. Regierung vom 12. Aug. 1872, den Betrieb der Dampfkessel betr. 136

4. Auszug aus dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871. § 330. 366. 367. 368. 369, Verfehlungen in Bezug auf Bauten betr. 141

Digitized by Google

II. Baupolizei-Verwaltung.

Seite.

1. Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. Sept. 1867 144
2. Bekanntmachung des K. Oberpräsidiums vom 24. Sept. 1867, die Einsetzung des K. Polizeipräsidiums zu Frankfurt a. M. betr. 149
3. Bekanntmachung des K. Ministers des Innern vom 16. Nov. 1867 und der K. Regierung vom 4. Dez. 1867, den Erlaß von Polizeiverordnungen betr. 150—15
4. Regulativ vom 12. Nov. 1869, die Organisation des städtischen Bauwesens betr. 152
5. Geschäftsordnung der Baudeputation vom 13. Sept. 1872 154

III. Bauprozeß.

1. Auszug aus der Civil-Prozeßordnung für Frankfurt vom 30. Nov. 1819 Art. 10. 63—75 Bauarreste betr. 165
2. Gesetz vom 15. Juni 1847, Zusatzbestimmung zu Art. 72 der Prozeßordnung 168

Bemerkung.

Das Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867, die Verordnungen vom 29. Juni 1867, Einrichtung einer K. Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M., das Expropriationsgesetz vom 8. Juni 1866 und die dazu gehörigen Gesetze vom 5. Juni 1870 und 12. März 1871 sind in dem ersten, die Straßenpolizeiverordnung vom 10. Aug. 1872 in dem zweiten Bändchen dieser Sammlung enthalten.

I. Baupolizei-Verordnungen.

1. Baustatut für die Stadt Frankfurt und Sachsenhausen vom 11. Juni 1809.*)

(Die nicht mehr gültigen Bestimmungen sind mit kleinerer Schrift gedruckt und am Rande mit einem Striche bezeichnet.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, der Rheinischen Conföderation Fürst Primas, souverainer Fürst und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt, Wetzlar ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben in der Ueberzeugung, wie wenig der die Bau-Gesetze und Ordnungen für Unsere Stadt Frankfurt und Sachsenhausen enthaltende 8te Theil des Statutar-Gesetzes der sogenannten Reformation, nebst denen in späteren Zeiten hinzugekommenen einzelnen dasigen Bauverordnungen, besonders vom Jahr 1708 u. 1719 dem Bedürfnisse einer auf die heutige Zeit, Geschmack und Verhältnisse passenden, möglichst vollständigen und bestimmten Gesetzgebung in diesem für die öffentliche Staatspolizei, wie für die Rechte des Privateigenthums gleich wichtigen Fache Genüge leiste, Uns bewogen gefunden, nachfolgende verbesserte Bauordnung für Frankfurt und Sachsenhausen verfassen und wie hiermit geschieht, durch öffentlichen Anschlag zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung publiciren zu lassen, durch deren gesetzliche Einführung der obangezogene 8. Theil der Reformation für abrogirt zu achten ist, die übrigen einzelnen hiesigen Bauordnungen aber nur noch insoweit, als sie mit dieser nachfolgenden Bauordnung übereinstimmen und ihnen durch dieselbige nicht derogirt worden, Gesetzeskraft behalten sollen.

Wir verordnen nämlich und wollen

Kapitel 1.

Von Gebäuden und Häusern, so von Neuem aufgerichtet werden wollen.

§ 1.

Wer in der Stadt, den Vorstädten oder auch zu Sachsenhausen einen neuen Bau, er habe Namen, wie er wolle, aufzuführen gedenkt, ist ver-

*) Als gesetzlich gültig bestätigt durch das Allgemeine Gesetz v. 30. Dez. 1819 § 4. (Frkf. Gesetz und Stat.-Sammlung Bd. II. S. 99. 100.)

Digitized by Google

bunden, dem Bauamt die richtige Zeichnung, bestehend aus den Grund- und Aufrissen nebst erforderlichen Durchschnitten und eingerichtet nach dem Maaßstab des hiesigen Werkschuhes, den Zoll auf dem Riß zu 5 Schuh*) angenommen, zu überreichen und um die zu veranstaltende Besichtigung und Untersuchung nachzusuchen, wornach der vorhabende Bau zugegeben werden möge.

§ 2.

Das Bauamt hat hierauf den Local-Augenschein mit Zuziehung des verpflichteten Stadtbaumeisters, wie auch Amtsactuarii unverzüglich vorzunehmen oder bei geringfügigeren Bauten durch den Stadtbaumeister allein vornehmen und von jenem pflichtmäßigen Bericht über den Befund abstatten zu lassen.

§ 3.

Nach dieser Besichtigung und nach Befinden schon bei der Besichtigung auf dem Platz selbst sind die Nachbarn über den vorhabenden Bau mit ihren etwaigen Einwendungen zu vernehmen und unter sich, wo möglich, in Güte zu vereinigen; in dessen Entstehung sind sie anzuweisen, sich über ihre Anstände mit Sachverständigen weiter zu besprechen und bei der nächsten Bauamtssitzung zum wiederholten Versuch der Güte persönlich zu erscheinen. Nur dann erst, wenn eine gütliche Vereinigung unter ihnen durch die Bemühung des Bauamts auch jetzt nicht zu Stande kommt, hat dasselbe über ihre Anstände durch Ertheilung eines Baubescheides von Amtswegen zu entscheiden oder, wenn sich die Sache zum Wege Rechtens eignet, die Parthien dahin und vor die Gerichte zu verweisen.

§ 4.

Bei entweder nicht vorhandenem oder nach gehobenem Anstand wird die nachgesuchte Erlaubniß, den vorhabenden Bau auszuführen, entweder pure oder mit den nöthigen Beschränkungen von dem Bauamt schriftlich ausgefertigt. Ehe und bevor dieses geschehen, darf mit dem Bauen nicht angefangen werden.

§ 5.

Wer ohne diese erhaltene Erlaubniß einen Bau anfängt oder gar vollendet, ist gehalten, das, was gegen die Ordnung oder die Rechte der Nachbarn gebaut worden, wieder abzubrechen und in den vorigen Stand herzustellen, außerdem aber in eine nach Befinden der Umstände

*) laut Bkm. der Baudep. v. 21. Dez. 1871 im Maßstab 1: 50 für Grund- und Aufrisse und 1: 500 für Situationsrisse.

Digitized by Google

und der Uebertretung zu bestimmende scharfe Strafe*) verfallen. Besonders werden auch die Zimmerleute, Maurer und Steinmetzen, auch Steindecker und andere Bauhandwerker ernstlich verwarnt, bei Vermeidung exemplarischer Strafe, sich zu einem Bau, ehe und bevor dessen baamtliche Genehmigung erfolgt ist, nicht gebrauchen zu lassen.

§ 6.

Alle Häuser und Bäne müssen mit Schiefersteinen oder Ziegeln gedeckt werden. Die Bedeckung mit Schindeln, Stroh, Rohr oder Dielen ist verboten. Nur Anlagen von Eisgruben und sonstigen kleinen Lustparthien in Gärten und anderswo sind von diesem Verbot alsdann ausgenommen, wenn sie in hinlänglicher Entfernung von andern Gebäuen stehen.

§ 7.

Die Schornsteine**) müssen mit Kaminsteinen oder sogenannten Klötzen aufgeführt werden oder, wenn gebackene Steine dazu genommen werden wollten, müssen diese nicht gestellt, sondern liegend sein. Im Innern des Hauses darf, statt der gebackenen Steine zu den Schornsteinen und Ausmauern der Riegelwände sich auch der ungebrannten Lehmsteine bedient werden. Die Schornsteine dürfen ferner nicht überlegt, noch unter der Hälfte eines rechten Winkels geschleift, auch nicht auswendig der Behausung auf Tragsteinen, sondern inwendig derselben angelegt werden; sie dürfen nicht vor hölzernen Riegelwänden angebaut, sondern sie müssen vielmehr in eigens dazu bestimmte Feuermauern bis an das Dachgebälke fortgeführt werden. Die Oeffnung der Schornsteine darf nicht unter 2 Schuh Länge auf $1^1/_2$ Schuh Breite haben. Ueberhaupt sind diese und alle andere Feuerrechte, als Heerde, Back-, Destillir-, Brauöfen, Casserolles u. s. w. mit derjenigen Vorsicht gegen Feuersgefahr anzulegen, welche die Regeln der Baukunst vorschreiben, und alle brennbaren Materialien von denselben hinlänglich entfernt zu halten. Die dagegen handelnden Maurermeister sind im Contraventionsfall nicht nur gehalten, feuergefährliche, dieser Ordnung zuwiderlaufende Anlagen sogleich wieder abzubrechen, sondern sie sollen außerdem auch in empfindliche, den Umständen jeden Falles angemessene Strafe genommen werden.

---

*) S. Strafgesetzb. d. D. Reichs § 367. Abs. 15.
**) S. Baupolizeiverordnung, die Anlage der Schornsteine u. Feuerrechte betr. v. 4. Jan. 1870.

Digitized by Google

§ 8.

Gefährliche Windöfen und deren blecherne Feuerröhren, sowohl die die auf die Straßen gehen, als auch noch mehr jene, die in den Häusern selbst gegen einen Hof oder Hausgarten gerichtet sind, sind gänzlich untersagt; dem Schlosser- und Häfner-Handwerk wird bei Vermeidung gemessener Strafe verboten, fernerhin dergleichen zu setzen. In Ansehung jener, welche sich heimlich in den Häusern hie und da noch befinden möchten, soll, wenn entweder die Feuer-Polizeidirection beim Visitiren ihre Gefährlichkeit befindet oder von den Nachbarn die Anzeige davon gemacht wird, zu ihrem Abbruch mehr nicht, als 24 Stunden Zeit angesetzt und im Entstehungsfall dieselben auf amtlichen Befehl sofort abgebrochen, auch überdies der Widerspenstige mit angemessener Geldstrafe angesehen werden.

§ 9.

Alle neue Häuser sollen hinfüro nicht anders, als ganz in Stein gebaut werden. Dem Bauamt ist jedoch verstattet, nach Beschaffenheit der Umstände, die Aufführung der zweiten und höheren Stockwerke in Holz nachzusehen und zu bewilligen, doch so, daß zu der Façade kein anderes, als Eichenholz gebraucht werden darf, zu den Riegelwänden hingegen auch Tannen- und Kiefernholz genommen werden mag und die Gesache mit gebackenen Steinen ausgemauert werden müssen. In jedem Fall muß der unterste Stock oder gleicher Erde, sowohl gegen die Straße als gegen den Hof, in Steinen aufgeführt werden.

§ 10.

Da Brandmauern*) ein sicheres Rettungsmittel bei entstehenden Feuersbrünsten sind, so muß jeder Neubauende sein Haus auf beiden Seiten gegen seine Nachbarn damit versehen. Desgleichen ist der, welcher ein in Brandmauern schon stehendes Haus durch ein oder mehrere Stockwerke zu erhöhen die Erlaubniß erhalten hat, die Brandmauer von beiden Seiten gleichfalls zu erhöhen und solche bis auf die unten, §. 23. bestimmte Höhe der 2 Fuß über das Dach hinaus zu führen verbunden. Nur solche Häuser, welche weniger, als 30 Schuh Façaden-Breite haben, machen eine Ausnahme, jedoch dergestalt, daß ein solches schmales Haus wenigstens von einer Seite eine Brandmauer erhalte, wie auch, daß, wenn die Nachbarn den ganzen Grund zur Brandmauer von dem Ihrigen hergeben wollen, der Bauende alsdann schuldig ist, die Brandmauer bis zur Höhe seines eigenen Hauses und die nach §. 23. unten über das Dach hinausgehenden 2 Schuh dieser Mauer auf halbe Kosten nicht nur mitzubauen und zu unterhalten, sondern auch dem Nachbar den zu taxirenden Werth

*) Ersetzt durch die Gesetze v. 1. April 1851. (Ges. XI. S. 80.) u. Kap. I. Art. 4. Das Gesetz v. 19. Mai 1853 (Ges. XI. S. 292).

Digitized by Google

des Grundes zur Hälfte zu vergüten, wogegen er das Miteigenthum dieser Brandmauer bis zur gedachten Höhe seines Hauses erlangt.

§ 11.

Zu Aufführung einer Brandmauer ist der Nachbar verbunden, entweder den halben Grund von seinem Eigenthum zu geben und die Kosten der Mauer aus dem Fundament bis 2 Schuh über den stehenden eigenen Bau, einschließlich der Horstung, zur Hälfte mitzutragen, mithin auf solche Weise mit seinem Nachbar eine gemeinschaftliche Brandmauer zu errichten und für seinen Antheil mit zu unterhalten, oder aber den ganzen Grund, nämlich 2 Werkschuh über und unter sich und also auch durch seinen Keller nebst dem erforderlichen Vorsprung des Fundaments auf seiner Seite von 6 Zoll, dem bauenden Nachbar dazu zu geben und einzuräumen, auf welchen Grund und Boden der Bauende alsdann die Brandmauer auf seine alleinige Kosten errichtet und solche als Eigenthum behält.

Auch ist der Nachbar zu der obenbestimmten Alternative des Mitbauens oder Hergebens des Grund und Bodens verbunden, ohne Rücksicht, ob die schon stehende eigene oder gemeinschaftliche Scheidewand seines Hauses gut sei oder nicht.

§ 12.

Wenn der Nachbar des Bauenden a) zwar unvermögend ist, die Kosten der neuen Brandmauer mitzutragen, von dessen Haus aber der zu derselben benöthigte ganze Grund, ohne des Hauses gänzliches Verderben abgeschnitten werden kann; so ist derselbe, wie im § 11 verordnet ist, verbunden, den ganzen Grund dazu herzugeben. Wenn derselbe b) zwar hinlängliches Vermögen besitzt, die Kosten der neuen Brandmauer mitzutragen, dessen Haus aber entweder so äußerst schmal oder in seinem Innern so beschaffen ist, daß ohne dessen gänzliches Verderben der Grund zur Brandmauer von demselben entweder gar nicht oder doch nicht ganz abgeschnitten werden kann, so bleibt derselbe zwar verbunden, dem Bauenden die Hälfte des Werths des Grundes und die halben Baukosten der Brandmauer zu vergüten, der Bauende muß sich aber in diesem Fall bequemen, den Theil des Grundes, welcher dazu von dem Hause des Nachbars nicht genommen werden kann, von dem Seinigen zu nehmen.

Das Bauamt hat in diesen Fällen das Maaß des Grundes, welcher sich ohne gänzliches Verderben des benachbarten Hauses von demselben abscheiden läßt, nach genauer Besichtigung und Prüfung der Bauver-

Digitized by Google

ständigen zu bestimmen. Wenn endlich c) der Nachbar des Bauenden nicht nur ganz unvermögend ist, zu den Kosten der Brandmauer beizutragen, sondern zugleich auch dessen Haus so beschaffen ist, daß von demselben der zu derselben erforderliche Grund nicht abgeschnitten werden kann, ohne es gänzlich zu ruiniren; so muß alsdann der Bauende sich mit demjenigen Theil des Grundes von dem Haus seines Nachbars begnügen, welcher sich von diesem abschneiden läßt, wie auch bei der desfalls vorausgesetzten gänzlichen Unvermöglichkeit seines Nachbarn die Kosten der Brandmauer einstweilen auf sich allein nehmen und tragen. Der Nachbar aber und die folgenden Besitzer dessen Hauses bleiben verbunden, dem Bauenden, sobald sie zu besserem Vermögen gelangen, sowohl den Werth des halben Grundes, als die Hälfte der Baukosten zu vergüten.

§ 13.

Hat der Nachbar eine zwei Schuh dicke und gut erbaute Brandmauer schon stehen, so ist der Bauende sowohl berechtiget, als auch auf Verlangen des Nachbars selbst schuldig und verbunden, durch Erstattung des halben Werths des Grunds und der halben Baukosten, einschließlich der in der Mauer sich befindenden Anker, nach pflichtmäßiger Taxation der Werkverständigen in das gemeinschaftliche Eigenthum dieser Brandmauer bis zur Höhe seines Baues einzutreten und solches für gedacht seinen Bau zu erwerben, ohne jedoch dadurch ein Recht zu erlangen, diesen dadurch in sein Miteigenthum übergehenden Theil der Brandmauer zu der äußeren Decoration seines Baues auf eine dem Hause seines Nachbars und Miteigenthümers zum Nachtheil gereichende Weise zu gebrauchen.

§ 14.

Jeder Theilhaber an einer gemeinschaftlichen Brandmauer ist berechtigt, dieselbige nach Erforderniß seines neuen Baues zu erhöhen und der Nachbar bis zur Höhe seines eigenen Hauses die halben Kosten dazu zu geben schuldig, wodurch er auch seines Orts das Miteigenthum des erhöhten Stücks erwirbt.

§ 15.

Ebenso ist der Nachbar schuldig, eine bereits stehende gemeinschaftliche Mauer, auf welcher oben hölzerne Wände stehen, wenn der Bauende es verlangt, auf gemeinschaftliche Kosten so hoch, als sein eigener Bau reicht, zu erhöhen.

Digitized by Google

§ 16.

Wenn die stehende gemeinschaftliche Mauer die aufzusetzende Last nicht sollte ertragen können, so ist solche abzutragen und nach den Gesetzen so zu verfahren, als wenn keine Mauer zwischen den Häusern sich befände. Wenn jedoch diese gemeinschaftliche Mauer die gesetzmäßige Höhe und Dicke hat und auch sonst noch in gutem Zustand sich befindet, mithin blos allein deswegen, weil sie die Last der Erhöhung, welche der neue Bau des Nachbars und Miteigenthümers nothwendig macht, nicht tragen kann, abgerissen werden muß; so ist der Bauende alsdann verbunden, dieselbige auf seine alleinige Kosten abbrechen und neu aufführen zu lassen, und die also neu aufgeführte Mauer bleibt nichtsdestoweniger bis zur Höhe, welche sie vorher gehabt hatte, das gemeinschaftliche Eigenthum beider Nachbarn.

§ 17.

Der Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Brandmauer darf nicht seinem Miteigenthumsrecht an derselben in der Absicht entsagen, um die Kosten ihrer Unterhaltung oder neuen Aufbauung seinem Nachbar zuzuwälzen. Nur alsdann ist ihm dieses erlaubt, wenn sein Bau an die gemeinschaftliche Mauer weder angebaut, noch deswegen Tragsteine darinnen angebracht, sondern vielmehr gedachter sein Bau von der gemeinschaftlichen Brandmauer schon vorher durch eine eigene ausgemauerte Riegelwand abgesondert oder aber ein leerer Platz, Hof oder Garten nächst dieser Brandmauer auf seiner Seite bisher befindlich gewesen ist.

§ 18.

In dem Fall, wenn der Nachbar dem Bauenden statt des halben Grundes und der halben Kosten der Brandmauer den ganzen zu derselben erforderlichen Grund von seinem Gebäude abgeben muß, ist der Baumann verbunden, dieses seines Nachbars Bau auf seine eigene Kosten, soviel dazu nöthig, abzuschneiden und dessen abgeschnittenes Gebälke oder Durchzüge auf in der neuen Mauer anzubringende Tragsteine zu legen, wogegen der Nachbar ihm darüber, daß aus diesen Tragsteinen kein Schluß auf ein Miteigenthum der bemeldeten Mauer zu ziehen sei, einen Revers auszustellen schuldig ist. Das alte Holz und der abgehende Leimen verbleibt dem Nachbar.

§ 19.

Damit auch der Bau des Nachbars durch das Sprießen nicht etwa Schaden nehme und aller Streit, ob der Bauende bei dem Sprießen die

Digitized by Google

nöthige Sorgfalt angewendet habe, vermieden werde; so soll der Nachbar des Bauenden das Sprießen seines Hauses auf des Bauenden Kosten selbst besorgen und die Sprießen dazu selbst stellen. Sollte das gesprießte Haus gleichwohl Schaden nehmen oder gar zusammenfallen, so hat er diesen Schaden selbst zu tragen und der Bauende ist zu dessen Ersatz nicht verbunden.

§ 20.

Wenn Jemand bei der Reparatur eines Stockwerks seines Hauses aus einer gemeinen Wand eine Brandmauer zu machen, diese aber nur bis zur Höhe jenes Stockwerks aufzuführen gesonnen wäre, so ist derselbe nicht berechtigt, in diesem Fall von seinem Nachbar zu verlangen, daß er ihm entweder bauen helfen oder den Grund dazu abtreten solle, sondern er muß vielmehr das in Frage stehende Stück Brandmauer auf eigenem Grund und auf eigene Kosten bauen. Auch ist er verbunden, gegen Ausstellung eines sein alleiniges Eigenthum des erbauten Stücks anerkennenden Reverses zu gestatten, daß seines Nachbars Bau auf seiner neuen Mauer ferner ruhe und aufliege. Nur alsdann, wenn er die Mauer der Vorschrift §. 23 gemäß bis zwei Schuh über den Horst des Daches durchaus führet oder erhöhet, ist er berechtigt, von dem Nachbar die Bezahlung der halben Kosten der ganzen Mauer von unten an nebst Erstattung des Werths des von ihm hergegebenen halben Grundes nachzufordern.

§ 21.

Bei Gebäuden, welche nicht nach einer senkrechten Grenzlinie von einander abgesondert sind, sondern wo, wie noch an einigen Plätzen der Fall ist, das eine Gebäude über das andere geht, muß der Werth dessen was jeder mehr, als die gesetzmäßig schuldige respect. 1 oder 2 Werkschuh des Grundes sammt Vorsprung des Fundaments durch die Erbauung der Brandmauer an seinem Raum oder Gebäude verliert, ordnungsmäßig abgeschätzt und dem verlierenden Theil von dem andern ersetzt, dem vorgängig aber eben so, wie bei senkrecht nebeneinander stehenden Gebäuden, der bisherigen Vorschrift gemäß verfahren werden.

§ 22.

Wenn der Bau einer zwischen zwei Häusern entweder schon befindlichen oder erst erbaut werdenden Brandmauer von dem einen Nachbar entweder für sein Neben- oder Seitengebäude oder weil sein Haus mehr Tiefe hat, als das seines Nachbars, weiter fortgeführt wird, so ist der

Digitized by Google

Nachbar in diesem Fall, wenn solcher gleich auf dieser Seite entweder gar keine oder doch nur ganz niedrige Gebäulichkeiten als Remisen, Schoppen u. s. w. hätte, dennoch verbunden, von seinem anstoßenden Hof, Garten oder beregten seinen Gebäulichkeiten entweder den halben oder ganzen Grund, jenachdem nämlich auch schon zu der vorderen Brandmauer entweder der halbe oder ganze Grund hergegeben worden, zur Fortführung der Mauer an seinen Nachbar gegen billig mäßige Vergütung des Werths abzutreten und seine beregten niedrigen Gebäulichkeiten des Endes abschneiden zu lassen. Zu den Kosten der Aufbauung der Mauer selbst ist er aber, ohne seinen Willen, beizutragen nicht verbunden. Auch kann er zu allen Zeiten in das Miteigenthum derselben gegen Ersatz der halben Baukosten eintreten. Will hingegen jemand nur eine gemeine Wand gegen des Nachbars Hof oder Garten, um die eigene Behausung damit desto besser zu befriedigen, führen, so ist alsdann der Nachbar nicht schuldig, mitbauen zu helfen, noch dem Bauenden sonst einigen Vortheil zu leisten, vorbehältlich jedoch, was beide Nachbarn in solchem Fall gütlich unter sich verabreden oder vertragen mögen.

§ 23.

Die Brandmauern müssen zu mehrerer Sicherheit zwei Schuh, ohne den Horst, über das Dach aufgeführt werden.

§ 24.

Es dürfen keine Oeffnungen für Fenster oder Läden, keine Schränke noch Schwibbogen in die Brandmauer angebracht werden; die in alten Brandmauern schon befindlichen Oeffnungen sollen auf des Nachbars Anrufen oder auch Kraft eines von Amtswegen dazu zu erlassenden Gebots, wenn solches nach Beschaffenheit der Umstände zu mehrerer Abwendung der Feuersgefahr für besonders dringend erachtet wird, zugemauert werden. Auch wird in Betrachtung der Gemeinnützlichkeit der Brandmauern, hiermit verordnet, daß selbst dann, wenn durch Erbauung der neuen Brandmauer ein Lichtrecht des Nachbarn verbauet würde, über welches der Beweis vorläge, daß solchem nicht entgegengebaut oder geschadet werden dürfe, dessen Verbauung gegen eine dem Nachbar für das entzogene Licht zuzuerkennende billige Vergütung dennoch gestattet werden solle, den alleinigen Fall ausgenommen, wenn der Nachbar seinem Hause anderswoher einiges Licht zu verschaffen oder zu erhalten ganz außer Stand wäre, indem alsdann der Bauende mit seiner Brandmauer

Digitized by Google

auf sein Eigenthum von den Lichtern oder Fenstern des Nachbarn um wenigstens 3 Schuh zurückzuweichen verbunden ist.

Sollte übrigens das Bauamt in einem vorkommenden einzelnen Fall nach den Umständen des Lokals auf solche besonders wichtige Betrachtungen stoßen, welche eine Modification oder Ausnahme von der Regel zu erheischen scheinen, so hat dasselbe in solchem Fall Bericht zu erstatten und die Sache höheren Orts zur Entschließung anheim zu stellen.

§ 25.

In die Brandmauern dürfen keine Durchzugbalken noch Pfetten gelegt, noch in denselben befestigt werden; es sind vielmehr alle brennbare Materialien davon zu entfernen, und wo sich dergleichen Durchzugbalken oder Pfetten in einer Brandmauer schon befinden, müssen dieselben auf Anrufen des Nachbars oder auch auf einen nach Befinden der Umstände dazu von Amtswegen zu erlassenden Befehl, alsobald herausgenommen werden, wohl aber bleibt jedem Theilhaber frei, so viel Tragsteine unter die Durchzüge oder Pfetten einzulegen, als sein Bau zur Festigkeit erfordern wird. Eben dieses kann und darf auch bei allen gemeinschaftlichen Brandmauern von jedem Theil seines Baues wegen geschehen, jedoch nicht ohne Vorwissen des Nachbars und mit der Verbindlichkeit, allen Schaden zu ersetzen, welcher durch Einbrechen der Löcher etwa entstehen könnte.

§ 26.

Wenn bei Errichtung einer neuen gemeinschaftlichen Brandmauer starke Feuerrechte, als Backöfen, Brau- und Brennkessel neben dieselbige gelegt werden wollen, ist der Bauende schuldig, vor die gemeinschaftliche Mauer, soweit das Feuerrecht geht, noch eine 1 Schuh dicke Mauer vorzusetzen, damit das gemeinschaftliche Eigenthum nicht beschädigt, auch der Nachbar durch die Hitze nicht beläftiget werde.

§ 27.

Wenn ein Haus ein ohnehin sehr kleines Höfchen hat, dessen Ueberbauung bei Entstehung eines Feuers die Möglichkeit der Hülfe entfernen könnte, so darf dessen Ueberbauung in polizeilicher Hinsicht von dem Bauamt nicht zugegeben werden.

§ 28.

Wenn die Sockeln des genehmigten neuen Baues stehen, ferner, wenn das Rez de chaussée desselben fertig ist, und endlich, wenn der

Digitized by Google

Bau unter Dach ist, so hat der Bauende bei jedem von diesen drei Zeitpunkten seines Baues die Anzeige, daß er so weit gediehen sei, dem Bauamt zu machen, welches denselben hierauf zu besichtigen, die Nachbarn dazu vorzuladen und nach den übergebenen Rissen zu untersuchen und zu beurtheilen hat, ob alles den Rissen gemäß und mit den Baugesetzen übereinstimmend gemacht sei. Dafür, daß jene Anzeige auf dem Bauamt von dem Bauenden gemacht werde, haben die Werkmeister, Maurer und Zimmerleute gleichmäßig zu haften, und bei dessen Unterlassung verfällt sowohl der Bauende, als jeder mit dem Bau beschäftigte Handwerksmeister in eine Geldstrafe von 15 fl., und wenn befunden worden, daß die Vorschrift bei dem Bau überschritten worden sei, so muß nicht nur das ordnungswidrig Gebaute wieder niedergerissen und vorschriftsmäßig neu gebaut werden, sondern die obenerwähnte Geldstrafe der 15 fl. wird auch nach Beschaffenheit der Umstände angemessen erhöht.

Kapitel 2*)

Von der Höhe der neuen Gebäude, Stockwerke, den Ueberhängen u. a. m.

§ 1.

In den breiten Straßen, d. i. solchen, welche bis auf 40 Schuh und darüber breit sind, dürfen auf das untere Bodengeschoß, zu welchem auch noch eine niedrige Entresol gerechnet wird, drei Stockwerke, aber nicht mehrere errichtet werden, jedoch darf die Höhe des ganzen Gebäudes bis über das Gesimms 64 Schuh nicht überschreiten.

Auch ist die Anlegung von Zwerghäusern oder sogenannten Belvedere, ferner der Mansarden-Dächer für die Zukunft untersagt. Die Bestimmung der Höhe sowohl des Bodengeschosses, als der einzelnen Stockwerke ist, unter obiger Bestimmung der Höhe des Ganzen, der Willkühr des Bauenden nach dem Zweck seines Baues überlassen.

§ 2.

In engen Straßen, deren Breite nicht viel über 30 Schuh oder geringer ist, darf die Höhe eines Gebäudes über das Gesimms 48 Schuh nicht übersteigen.

§ 3.

Die Dachhöhe sowohl in engen, als breiten Straßen muß unter dem rechten Winkel gehalten werden.

*) Die §. 1. 2. sind durch Kpt. 1 Art. 1—3. des Ges. v. 19. Mai 1853 (Ges. XI. S. 292) ersetzt.

Digitized by Google

§ 4.

Die Dachtraufen von den Häusern sollen nicht auf des Nachbars Haus, sondern gegen die gemeine Straße gerichtet werden. Katzenzüge sind verboten.

§ 5.

Ueberhänge sowohl über dem ersten, als über den höheren Stockwerken, desgleichen Erker*) und Ausladungen, sie seien im Dachwerk oder sonst irgendwo angebracht, sind bei neuen Gebäuden für die Zukunft untersagt. Die Einwendung, daß das Haus des Nachbars dergleichen Ueberhänge habe und daher das neue Haus, wenn es ohne Ueberhang gebaut werde, an Aussicht verlieren würde, darf nicht berücksichtigt werden.

§ 6.

Damit die schon bestehenden, der Stadt zur größten Unzierde gereichenden Ueberhänge der alten Häuser allmählich und zwar je eher, je besser verschwinden mögen, so darf die Umstaltung einzelner Stockwerke eines dergleichen Ueberhänge habenden Hauses in ihrer Fronte gegen die Straße hinfüro nicht anders gestattet werden, als daß zugleich auch die Fronte aller übrigen Stockwerke abgeändert und damit in die einmal fest zu bestimmende Linie durchaus entweder vor- oder zurückgerückt werde. Da jedoch öfters entweder der innere Raum des Hauses ein solches Zurückrücken unmöglich machen oder andere Umstände eine Modification jener allgemeinen Regel bei ihrer Anwendung auf die vorkommenden einzelnen Fälle nothwendig machen können; so hat das Bauamt in jedem solchen Fall ein besonderes auf die Localität sich beziehendes Gutachten zu erstatten und desfallsige höhere Entschließung abzuwarten.

§ 7.

In breiten Straßen ist dem Bauenden erlaubt, Balcons auf Säulen, Pfeilern oder Tragsteinen aufzuführen. Das Bauamt hat in jedem einzelnen Fall zu untersuchen und zu bestimmen, wie weit ein solcher Balcon auf die gemeine Straße vorgerückt werden dürfe. Da, wo es die Breite der Straße zuläßt, sind die den Balcon tragende Säulen oder Pfeiler auf dem darunter herziehenden Trottoir dergestalt vorzurücken, daß man unter dem Balcon wie unter einer Halle bequem vorbeipassiren könne.

*) Wegen Ladenerker s. Ges. v. 19. Mai 1853. Cap. III. Art. 1—4.

§ 8.

Abweissteine*) dürfen nie ohne besondere Erlaubniß angebracht, und da sie zur Verengung der Straße gereichen, nur in solchen Straßen erlaubt werden, deren Breite sie zulässig macht, wie auch in einer solchen Entfernung von dem Hause selbst, daß die Passage des Publikums wie vor, also auch hinter denselben auf dem angelegt werdenden Trottoir ungehemmt sei. Sie dürfen also auch nicht durch Ketten für die Fußgänger gesperrt werden.

§ 9.

Die Deckung der Rinnen vor den Häusern muß mit hölzernen, sich öffnenden Deckeln geschehen, oder wenn sie mit Steinplatten gemacht werden will, in der Art, daß diese mittelst daran befestigter, horizonta aufliegender eiserner Ringe leicht aufgehoben und weggenommen werden können.

Der Hauseigenthümer hat dafür zu sorgen, daß die Rinne in jeder Woche wenigstens zweimal gefegt und durch nachzugießendes frisches Wasser ausgespült werde.

§ 10.

Dem Bauenden darf, wenn die Regelmäßigkeit der Straße und des Baues selbst dabei gewinnt, auch sonst kein Anstand obwaltet, mit seinem Bau auf die gemeine Straße vorzurücken verstattet werden gegen Bezahlung des Platzes in billigem Anschlag.

§ 11.

Das Bauamt hat darauf zu sehen, daß künftig bei Errichtung neuer Gebäude die Straßenlinie genau eingehalten werde, und die Bauenden haben sich denen dahin abzweckenden Verfügungen des Bauamts gegen Erstattung des dabei etwa verlierenden Platzes nach einem billigen Anschlag zu unterwerfen und solche bei Ausführung des neuen Baues zu befolgen.

§ 12.

Da es auch zur Ehre und Zierde der Stadt gereicht, wenn nach und nach die Façaden der Gebäude in allen Straßen in einem guten Geschmack erbaut zu sein, befunden werden, so hat das Bauamt und besonders der demselben beisitzende Stadt-Baumeister dem Bauenden, wenn

*) Wegen vorstehenden Treppen s. Ges. v. 2. Aug. 1853. Kap. I. Art. 1—5.

Digitized by Google

solcher nach seinen Umständen der Façade seines Gebäudes, das er entweder neu aufzuführen oder von Grund aus herzustellen gedenkt, ohne seinen Nachtheil eine schönere und geschmackvollere Gestalt geben kann, nicht nur zweckmäßige Vorstellungen deswegen zu thun und ihn zu vermögen zu suchen, einen solchen schönern Plan seines Gebäudes zu wählen, ihm auch deßhalb alle weiters dienſame Anleitung und Belehrung von von Amtswegen und unentgeldlich zu geben, sondern es darf auch, wenn sich der Fall ereignen sollte, daß jemand aus Liebe zum Sonderbaren oder aus Eigensinn seinem Gebäude eine solche Façade geben wollte, durch welche ein offenbarer Mißstand entstehen und die gemeine Straße verunziert werden würde, zu der Aufführung die Erlaubniß nicht gegeben, sondern es muß in diesem Fall der Bauende angehalten werden, einen andern Bauplan zu wählen, der mit den Gesetzen der Symmetrie und des guten Geschmacks vereinbarlich ist.

Kapitel 3.

Von alten, verfallenen Gebäuden, welche entweder neu aufgeführt oder ausgebessert werden.

§ 1.

Wenn ein altes, baufälliges Gebäude abgebrochen und wieder neu aufgebaut werden will, so darf mit dem Abbrechen nicht bälder angefangen werden bei namhafter Strafe sowohl des Bauherrn, als der Werkmeister, als bis das Bauamt die Besichtigung eingenommen oder veranstaltet, den abzubrechenden Bau nach seiner Länge und Breite, Stellung gegen die Straße, Dienstbarkeitsrechten der Nachbarn, allenfallsig gemeinen Wänden und Mauern und allen sonst eintretenden Verhältnissen untersucht, das über den Befund abgefaßte Protokoll nebst denen von dem Bauenden nöthigenfalls über die Lage und Verhältnisse des alten Baues zu verfertigenden Rissen den Nachbarn mitgetheilt, diese hierüber vernommen und hierauf die schriftliche Erlaubniß zum Abbrechen gegeben hat.

§ 2.

In Hinsicht der Aufführung des neuen Baues ist sodann die Vorschrift des Kapitels 1. § 1. seq. dieser Bauordnung zu befolgen und demnach mit dem Aufbauen vor erlangter bauamtlicher Genehmigung kein Anfang zu machen.

Digitized by Google

§ 3.

Gleichermaßen hat der Bauende, wenn in einem Bau nur Veränderungen vorgenommen werden sollen, alle darüber erforderliche Plane, Aufrisse und Durchschnitte bei dem Bauamt vorher zu übergeben und dessen Erlaubniß nach vorgängiger Besichtigung abzuwarten, ehe er an die Arbeit Hand legen läßt, bei eigener sowohl, als der Werklente unnachsichtlicher Strafe.*)

Diese letztere werden hiermit angewiesen, sich vor dem Anfang der Arbeit den Baubescheid zur Einsicht vorlegen zu lassen. Auch sollen insonderheit die Maurer und Steinmetzen keinen Sitz, Treppen, Kellerloch, keine auf der Straße liegende Kellerthür ohne Erlaubniß des Bauamts weder neu machen, noch die alten verbessern, bei gleichmäßiger Strafe.

§ 4.

Wenn die äußeren Wände und Dächer eines Hauses gänzlich verändert werden, so ist der Bauende schuldig, sich dem Verbot der Uebergänge zu unterwerfen, wenn er gleich den innern Theil seines Baues mit Gebälk und Wänden im Uebrigen unverändert läßt.

§ 5.

Sollte derselbe in der Absicht, um die vorigen Ueberhänge beizubehalten, seinen Bau nur so ausbessern lassen wollen, daß ihm diese Reparatur erweislich zum eigenen Schaden gereichen oder den gleichen Kostenaufwand veranlassen würde, welche ihm die in § 4. erwähnte gänzliche Veränderung verursachen kann, so soll ihm die vorhabende bloße Ausbesserung in diesem Fall nicht gestattet, sondern er zur gänzlichen Veränderung der äußeren Wände und Dächer mit Weglassung der Ueberhänge angehalten werden.

Kapitel 4.

Von Mauern und Wänden, welche den Nachbarn gemein sind, wenn solche wieder gebaut werden sollen.

§ 1.

Wenn eine gemeine Wand oder Mauer schadhaft oder baufällig wird und dafür von den geschwornen Werkmeistern erkannt worden ist, so sind

*) S. Strafges. d. D. R. § 369 Abs. 13—15.

Digitized by Google

die Kosten der Ausbesserung oder des neuen Aufbauens von den Miteigenthümern gemeinschaftlich zu tragen. Der sich weigernde Theil wird durch obrigkeitliche Zwangsmittel*) dazu angehalten. Das Verputzen der Mauer kann jeder Nachbar auf seiner Seite nach beliebiger Art vornehmen lassen.

§ 2.

Die Ein- und Durchzugbalken, welche einer der Miteigenthümer in einer gemeinen Wand vorher gehabt hat, desgleichen auch Schornsteine und Feuerstätten, welche an derselben angesetzt sich befinden, ist deren Eigenthümer bei der neuen Wand wieder anzubringen befugt. Mehr, als vorher besessen worden, darf in dieselbige nicht eingebrochen noch an solche angebaut werden, sobald irgend eine Benachtheiligung der gemeinen Wand oder des Nachbars damit verbunden ist. Ehe daher die alte Wand abgebrochen wird, muß das, was der eine oder andere Nachbar in oder an derselbigen besessen, durch die geschwornen Werkverständigen besichtiget, aufgezeichnet und in ihrem Besichtigungsbericht ausdrücklich angemerkt werden. Wenn hingegen die gemeine Wand eine Brandmauer ist, so dürfen weder Schränke, noch Schwibbogen, noch Ein- oder Durchzugsbalken oder anderes Gehölz eingelegt werden, wenn solche gleich vorher darin bestanden hätten. Bei der Wiederaufbauung einer solchen gemeinschaftlichen Brandmauer sind durchaus die Vorschriften zu befolgen, welche in dem Kapitel 1. über die Errichtung neuer Brandmauern festgesetzt worden sind.

§ 3.

Keinem Theil ist erlaubt, an einer gemeinschaftlichen Wand oder Mauer ohne Vorwissen und Bewilligung des andern Theils die geringste Veränderung vorzunehmen, noch dieselbige durch Unreinigkeit, als Anlegen von Dunggruben oder Haufen, Wasserableitungen, Kehricht u. dgl. oder auf andere Weise zu beschädigen. Auf Anzeige sind diese Gegenstände sogleich von der gemeinen Wand oder Mauer zu entfernen und der etwa schon zugefügte Schaden von dem schuldigen Theil zu ersetzen. Wohl aber darf jeder Theilhaber einer gemeinschaftlichen Mauer an solche nach Gefallen anbauen, ohne dabei auf den eigenen Grund und Boden zurückweichen zu müssen, sofern anders dadurch die gemeinschaftliche Mauer nicht beschädigt, noch geschwächt wird, wie auch vorbehaltlich, was oben

*) S. Prß. Ges. v. 20. Sept. 1869. Art. 18. (Prß. Ges. 1869. S. 1532) über die Polizei-Verw.

Digitized by Google

von den Brandmauern und weiter unten von den Dienstbarkeiten, ferner von den Wasserwinkeln zwischen zwei Häusern verordnet ist.

§ 4.

Wenn ein Miteigenthümer eine gemeine Mauer zu einem billigen Zweck höher zu führen wünscht, so ist er auf seine eigene Kosten dazu befugt, wenn anders die Mauer nach dem Urtheil der geschwornen Maurermeister stark genug ist, die Erhöhung zu tragen. Widrigenfalls muß die Erhöhung entweder ganz unterbleiben oder eine leichtere Mauer in gebackenen Steinen aufgesetzt werden. Die Höhe der Gemeinschaft ist im Fall der einseitigen Erhöhung mit einem Zeichenstein und eingehauener Schrift „Bis hierher gemeinschaftlich" zu bezeichnen. In Ansehung der Brandmauern hat es bei dem, was oben Kapitel 1. §. 13. und folgenden von deren Erhöhung festgesetzt worden, sein Verbleiben.

§ 5.

Wenn der Miteigenthümer die von seinem Nachbar auf eigene Kosten unternommene Erhöhung der gemeinen Mauer in der Folge auch für sich zu benützen wünscht, so ist er befugt, mittelst Erstattung der halben Kosten bis zur Höhe, von welcher er Gebrauch machen will, das Miteigenthum zu erlangen. Der oben erwähnte Zeichenstein ist alsdann, um Mißverständnissen vorzubeugen, wieder herauszunehmen. Ohne obige Erstattung der halben Kosten ist der Nachbar nicht befugt, von dem erhöheten Theil der Mauer den geringsten Gebrauch für sich zu machen.

Kapitel 5.

Von Back- und Brauhäusern, Brandweinbrennereien, Firnißhütten, Bender-, Häfner-, Schmied- und Schlosserhäusern.*)

§ 1.

Backhäuser, Brau-, Benderhäuser, Häfnerwerkstätten, Schlosseressen und Schmieden sollen an Orten, wo sie vorher nicht gewesen, ohne besondere Erlaubniß des Senats und der Polizeidirection nicht errichtet werden. Die Nachbarn sind solchenfalls darüber zu vernehmen, und wenn die Erlaubniß aus erheblichen Gründen bewilligt wird, ist darauf zu sehen, daß die Feuergerechtigkeit nicht gegen die freie Straße, sondern in den Höfen angebracht, das Brennholz aber entweder außerhalb der Stadt

*) Die Vorschriften der §. 1—5. sind durch die Gewerbordnung des Nd. Bds. v. 20. Juni 1869. § 1—13, § 16—28, § 46—54, aufgehoben und ersetzt

Digitized by Google

in Magazinen, oder doch an Orten, welche dem Ermessen des Bauamts nach nicht feuergefährlich sind, möge aufgestellt werden können, wie auch, daß bei einer neu zu errichtenden Schmiede in dem Haus oder Hof selbst hinreichender Raum für Wagen und zum Beschlagen der Pferde sein möge.

Wo diese jetzt angezogenen Gelegenheiten nicht vorhanden sind, muß das Ansuchen abgeschlagen werden.

Die Errichtung sogenannter Nothställe vor den Häusern der Schmiede auf offener Straße ist durchaus verboten, und sollen dieselben da, wo sie noch vorhanden sind, wegeschafft werden.

§ 2.

Da die bisherige sogenannte Bendergasse weder für dieses Gewerbe vorzüglich gut gelegen oder geeignet, noch für die große Zahl hiesiger Bendermeister in derselben hinreichende Gelegenheit ist, so sollen und dürfen die Bender mit ihrem Gewerb aus denjenigen Häusern und Straßen der Stadt, in welchen sie außerhalb der Bendergasse ihr Handwerk bisher betrieben haben, oder da, wo ihnen solches zu treiben künftig bewilligt worden sein wird, nicht weggewiesen, sondern daselbst ferner geduldet werden. Wenn aber hinfür ein Bender ein Haus kauft oder miethet in einer Straße, wo vorher entweder gar keine oder doch wenigere Benderwerkstätten gewesen, so darf er sein Gewerb in einem solchen Hause nicht anders anfangen oder betreiben, als wenn er von der hiesigen Polizeidirection dazu die ausdrückliche Erlaubniß ausgewirkt hat, deren Bewilligung oder Versagung sich nach den Umständen des Hauses und der Straße selbst, wie auch dem Stand der Beschäftigungsart der benachbarten Bewohner bestimmt. Ehe und bevor ein Bender zum Bürger- und Meisterrecht zugelassen werden darf, muß derselbe darthun, eine solche Wohnung oder Werkstätte zu besitzen, in welcher ihm sein Gewerb zu treiben gestattet ist. Zur Verfertigung großer Werke sind die Bender schuldig, an abgelegenen Orten außerhalb der Stadt gelegene Scheuern zu bauen oder zu miethen.

§ 3.

Die Gerechtigkeit der Back-, Brau-, Benderhäuser, Häfnerwerkstätten, Schlosseressen und Schmieden geht durch den Nichtgebrauch von einem Jahr und Tag verloren. Jedoch ist den Vormündern unmündiger Kinder eines verstorbenen Bäckers, Benders, Häfners, Schmieds oder Schlossers verstattet, die Betreibung der gedachten Gerechtigkeit an Andere zu vermiethen, so lange, bis die Kinder zu ihren Jahren gekommen und solche selbst antreten können, um auf diese Weise die Gerechtigkeit für sie zu erhalten.

§ 4.

Brennhütten zum Brandwein sollen nur vor den Thoren in Gärten oder in den Vorstädten an entfernten Orten, wo keine Feuersgefahr zu besorgen, zu erbauen gestattet werden. Sollte eine Brennhütte vermöge

Digitized by Google

besitzlich dazu hergebrachten Rechts an einem Orte stehen, wo sie wegen beforglicher Feuersgefahr nicht gelassen werden könnte, so ist dem Eigenthümer ein anderer Platz anzuweisen und derselbe wegen seines Eigenthumsrechts auf gemeine Kosten zu entschädigen.

§ 5.

Eben also ist es mit den Wachstuchmachereien und Firnißhütten, wie auch allem Oelsieden zu halten. In der Stadt Firniß oder Oel zu kochen, ist gänzlich verboten; Maler, Lackirer, Wachstuchmacher und Weißbinder, welche Firniß selbst verfertigen, sind anzuhalten, solchen vor der Stadt im freien Feld an solchen Orten zu kochen, wo nicht nur jede Feuersgefahr entfernt ist, sondern auch der üble Geruch weder den Besitzern angrenzender kostbarer Lustgärten, noch denen auf den öffentlichen Promenade-Anlagen Lustwandelnden zu einer unerträglichen Beschwerde gereichen kann.

Kapitel 6.

Von Schoppen, Wassersteinen, Abtritten, Thüren und Läden gegen die gemeine Straße.

§ 1.

Niemand darf hinfüro weder vor seinem Haus, noch auch an öffentlichen Gebäuden Schoppen, Läden*) oder Vorstände, in Meßzeiten aber nur solche errichten lassen, welche zum Auf- und Abschlagen eingerichtet und an Orten, wo sie hergebracht sind. Die dermal noch bestehenden Schoppen, Läden oder Vorstände müssen von dem nächsten Käufer des Hauses, wie auch alsdann sogleich von den jetzigen Besitzern abgestellt werden, wenn eine schon ohnehin enge Straße und Passage dadurch allzusehr verengt oder gehemmt wird. Auch dürfen sie, wo und wie lange sie noch geduldet sind, nicht breiter, als 5 Schuh, 2 Zoll vom untersten Pfosten an, wie auch nicht anders, als von Dielen und mit Schiefersteinen bedeckt sein.

§ 2.

Wassersteine, welche nach der Lage der Häuser ihren Ablauf**) aus den Küchen auf die gemeine Straße haben, dürfen das Küchenwasser nicht anders ausführen, als in bleiernen oder blechernen Röhren, welche

*) Wegen der Laden-Erker s. Ges. v. 19. Mai 1853. Cap. III. Art. 1—5.

**) Wegen der Wasserableitung in die städt. Canäle s. Ges. v. 2. Aug. 1853. Cap. II. Art 1 u. 2. u. v. 3. Jan. 1862.

Digitized by Google

an den Häusern in einer solchen Vertiefung angebracht werden müssen daß sie der Façade derselben nicht vorspringen. Die Kändel müssen bis auf das Pflaster heruntergehen, von wo der Ablauf durch ein Seitenfloß in das Hauptstraßenfloß*) zu leiten ist. Die noch zum Theil vorliegenden hölzernen Wassersteinkändel auf die Straße sollen abgeschafft und der ebenbemerkten Vorschrift gemäß eingerichtet werden.

§ 3.

Durch solche Wassersteine darf außer dem Spülwasser nicht auch andere Unreinigkeit ausgeführt werden. Dieselben sind demnach über dem Ablaufrohr mit bleiernen Seien zu versehen.

§ 4.

Niemand darf seinen Wasserablauf aus dem Hause oder seinen Wasserstein so nahe an des Nachbars eigenthümliche oder gemeinschaftliche Mauer oder Wand anlegen, daß diese durch Feuchtigkeit daher Schaden leiden könnte. Eine dieser Vorschrift zuwiderlaufende Anlegung ist auf die erste Anzeige des Nachbars gleichbald abzustellen und der dem Nachbar etwa schon zugefügte Schaden von dem andern Theil unweigerlich zu ersetzen.

§ 5.

Wenn ein Nachbar des andern Wasser durch sein Haus vermöge eines Dienstbarkeitsrechts abzuführen schuldig ist, soll auf der Seite des die Dienstbarkeit tragenden Nachbarn ein eiserner Rechen angebracht werden, bei welchem zwischen denen $^1/_2$ Zoll dicken eisernen Stangen eine Oeffnung von nicht mehr, als $1^1/_2$ Zoll bleiben muß, damit keine andere Unreinigkeit, als das Tag- oder Küchenwasser durchfließen möge; der Ablauf selbst ist jederzeit rein zu erhalten.

§ 6.

Die Wasserableitung der Dächer**) gegen die Straße darf nicht durch Sturzrinnen oder vorschießende Kändel, sondern sie muß mit Standrohren gemacht werden, welche von dem Dache bis auf das Pflaster heruntergehen. Wo dergleichen vorschießende Kändel oder Sturzrinnen

*) s. Art. 2 des G. v. 2. Aug. 1853 Cap. II.

**) s. ebendas. Art. 1, 2 u. G. v. 2. Aug. 1853.

Digitized by Google

schon bestehen, müssen sie sofort abgestellt und obiger Vorschrift gemäß angelegt werden. Wenn die Vermögensumstände des Besitzers des Hauses so gering sind, daß der damit verbundene Kostenaufwand allzudrückend für ihn sein würde, so mag damit noch so lange nachgesehen werden, bis das Haus an einen neuen Besitzer kommt, dieser aber muß sodann ohne längere Nachsicht dazu angehalten und bei dem Verkauf eines solchen Hauses diese Verbindlichkeit des Käufers in dem Kaufbriefe ausdrücklich bemerkt werden. Gehört der Kändel zu zwei nebeneinander liegenden Häusern, so müssen beide Nachbarn die Kosten der Abänderung gemeinschaftlich tragen.

§ 7.

Abtrittsgruben und Röhren, auch Regencisternen sowohl bei alten, als neu zu errichtenden Gebäuden, muß jeder in seinem Haus so anlegen, daß dem Nachbar kein Schaden dadurch zugehe. Wenn daher einige Feuchtigkeit davon in des Nachbars Eigenthum durchdringen sollte, so muß demselben nicht nur der schon zugefügte Schaden ersetzt, sondern auch das Gewölbe oder Röhre ohne Aufschub und zwar bei Vermeidung namhafter obrigkeitlicher Ahndung binnen längstens 8 Tagen durch Traßmauern besser und hinlänglich verwahrt werden.

§ 8.

In der Regel soll derjenige, welcher ein Abtrittgewölbe*) in seinem Haus von neuem graben läßt, wenigstens 3 völlige Werkschuhe sowohl unten im Grund, als auch mit der Röhre zurück auf sich weichen, wie auch in dem Fall, wenn der Nachbar nächst an seiner Wand einen Brunnen stehen hätte, die Mauer des Abtritts gegen seinen Nachbar 2 völlige Werkschuh dick machen lassen. Da es aber hauptsächlich auch auf die Beschaffenheit des Bodens ankommt, welcher dem Durchdringen der Feuchtigkeit bald mehr, bald weniger widersteht, so ist die Beobachtung obiger Entfernung für sich allein und unter allen Umständen nicht hinreichend, sondern der Bauende ist verbunden, bei Errichtung des besagten Gewölbes überhaupt alle diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche nach den Regeln der praktischen Baukunst vermöge der Beschaffenheit der Umstände zur Erreichung des Zwecks nothwendig sind.

---

*) Der Wich bei Abtrittsgruben gegen das Nachbargrundstück in den Gemarkungen ist einschl. der Umfassungsmauer 4′ 8¼″ nach § 2 ad. a 2. des Ges. v. 1. April 1851.

Digitized by Google

§ 9.

Abtritte, welche ihren Abfluß in die Stadtkanäle* haben, mögen da, wo diese Kanäle genügsames Wasser haben, um den Unrath wegzuspülen, noch ferner beibehalten werden, und bei neu erbaut werdenden Häusern mögen dergleichen Ableitungen in die Stadtkanäle unter obiger Voraussetzung mit Genehmigung des Senats gegen eine billige Abgabe bewilligt werden.

§ 10.

Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, für die heimlichen Gemächer seines Hauses wohlverwahrte gemauerte Abtrittsgruben*) zu haben, wenn irgend die Lage und Beschaffenheit seines Hauses solche anzulegen erlaubt. Das Bauamt ist angewiesen, darauf zu halten, und nur da, wo nach vorgenommener Besichtigung sich ergibt, daß ohne großen Nachtheil des Hauses die Anlegung einer Grube nicht möglich sei, der Gebrauch der Zuber oder Kübel ferner zu gestatten. Bei neu erbaut werdenden Häusern muß auf jenen lediglich bestanden, der Gebrauch der Kübel aber durchaus nicht zugegeben werden.

§ 11.

Alle Thore und Hausthüren der Gebäude, welche auf die gemeine Straße gehen, müssen, wenn anders nicht, wie z. B. bei Schauspielhäusern oder großen Versammlungsplätzen die Hinsicht auf die Folgen eines entstehenden Feuers, Auflaufs u. dergl. ein Anderes erfordert, für die Zukunft immer inwendig und nicht herauswärts angehängt werden Im Nichtbefolgungsfall ist der Contravenient solche unverzüglich abändern zu lassen schuldig und außerdem in eine Geldstrafe von 5 fl. verfallen.

§ 12.

Läden an Krämer- oder Handwerkerbehausungen, welche abgelassen und aufgezogen werden, wie auch dergleichen Glaskasten**) dürfen nicht über $1^1/_2$ Schuh über die gemeine Straße herausgehen, bei dagegen zu verhängender angemesser Strafe.

---

*) Wegen der Einläufe in die neuen Canäle bestehen besondere Vorschriften s. Bekanntm. d. Baudep. v. 5. Juni 1871.

**) S. Cap. III. Art. 1—4 des Ges. v. 19. Mai 1853.

Digitized by Google

Kapitel 7.

Von Dienstbarkeiten und Gerechtigkeiten der Nachbarn gegen einander.

§ 1.

Da einer Behausung gegen die andere mancherlei Arten von Gerechtigkeiten zustehen können, als z. B. daß der Besitzer des einen Hauses auf die Behausung seines Nachbarn, dessen Mauer oder Wand Tragsteine, Durchzüge, Balken oder Pfetten zu legen, ferner Licht- und Traufrecht, desgleichen das Recht, daß sie nicht höher dürfe aufgeführt werden, hergebracht hätte, welches durch Erkaufung oder besondere Vergünstigung, durch langjährigen Besitz, durch Verträge und Vergleiche oder auch durch Testamente und letzte Willensverordnungen erworben sein kann; so sind die Irrungen, welche zwischen den Nachbarn über dergleichen Gerechtigkeiten entstehen, nach Vorschrift des gegenwärtigen Status und, wo dieses nicht ausdrücklich entscheidet, nach den Grundsätzen des römischen Rechts von dem Bauamt unter den Nachbarn wo möglich in der Güte zu schlichten und beizulegen, in dessen Entstehung aber zur rechtlichen Erörterung und Erkenntniß an das Stadt- und Land-Gericht zu verweisen.

§ 2.

Solche Gerechtigkeiten und dahin sich beziehende Verträge, Vergünstigungen, Besitzstand oder auch letzte Willensverordnungen aber, wenn sie ausdrücklichen Verboten zuwiderlaufen, die in denen zum allgemeinen Besten eingeführten hiesigen Bau-Polizei-Gesetzen enthalten sind, wie z. B. das Recht, in der Scheid- oder Brandmauer des Nachbars Oeffnungen oder Balkendurchzüge zu haben, sein würden, sind als unkräftig und nichtig anzusehen.

Vom Tag- oder Lichtrecht.

§ 3.

Wenn der Besitzer eines Hauses gegen seines Nachbars Haus, Dach, Hof oder Hausgarten gerichtete Fenster hat, über deren von Seiten des Nachbars bezweckte Verbauung Irrung entsteht, so ist zuvörderst zu untersuchen, ob das Recht zu diesen Fenstern in der Maaße, daß nichts zu ihrer Verdunkelung oder Beeinträchtigung unternommen werden dürfe, auf einem also festgesetzten erweislichen Dienstbarkeitsrechte des benachbarten Hauses beruhe oder nicht? In jenem Fall ist dem Inhalt der darüber vorhandenen Beweisen und Documenten nachzugehen und darf

Digitized by Google

nichts unternommen werden, wodurch diesen zuwider ein solches Lichtrecht des Nachbars gestört oder geschmälert würde. Jedoch darf die Entfernung, welche in diesem Fall von den Fenstern des andern eingehalten werden muß, wenn sie durch die Verträge oder Urkunden selbst nicht ausdrücklich bestimmt ist, sondern also in den vorkommenden Fällen von dem Bauamt nach Ermessen der Umstände bestimmt werden muß, nie auf mehr, als höchstens 9 Schuh nach der Länge des stehenden Baues bestimmt werden.

§ 4.

Wenn hingegen über die Befugniß, daß denen auf des Nachbars Haus oder Hof gerichteten Fenstern das Licht nicht geschmälert oder entzogen werden darf, kein Beweis beigebracht werden kann, so verhindert ein selbst 30 und mehrjähriger Besitz dieser Fenster nicht, daß nicht der Nachbar dessenunerachtet sich seines Rechts bedienen könne, entweder seinen Hof oder Garten, auf welchen sie gerichtet sind, zu überbauen oder sein Haus, welchem gegenüber sie angebracht sind, zu erhöhen, wenn auch gleich der gedachten Fenstern das Licht dadurch geschmälert wird.

§ 5.

Wenn jedoch der 30 und mehrjährige Besitzer der Fenster schlechterdings außer Stand wäre, sich auf irgend eine andere Weise Licht zu verschaffen, so muß der neue Bau so weit zurückweichen, daß jener aus den ungeöffneten Fenstern des unteren Stocks noch den Himmel erblicken kann, und wenn dieser benachbarte 30 oder mehrjähriger Besitzer der Fenster noch von einer andern Seite her Licht hat oder sich solches doch mit einigen Kosten anderswoher verschaffen kann, so muß der neue Bau wenigstens so weit zurückweichen, daß man noch aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerks den Himmel sehen könne.

§ 6.

Wenn die auf das Haus, Dach, Hof oder Hausgarten eines Andern gerichteten Fenster noch nicht 30 Jahre oder darüber bestehen und auch über die Rechtsbefugniß dazu von deren Besitzer hinreichender Beweis nicht beigebracht werden kann, von dem Nachbar aber verlangt würde daß sie als eine bloße Vergünstigung wieder weggenommen oder zugemauert werden sollen; so soll in diesem Fall die Vermuthung, welche für den Besitzer der Fenster streitet, für stärker angesehen werden, als jene die sonst für die ungeschmälerten Rechte des benachbarten Hauses zu streiten scheinen könnte; derjenige also, welcher das Besitzrecht der Fenster

Digitized by Google

in diesem Fall bestreitet, muß den Beweis führen können, daß sie bisher aus bloßer Vergünstigung bestanden haben, und so lange als nicht dieser Beweis geführt oder beigebracht worden, ist der Besitzer der Fenster bei deren Besitz zu schützen, folglich dieselben schließen oder zumauern zu lassen nicht nur nicht schuldig, sondern es muß auch der diesen Fenstern gegenüber bauende Nachbar, welcher die qualitatem precarii derselben zu beweisen nicht vermag, mit seinem Bau von denselben 3 Schuh weit zurückbleiben.

§ 7.

Jeder, welcher auf seines Nachbars Haus, Hof oder Garten gerichtete Fenster hergebracht hat, ohne jedoch ein desfallsiges Dienstbarkeitsrecht seines Hauses documentiren zu können, ist verbunden, auf seines Nachbarn Verlangen die gedachten Fenster nicht anders, als 8 Fuß über dem Fußboden des Zimmers, welchem dadurch Licht verschafft wird, wenn es auf ebener Erde ist, und 6 Fuß über dem Fußboden in den höheren Stockwerken anzubringen, wie auch diese Fenster mit eisernen Gerämsen versehen zu lassen und auf seine Kosten also zu unterhalten. Die Dicke der eisernen Stangen dieser Gerämse muß $^3/_4$ Zoll stark und zwischen denselben nicht mehr Raum, als 4 Zoll sein.

§ 8.

Wer ein Haus anders oder neu aufbauen läßt, welches gegen das Haus, Hof oder Hausgarten des Nachbars gar keine Fenster oder Oeffnungen gehabt hatte, darf ohne Bewilligung seines Nachbars dergleichen dahingerichtete Fenster oder Oeffnungen in seinem Bau nicht anbringen. Wenn er jedoch von dem Eigenthum seines Nachbars nach der ganzen Länge des Baues auf wenigstens 9 Werkschuh auf sich zurückweicht oder entfernt bleibt, so ist ihm in dieser Entfernung unverwehrt, nicht nur Fenster, sondern auch Thüren nach seiner Gelegenheit seinem Nachbar gegenüber in seinem Bau anzubringen.

§ 9.

Unter der in § 8. enthaltenen Verordnung sind die Gaupen nicht verstanden, welcher man zur Säuberung der Kändel, Abtragen des Schnees, wie auch in Hinsicht auf Feuersgefahr nicht entbehren kann. Ein jeder Hausbesitzer ist also befugt, nach Gelegenheit seines Hauses oder Daches mehr oder weniger Gaupen machen zu lassen, jedoch nicht mehr, als der unter ihnen einzuhaltende Zwischenraum von wenigstens

Digitized by Google

15 Werkschuh zuläßt. Auch ist der Besitzer verbunden, dieselben verschlossen zu halten, wie auch auf Verlangen seines Nachbars mit Läden versehen zu lassen.

§ 10.

Im Uebrigen hat es bei dem schon oben Kapitel 1. § 24. seq. enthaltenen Verbot der Fenster und Oeffnungen, wie auch der Durchzugbalken und Pfetten in den Brandmauern und dem, was ebendaselbst von dem Lichtrecht in Ansehung solcher Brandmauern vorgekommen, sein Verbleiben dergestalt, daß dergleichen Fenster und Oeffnungen in den Brandmauern auch dann nicht angebracht werden dürfen, wenn sie gleich in der vorigen Mauer vermöge eines Dienstbarkeitsrechts oder nach einem unvordenklichen Besitzstand also bestanden hätten.

Vom Traufrecht.

§ 11.

Nach eben diesen bisher von dem Lichtrecht entwickelten Grundsätzen ist sich auch in Ansehung des Traufrechts zu bemessen. Wenn also jemand den Trauf von seinem Dach auf seines Nachbars Haus, Hof oder Garten unangefochten über 30 Jahre lang hergebracht hat, so ist derselbe dabei zu belassen, und nicht schuldig, auf seines Nachbars Begehren solchen Trauf abzuschaffen oder auf sich selbst zu fassen und auszuführen. Desgleichen ist auch selbst alsdann, wenn nicht beigebracht werden kann, daß ein solcher Trauf schon über 30 Jahre bestehe, der Besitzer des Traufrechts nicht anders schuldig, solchen Trauf wegzunehmen, als wenn erst von dem Nachbar bewiesen worden, daß solcher auf einer bloßen Vergünstigung beruhe.

§ 12.

Nichtsdestoweniger aber ist der Nachbar befugt, selbst dann, wenn über die Verbindlichkeit, diesen Trauf in dermaßen zu dulden, daß zu dessen Schmälerung oder Beeinträchtigung nichts unternommen werden dürfe, Reverse, Urkunden oder andere vollgültige Beweise vorhanden wären, seinen eigenen Platz, auf welchen der Trauf des benachbarten Hauses fällt, nach seiner Convenienz über kurz oder lang zu überbauen; nur ist er alsdann des andern Trauf entweder in den Kändel seines eigenen Hauses oder in einen besondern Kändel auf seine Kosten und ohne des Nachbars sonstigen Schaden oder Beschwerung verfassen und ausführen zu lassen, wie auch für die Zukunft den Kändel oder die Abführung des Wassers auf seine Kosten zu unterhalten schuldig.

Digitized by Google

§ 13.

Wenn das Traufrecht des Nachbars der vorhabenden Errichtung einer Brandmauer im Weg steht, so ist wegen Gemeinnützlichkeit der Brandmauer in solchem Fall, wie oben in Ansehung des Lichtrechts zu verfahren, mithin der Besitzer des Traufrechts verbunden, demselbigen irgend eine andere thunliche Richtung ohne seine Kosten noch Schaden geben zu lassen, und somit, wenn solches nicht anders, als dergestalt geschehen kann, daß der Trauf auf seinen, des Besitzers des Traufrechts eigenthümlichen Grund und Boden geleitet werde, dem gehabten Dienstbarkeitsrecht gegen eine ihm zuzuerkennende billige Vergütung zu entsagen. Auch hat sich derselbe dieses gefallen zu lassen, wenngleich sonst erwiesen wäre, daß vorhin zwischen den beiden Häusern rechtsverbindlich festgesetzt gewesen, daß dem Traufrecht nichts zuwider unternommen werden dürfe. Nur in dem einzigen Fall, wenn es an Gelegenheit durchaus fehlt, dem berechtigten Dachtrauf eine andere Richtung zu geben, muß derselbe unverändert gelassen und mit dem vorhabenden Bau der Brandmauer auf den eigenen Grund und Boden von dem Bauenden zurückgewichen werden.

§ 14.

Die Ausübung des Traufrechts darf von dessen Besitzer für den Nachbar nicht lästiger werden, als der Besitz oder die darüber festgesetzte Verbindlichkeit es mit sich bringen. Es darf solchemnach

a) ein tropfenweise fallender Trauf nicht in einem Kändel aufgefangen und zusammen in des Nachbars Hof oder Garten geleitet werden;
b) ein Trauf, welcher nur auf ein gewisses Schuhmaß in des Nachbars Hof oder Garten sich erstreckt, darf nicht verlängert oder erstreckt und
c) von demjenigen, der das Traufrecht hat, das Gebäude, von welchem der Trauf fällt, zwar höher, aber nicht niedriger gebaut werden, sobald das im Fall des Erniedrigens heftigere Herunterschießen des Wassers für den Nachbar mit einigem Schaden oder größerem Unlust, als vorher verbunden wäre.

Von der Dienstbarkeit, die Last des andern Gebäudes zu tragen oder einen Balken auflegen zu lassen.

§ 15.

Das Recht, auf die eigenthümliche Mauer des Andern zu bauen oder einen Balken auf dieselbe zu legen, bringt mit sich, daß der Eigen-

Digitized by Google

thümer der Mauer solche unterhalten oder das Eigenthum derselben aufgeben und dem Berechtigten überlassen muß.

§ 16.

Wenn der Eigenthümer einer Mauer, die das Gebäude eines andern unterstützt, dieselbe ausbessert oder von Neuem aufführt; so muß er das Gebäude so lange auf seine Kosten unterstützen. Hat aber ein bloßer Zufall den Bau nothwendig gemacht oder wird selbiger von dem Verpflichteten bloß zum Besten des Berechtigten geführt, so muß letzterer für die Unterstützung seines Gebäudes in der Zwischenzeit, bis der Bau vollendet werden kann, selbst sorgen.

Von Wasserwinkeln.

§ 17.

Ein zwischen zwei Häusern befindlicher und denselben beiderseits zugehöriger Winkel, in welchem der Dachtrauf der beiden Häuser fällt, soll wenigstens 3 Schuh breit sein, damit er desto geräumlicher möge gefegt werden können. Jeder Nachbar ist verbunden, sein Dach mit einem blechernen Kändel zu versehen, damit durch das sonst herabschießende Wasser die Mauer nicht beschädigt werden könne. Diese Kändel müssen jederzeit in gutem Stand unterhalten werden.

§ 18.

Solche gemeinschaftliche Wasserwinkel sind beiderseits rein und sauber zu erhalten. Am wenigsten darf in dieselbige ein Stuhl oder Privet gerichtet werden, sie müssen verschlossen gehalten werden, damit sie nicht von durchgehenden Personen verunreinigt werden können. Es darf von keiner Seite etwas Anderes in dieselben gestellt oder gebaut werden, als Wassersteinröhren, und diese müssen bis auf das Pflaster heruntergehen, auch mit Seihen versehen sein.

§ 19.

Da diese Wasserwinkel gemeinschaftliches Eigenthum beider Nachbarn sind, so können sie zwar mit beiderseitigem Einverständniß ganz verbaut und der bestandene Dachtrauf gegen die gemeine Straße und ihre Höfe geleitet werden. Die eine Hälfte allein aber darf von dem einen Nachbar nicht überbaut werden.

Digitized by Google

Kapitel 8.

Von den gemeinschaftlichtn Mauern und Wänden und woran die Gemeinschaft zu erkennen ist.

§ 1.

Wenn über das Eigenthum oder die Gemeinschaft einer Wand oder Scheidmauer kein klarer Beweis geführt werden kann, so entscheiden folgende Kennzeichen für das ausschließliche Eigenthum des einen oder andern:

a) wenn eine Mauer oder Wand von dem Dach des einen Hauses gedeckt ist oder der Bau des einen Hauses solche oben ganz und gar inne hat. Die in diesem Fall dem andern Nachbar in einer solchen Mauer zustehende Matzlöcher, Schränke, Tragsteine und auf einer Wand befindliche Durchzüge, Pfetten und Schwellen sind nur als Dienstbarkeiten anzusehen;

b) wenn der eine Nachbar in der Mauer Fenster, Tragsteine, Schwibbogen, Schränke und Matzlöcher hat, der andere aber nicht;

c) wenn des einen Nachbarn Durchzüge und Balken durchgehen oder ganz auf der Mauer oder Wand liegen, des andern aber zur Hälfte, so sind die letzteren in diesem Fall bloß für Kennzeichen einer Dienstbarkeit zu halten; desgleichen

d) wenn der eine Nachbar Schornsteine oder Abtrittröhren zur Hälfte oder mehr in der Mauer liegen hat, der andere aber nur Tragsteine und Matzlöcher, sind die Tragsteine und Matzlöcher in diesem Fall bloß für Kennzeichen einer Dienstbarkeit anzusehen;

e) wenn eine Mauer nur auf einer Seite gehorstet ist und sonst keine Beweise oder Kennzeichen ihrer Gemeinschaft vorhanden sind;

f) wenn die Spitzen der hölzernen Nägel in den Pfosten und Riegeln einer Wand durchaus, nämlich von oben bis herunter hineinwärts gegen das Haus, dessen Besitzer das Eigenthum der Wand anspricht, gerichtet sind, wenngleich auch der andere Nachbar Balken oder Büge in der Wand hätte, indem diese solchenfalls nur für das Kennzeichen einer Dienstbarkeit gehalten werden sollen.

§ 2.

Die Gemeinschaft einer Mauer oder Wand wird, so lange nicht ein klarer Beweis des Gegentheils erbracht wird, aus folgenden Kennzeichen erkannt:

Digitized by Google

a) wenn die § 1. Lit. a. bis f. genannte Kennzeichen auf den beiden Seiten einer Mauer angetroffen werden, wenn auch gleich auf der einen Seite deren weniger wären, als auf der andern;
b) wenn auf einer Mauer oder Wand ein Kändel zur Abführung des Wassers sich befindet, der von beiden Nachbarn gebraucht und unterhalten worden;
c) wenn die in Frage stehende Mauer gegen beide Seiten gehörstet ist;
d) wenn beide Nachbarn, jeder auf seiner Seite Mauerlatten aufliegen hat;
e) wenn beide Nachbarn zugleich ihre Gebälk und Bogen in einer Scheidewand liegen haben, auch keins der oben § 1. Lit. a. bis f. beschriebenen Kennzeichen des einseitigen Eigenthums vorhanden ist.

§ 3.

Wenn gar keine Merkzeichen, woraus eine gemeinschaftliche oder eigene Mauer und Wand abzunehmen wäre, vorhanden sind und dieselbe sich zwischen zwei Häusern oder Höfen befindet, so ist sie für beiden Nachbarn gemeinschaftlich zu halten.

Kapitel 9.

Von Bauverboten, Anlaiten und dem Prozeß in Bausachen.

§ 1.

Das Bauamt ist auf vorgängige amtliche Anzeige des verpflichteten Stadtbaumeisters oder sonstige hinlängliche Bescheinigung, daß von einem Bauherrn bei seinem Bau gegen die bestehende Bau-Polizei-Gesetze verfahren oder das Eigenthum und die Rechte der gemeinen Stadt verletzt worden, so verbunden als berechtigt, dem Bauherrn und dessen bei dem Bau angestellten Werkleuten ein Bauverbot anzulegen, d. i. demselben bis zu näherer Untersuchung des betreffenden Gegenstandes anbefehlen zu lassen, mit dem Bauen vorerst nicht weiter fortzufahren. Dieses Bauverbot ist in diesem Fall sowohl dem Bauherrn, als den Werkleuten auf dem gewöhnlichen Weg durch den Bauamtsdiener, der darüber schriftlich zu den Acten zu referiren hat, ankündigen und insinuiren zu lassen.

§ 2.

Wird aber ein Bauverbot aus Gründen nachgesucht, welche von angeblich verletzten Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder sonstigen Privatrechts-Befugnissen hergeleitet sind, so gehört die Erkennung desselbigen vor das Stadt- und Landgericht oder in dem besondern in § 3. der die Anleg-

Digitized by Google

ung und Nachklage der Arreste betreffenden höchsten Verordnung de 20. Januar 1807 ausgedrückten Fälle vor einen der beiden Bürgermeister, welche hierunter nach Vorschrift der Instruction vom 11. Decbr. 1806 und besonders der ebengedachten höchsten Verordnung de 20. Jan. 1807 zu verfahren haben; der privilegirte Gerichtsstand des Bauenden kommt hiebei nicht in Betracht.*)

§ 3.

Gegen die Anlegung eines Bauverbots hat keine Berufung oder Beschwerdeführung, bei welcher Stelle sie auch angebracht werde, eine suspensive Wirkung. Es ist vielmehr im Fall einer Uebertretung desselbigen der Bauende sogleich auf executivem Weg noch vor Erörterung der Sache selbst anzuhalten, das, was nach schon angelegtem Verbot von ihm weiter gebaut worden ist, wieder abzubrechen und den Bau solchergestalt in den vorigen Stand zu stellen; außerdem ist sowohl er selbst, als die Werkleute, der Uebertretung des Bauverbots wegen in eine nach den Umständen zu bestimmende empfindliche Geldstrafe verfallen.

§ 4.

Wenn das Bauamt in der oben § 1. bemerkten Hinsicht ein Bauverbot provisorisch angelegt hat, so hat dasselbe die Untersuchung des Gegenstandes in den ersten 3 Tagen vorzunehmen, die Interessenten summarisch zu hören und die Localbesichtigung auf die in dem Kapitel 1. dieser Ordnung bestimmte Weise einzunehmen, sofort einen definitiven Amtsschluß zu fassen, gegen welchen den sich für beschwert erachtenden Theilen bei dem Senat,**) sondern wider diesen bei der fürstlichen Generalcommission allenfallsige Beschwerde zu führen unbenommen ist.

Kapitel 10.

Von gemeiner Gauerben oder andern gemeinschaftlichen Behausungen, welche der Reparirung oder neuen Aufbauens bedürfen.

§ 1.

Wenn gemeiner Gauerben oder andere zwischen mehreren Eigen-

*) Aufgehoben und ersetzt durch Prozeßverordnung v. 30. Decbr. 1819 Art. 10. Art. 63—75. Ges. v. 15. Juni 1847. — Ges. über das Verfahren in bürgl. Rechtssachen v. 7. Novbr. 1848. (Frstr. Ges. S. II. S. 120. 146—150. VIII. S. 196. 282—299.), weßhalb die § 5—10 nicht abgedruckt sind.

**) Dermalen Magistrat bez. K. Regierung. S. Gem. Verf. G. v. 25. März 1869. § 63 u. § 79.

Digitized by Google

thümern gemeinschaftliche Gebäude entweder der Reparirung oder des neuen Aufbauens bedürfen und die Theilhaber sich nicht vereinigen können, ob jenes oder dieses zu thun sei, wie auch, wenn über die Art, wie mit den geringsten Kosten der nützlichste Zweck dabei zu erreichen stehe, unter ihnen Verschiedenheit der Ansichten herrscht, so haben die Interessenten in diesem Fall sich an das Bauamt zu wenden, welches nach Localbesichtigung und Untersuchung aller Umstände, wie auch nach Vernehmen der Interessenten selbst, hierüber zu entscheiden hat.

§ 2.

Wenn jedoch einer oder der andere der Ganerben oder Miteigenthümer begehren sollte, daß das von dem Bauamt erfolgte Gutachten der weiteren Prüfung anderer Bauverständigen unterworfen werden möge, so soll ihm dieses, jedoch auf seine alleinige Kosten zu bewerkstelligen frei gelassen werden, dergestalt, daß in einem solchen Fall jeder Theil einen fremden in dem Ruf der Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit stehenden Baumeister zu wählen hat, zu welchem das Bauamt einen dritten ernennt, alle drei in Eidespflichten nimmt und denselben darauf die sämmtlichen Protocolle, Risse und Zeichnungen nebst Ausführung der Bestimmungsgründe seines eigenen vorigen Gutachtens in Gegenwart der Interessenten zustellt. Was hierauf diese anderweit entweder einstimmig oder per majora vota für das Zweckmäßigste bei dem vorhabenden Bau erkennen werden, darnach soll ohne allen Recurs von den Ganerben oder Miteigenthümern verfahren und solches in allen Stücken unter Aufsicht des Bauamts genau befolgt werden.

§ 3.

Wenn in diesen bisher angezogenen Fällen die Erörterung, was zu thun am zweckmäßigsten sei, von besondern auf Verträge, Besitzstand oder andere Titel gegründeten Rechtsbefugnissen abhängig ist, welche der eine gegen den andern Miteigenthümer oder Ganerben etwa erworben haben kann, so ist zuvorderst die Entscheidung darüber von dem Bauamt an das Stadt- und Landgericht zu ver- und die Interessenten anzuweisen, daß sie ihre deßfallsigen wechselseitigen Rechtsverhältnisse vor demselbigen rechtlicher Ordnung gemäß ausführen und die richterliche Entscheidung darüber vordersamst abwarten sollen.

§ 4.

Hat der Ausspruch des Bauamts für die neue Aufbauung entschieden,

einer oder mehrere der Ganerben oder Miteigenthümer sind aber unvermögend, die Kosten dazu aufbringen, so sind die andern alsbald befugt, die neue Aufbauung einstweilen auf ihre eigene Kosten und für sich allein, d. i. ohne daß die andern bei der Ausführung selbst etwas einzusprechen haben, dem ergangenen Erkenntniß gemäß vorzunehmen, hiernächst aber in dem alleinigen Genuß der neu aufgebauten Behausung so lange zu verbleiben, bis die Miteigenthümer oder Ganerben den auf sie fallenden Theil der Kosten nebst Zinsen zu 5 vom Hundert, vom Tag deren Verwendung an gerechnet, vollständig erstattet haben. Erfolgt diese Refundirung des Kostenantheils nebst Zinsen nicht spätestens innerhalb 10 Jahren, so ist alsdann der Antheil des Zahlungspflichtigen oder unvermögenden Ganerben oder Miteigenthümers an dem gemeinen Eigenthum den übrigen Ganerben oder Miteigenthümern, welche die Baukosten getragen haben, pro rata der von ihnen bestrittenen Baukosten ohne weiters für eigenthümlich heimgefallen zu achten.

§ 5.

Im Uebrigen kommt es bei Erörterung der Frage, was in den bisher bemerkten Fällen zu thun das Beste und zweckmäßigste sei, auf die mehr oder mindere Zahl derer unter den Ganerben oder Miteigenthümern welche entweder für die Reparirung oder respect. für das neue Aufbauen gestimmt sind, nicht an, sondern es ist hiebei allein zu berücksichtigen, was die Dauer und Solidät des Baues, sodann die Verhältnisse des Locals und die Bestimmung des Gebäudes selbst erfordern mögen.

Kapitel 11.

Von alten baufälligen Häusern und freien Baustellen.

§ 1.

Das Bauamt hat darauf zu sehen, daß nicht verfallene Gebäude, noch auf die Straße gehende Hof- und Gartenmauern oder Stackettenwände von ihren Eigenthümmern entweder aus Fahrlässigkeit oder Kargheit im Verfall gelassen werden mögen; die Eigenthümer sind zu deren Wiederherstellung anzuhalten.*) Die Zeit, welche nachgesehen werden darf, um mit Wiederaufbauung eines verfallenen Gebäudes anzufangen und

*) S. Strafgesetz d. Nd. Bds. Art. 367 zu 13. Bei dem gerichtlichen Verfahren gelten die Vorschriften der Prozeßordnung.

Digitized by Google

damit unabläſſig fortzufahren, darf den Ablauf eines Jahrs nicht überſchreiten und ihre Nichtbeobachtung iſt mit dem Präjudiz verbunden, daß das verfallene Gebäude auf Koſten gemeiner Stadt hergeſtellt oder neu aufgebaut, ſodann aber nebſt dem Platz, worauf es ſteht, der Stadt dafür als Eigenthum verfallen erkannt ſein ſoll. Die oben bemeldete Friſt muß dem Eigenthümer des verfallenen Gebäudes, wenn deſſen Aufenthalt bekannt iſt, durch Special-Vorladung, und wenn er abweſend und deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, durch Edictal-Vorladung bekannt gemacht, hiernächſt aber der Contumacial-Prozeß gegen denſelben von dem fiscaliſchen Anwalt vor dem Stadt- und Landgericht inſtruirt und über die Heimfalls-Erklärung rechtliches Erkenntniß ausgewirkt werden.

§ 2.

Iſt ein ſolches Gebäude dermaßen baufällig, daß es den Einſturz droht und dadurch den Nachbarn oder Vorübergehenden leichtlich Schaden zufügen könnte, ſo hat das Bauamt dem Eigenthümer deſſen gleichbaldigen Abbruch anzubefehlen und im Fall ungebührlicher Zögerung den Abbruch auf deſſen Koſten ſogleich ſelbſt von Amtswegen bewerkſtelligen zu laſſen. Den Schaden, welchen der Einſturz eines ſolchen Gebäudes etwa verurſacht haben kann, iſt deſſen Eigenthümer zu erſtatten ſchuldig.

In Anſehung der Wiederaufbauung der Bauſtelle kann hiernächſt dem Eigenthümer die oben bemeldete Jahresfriſt, jedoch auch unter dem ebendaſelbſt bemeldeten Präjudiz nachgeſehen werden.

§ 3.

Wenn ein ſolches Gebäude mit Reſtkaufſchilling, Zinſen oder Inſätzen beſchwert iſt, ſo iſt den Zinsherren, Reſtkaufſchillings- oder Inſatz-Gläubigern von dem Bauamt der dem Beſitzer oder Eigenthümer zugegangene Befehl des Bauens ebenfalls inſinuiren zu laſſen und ſie aufzufordern, den erſtern in Zeiten zum Bauen zu vermögen, oder falls es ihm dazu an Mitteln gebricht, ihm dieſelben zu verſchaffen ſuchen, in deſſen Entſtehung aber zu gegenwärtigen, daß, wenn hiernächſt die Herſtellung oder neue Aufbauung auf gemeine Koſten vorgenommen werden muß und das Gebäude auf ſolche Weiſe nebſt dem Platz der gemeinen Stadt als Eigenthum heimfällt, ſie ihrer Zinſen, Reſtkaufſchillinge oder Inſätze verluſtig geachtet ſein ſollen, wofern ſie nicht innerhalb 3 Monaten von Zeit des hergeſtellten Baues die aufgewendeten Baukoſten nebſt Intereſſen zu 5 vom Hundert dem Stadt-Aerarium wieder erſetzen und da-

Digitized by Google

durch, wie ihnen zu thun frei stehen soll, in dessen Rechtsbefugnisse eintreten werden. Mit Instruirung des Contumacial-Prozesses nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist es, wie oben § 1. verordnet, zu halten.

§ 4.

Wenn nicht der ganze Bau, sondern nur ein Theil desselben gegen die Straße, Hof oder den Nachbarn so schadhaft ist, daß davon Nachtheil zu besorgen, so hat das Bauamt den Eigenthümer oder Besitzer zur dauerhaften und soliden Herstellung anzuweisen und im Entstehungsfall solche auf dessen Kosten vornehmen, deren Erstattung aber demnächst von ihm executivisch beitreiben zu lassen.

§ 5.

Was oben im § 2. von der Baustelle eines abgebrochenen Gebäudes verordnet ist, findet auch seine Anwendung auf die Baustellen der durch Brand oder anderes Unglück vernichteten Gebäulichkeiten.

§ 6.

Den Eigenthümern ist unbenommen, hintere, in den Hof gehende Gebäulichkeiten, statt solche neu zu bauen, abbrechen zu lassen und die Baustelle zu Hof oder Garten zu verwenden.

Kapitel 12.

Von verbotenen Bäuen.

§ 1.

Niemand darf bei seinem Bauen auf die gemeine Straße oder eine der gemeinen Stadt, zugehörige Allmende vorrücken, noch über dieselbige Gänge von einem Gebäude zum andern, noch unter der Erde darüber hinziehende Keller, Abtritte, Regencisternen oder andere Gewölbe anlegen.

§ 2.

Ebensowenig darf jemand eine der Stadt zugehörige Allmende zum Aufbewahren seiner Sachen gebrauchen, noch solche überstellen, indem diese Allmenden, um sie bei Feuersgefahr zu den nöthigen Anstalten ungehindert gebrauchen zu können, ganz frei gelassen werden sollen.

§ 3.

Wenn daher jemand einen Theil der gemeinen Straße oder eine

Digitized by Google

Stadt-Allmende entweder zu seinem Bau als Eigenthum zu erwerben oder sonst zu irgend einem Gebrauch bestimmen zu dürfen wünscht, so hat er dieses Gesuch zuerst bei dem Bauamt vorzubringen, welches sodann über die Frage, ob und was der Gewährung etwa entgegenstehen mag, gutachtlichen Bericht an den Senat zu erstatten hat. Der Senat kann hierauf nach Befinden der Umstände und gleichmäßiger gutachtlichen Vernehmung des Bürger-Ausschusses die Abtretung des verlangten Stücks von der gemeinen Straße oder der Allmende um einen billigen Kaufpreis bewilligen. Wenn aber in Ansehung des Preises oder sonst der Senat und Bürger-Ausschuß verschiedener Meinung sind, wie auch bei allen bedeutenderen Veräußerungen dieser Art ist der Gegenstand dem souverainen Fürsten zur Entscheidung oder Genehmigung vorzulegen.*)

§ 4.

Ein Bau, an dessen Stelle jemand einen anderen aufzuführen Willens ist, darf auf den Abbruch an jeden, er sei fremd oder einheimisch, nach Gefallen verkauft werden.

§ 5.

Die Verwandlung oder Verwendung eines Gebäudes zu einem Hof oder Garten ist nur dann erlaubt, wenn solches nicht auf die gemeine Straße stößt; außer diesem Fall darf niemand, bei Vermeidung des in dem vorigen Kapitel 11. § 1. ausgedrückten Präjudizes, den nach der offenen Gasse hinziehenden Theil der Baustelle eines abgebrochenen Gebäudes zu einem Hof oder Garten verwenden.

Sollte letzteres in besonderen Fällen zur Verschönerung des Ganzen gereichen, so darf gegen dieses Verbot nach Befinden von dem Senat dispensirt werden.

Kapitel 13.

Von Bäumen oder Pflanzen in der Stadt, die den Nachbarn Schaden verursachen.

§ 1.

Alles Pflanzen von Bäumen vor den Häusern und auf der Straße,

*) Die Entscheidung steht dermalen bei Magistrat und Stadtverordneter. Gem. Vers. Ges. v. 25. März 1869 § 45. 59—60. 63. 79. —

Wegen den Alignements in der Gemarkung s. Ges. v. 6. Febr. 1849. Frankfr. Ges. S. X. 211.

Digitized by Google

sowie das Ziehen von Weinstöcken u. dergl. an der auf die Straße gehende Façade der Häuser ist verboten. Außerdem darf auch im Innern des Hofs eines Hauses niemand so nahe an dem Eigenthum seines Nachbars Bäume oder Gewächse pflanzen, daß sie entweder durch ihre Wurzeln letzterem Schaden thun oder durch das Ueberhängen ihrer Aeste dem Nachbar Unlusten oder Mangel an Licht verursachen.

§ 2.

So lange die Bäume weder in ihrem Wurzelwerk, noch mit ihren Aesten über die Eigenthumsgrenzen hinausgehen, steht dem Nachbar kein Widerspruchsrecht zu.

§ 3.

Thut ein Baum oder Gewächs durch sein auf das Eigenthum des Nachbars sich ausbreitendes Wurzelwerk dem Gebäude desselbigen Schaden, so hat das Bauamt nach vorgängiger Untersuchung den Eigenthümer des Baues anzuhalten, denselben entweder ganz wegzunehmen oder doch das unter der Erde sich zu weit ausbreitende Wurzelwerk abhauen, stümpen und ausreißen zu lassen, und wenn er nicht Folge leistet, solches auf dessen Kosten von Amtswegen zu bewerkstelligen.

§ 4.

Die auf das Eigenthum des Nachbars herüberragende Aeste ist der Nachbar berechtigt nach Gefallen entweder abzuhauen oder die darauf wachsende Früchte sich zuzueignen. Im ersten Fall ist er jedoch verbunden, davon zuvor sowohl dem Eigenthümer, als auch dem Bauamt die Anzeige zu machen, sodann das Abhauen nicht anders, als unter Aufsicht des Bauamts vornehmen zu lassen.

Kapitel 14.

Von den Bautax- und Strafgeldern.

§ 1.

In Ansehung der Taxgelder für Baubesichtigungen, Baubescheide und Bauvergünstigungen behält es dabei sein Verbleiben, was die in der Müllerischen Sammlung, Theil II. pag. 145 abgedruckte Bauamtstaxrolle desfalls vorschreibt.*)

*) S. Seite 38.

Digitized by Google

Die eingehenden Tax-, wie auch Strafgelder werden von dem Bauamt erhoben, im Amtsprotocoll vorgemerkt und in Einnahmsrechnung gebracht, sodann den Samstag jeder Woche an die General- oder Rechneiamtkasse abgeliefert.

Kapitel 15.

Von Handhabung der Baugesetze.

§ 1.*)

Nach dieser erneuerten und verbesserten Bauordnung soll vier Wochen nach der Publication von einem jedem, welcher sie angeht, sich schuldigermaßen geachtet, von dem Bauamt darob genau gehalten, auch von den Gerichtsstellen bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten den Vorschriften derselben gemäß erkannt werden. Ein Abdruck davon soll veranstaltet und jedem auf Verlangen ein Exemplar um den kostenden Preis zugestellt werden.

§ 2.

Die Entschuldigung der Unkenntniß ist unstatthaft und befreit nicht von den gesetzlichen Folgen der Uebertretung dieser Verordnung.

§ 3.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist den Handwerksartikeln der Bauprofessionen anzuheften. Diejenigen Handwerksmeister, welche sich zu ordnungswidrigen Bauarbeiten dingen oder gebrauchen lassen, sind von dem Bauamt, wie der Bauherr selbst, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Gegeben zu Aschaffenburg, den 11. Juni 1809.

Karl, Fürst Primas.

---

*) § 1 war nur transitorisch. Die nicht abgedruckten § 4—7 dieses Kapitels sind durch die Gewerbeordnung d. Nd. Bds. v. 19. Juni 1869 aufgehoben.

Digitized by Google

2. Bauamtliche Taxrolle.*)

Verzeichniß dessen, was von den hiesigen Bürgern auf dem Bauamt entrichtet werden muß. (Mit den neuern Zusätzen.)

(Müller Sammlg. kais. Resolutionen Theil II. S. 145.)

	Im fl. 24 Fuß	fl.	kr.
Für einen Abträger-Stein		—	22
Für einen Abtritt-Stein		—	11
Für einen Avantcorps		40	55
Für einen Balcon		40	55
Für eine Bank, so ans Haus gesetzt wird		—	22
Ein Baubescheid ins Protocoll zu tragen und zu extrahiren		—	22
Im Bauamts-Protocoll aufzuschlagen und nachzusehen		—	11
Für eine Amts-Besichtigung		—	33
Für eine Amts-Besichtigung in der Judengasse, so ehedessen von löbl. Rechnei-Amt geschehen, wird in allem bezahlt		5	28
Für ein Bogen-Dach		1	39
Für ein Bogen-Dach zu repariren		—	33
Für einen Brandwein-Kessel nach Verhältniß der Größe	fl. 6 33 kr. bis	9	50
Für einen Brandweinkessel zu repariren		—	33
Für einen Braukessel, wann das Brau-Recht bei Rath erlangt, neu zu setzen, nach Verhältniß		16	22
Für einen Braukessel zu repariren		1	39
Für eine Cisterne vor ein Haus zu machen, wann selbige vorher bei Rath erlaubt		8	44
Für einen Destillirkessel		1	39
Für einen Erker neu zu machen		1	39
dito zu repariren		—	33
Esse, s. Feuergerechtigkeit.			
Für einen Essigkessel, wann er bei Rath erlaubt, wie Brandweinkessel.			
Für einen Färbkessel, wann er bei Rath erlaubt, neu zu setzen		9	50

*) Der Abdruck folgt hier vollständig mit den durch spätere Rechtsschlüsse gegebenen Zusätzen, wie sie Krugs Repertorium zum Baustatut enthält, ohne Rücksicht auf die durch die Gewerbeordnung des Nd. Bds. § 16. ff. und die Gesetze v 19. Mai 1853 Cap. III. (Ladenerker) u 2. Aug. 1853 (Treppen), sowie das Baustatut selbst (z B. Cap. II. § 1, VI. § 1, III. 3) eingetretenen Modificationen, oder antiquirten Ansätze.

Digitized by Google

	fl.	kr.
Färbkessel zu repariren	—	33
Für ein Fenster, doppelt oder einfach	—	11
Fenster zu vergrößern oder zu versetzen	—	11
Für eine Feuergerechtigkeit oder Esse für Schlosser, Schmiede, Kupferschmiede und andere, wann solche bei Rath erlaubt, neu zu setzen	9	50
dito zu repariren	—	33
dito zu prolongiren von jedem Jahr	—	22
Für ein Geräms, hölzernes, so einige Schuh vor die Thür gesetzt wird	3	17
Für einen Glaserker	—	11
Wenn er auf dem Boden aufsteht, noch außerdem	7	30
Für ein aufrecht Kellerloch	—	11
Für ein vorliegend Kellerloch	—	22
Für einen Kellerstock zu setzen	—	22
Für eine Kellerthür, deren Flügel auf der Straße aufgemacht werden	3	17
Kennel oder Kändel, s. Wasserstein.		
Für eine Kupferschmiedsfeuergerechtigkeit oder Esse, wann solche bei Rath erlaubt, neu zu setzen	9	50
Für eine Kupferschmieds-Feuergerechtigkeit zu repariren	—	33
Für eine Kupferschmieds-Feuergerechtigkeit zu prolongiren, von jedem Jahr	—	22
Für einen Lichter-Kessel neu zu setzen	6	33
„ „ dito zu repariren	—	33
Für ein Pastetenbäckeröfchen	1	39
Für ein Porzellanmaleröfchen	1	39
Für das Bauamts-Protocoll aufzuschlagen und nachzusehen	—	11
Für eine Schlosser-, Schmied- und andere Feuergerechtigkeit und Esse, wann solche bei Rath erlaubt	9	50
Für eine dito zu prolongiren von jedem Jahr	—	22
Für einen Schmelzkessel zu Zinnloth	—	33
Für einen Schrotkessel	1	39
Für einen Seifen-Kessel, wann er bei Rath erlaubt	9	50
Für einen Seifen-Kessel zu repariren	—	33
Für eine Silberschmieds-Esse	3	17
Für eine Silberschmieds-Esse zu repariren	—	33
Für eine Spriese	—	11

Digitized by Google

	fl.	kr.
Für ein Thor	1	39
Für ein Thor zu repariren oder größer zu machen . . .	—	33
Für eine Thür	—	22
Für eine Thür zu versetzen oder zu vergrößern . . .	—	22
Für einen Vergleich, so die Partheien unter sich errichtet, ins Protocoll zu notiren und Extract davon zu machen . .	—	33
Für einen Waschkessel neu zu setzen	1	39
Für einen dito zu repariren oder zu versetzen, oder auch einen neuen anstatt des alten zu setzen	—	33
Für einen Wasserstein, Kändel und Floß auf die Straße zu machen	—	22
Für einen Kessel zum Weißbierbrauen neu zu setzen, bis zu 4 Ohm	6	33
dito über 4 Ohm	9	50
Für einen Kessel zum Weißbierbrauen zu repariren . .	—	49
Für ein Wetterdach, so 10 Schuh lang ist	1	39
Für ein Zuckerbäckeröfchen	1	39
Für ein Zwerghaus	1	39
Für ein Zwerghaus zu vergrößern	1	6

---

3. Gesetz,

die

Anlegung von Gärten, Gebäuden und Straßen

in den

Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen

betreffend.

Vom 6. Februar 1849.

(Frankfurter Gesetz- und Stat.-Samml. X. Bd. S. 211. 212.)

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 22. Januar 1848, wie folgt:

Digitized by Google

§ 1.

Für Feldgrundstücke in den Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen, welche zu Gärten angelegt, oder auf welchen Gebäude errichtet werden, soll die Erwerbung des Gartenrechts ferner nicht erfordert werden.

§ 2.

Der Eigenthümer solcher Grundstücke hat, unter Vorlegung der Risse, lediglich bei dem Bauamte die Erlaubniß für die beabsichtigten Bauten oder Einfriedigungen zu erwirken.

§ 3.

Der Baubescheid wird auf Grund des Baustatuts ertheilt, er bestimmt die Linie, in welche die Einfriedigungen und Gebäude gestellt werden müssen.

§ 4.

Die Baulinie wird nach den Wegen bestimmt werden, deren Herstellung in den Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen durch die daselbst ausgeführten und auszuführenden Garten- und Bauanlagen voraussichtlich nothwendig werden dürfte.

§ 5.

In dem Locale des Bauamts sollen die für die Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen entworfenen Straßenpläne zu Jedermanns Einsicht offen liegen, sobald sie von dem Senat genehmigt sind. Der Senatsbeschluß hierüber wird im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 6.

Der Zeitpunkt zur Herstellung einer Straße wird vom Senat bestimmt. Den Angrenzern steht ein Recht auf jene Herstellung nicht zu.

§ 7.

Es können jedoch Straßen in den Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen nach freier Uebereinkunft aller Angränzer angelegt werden. Solche Straßen sind auf Kosten der Unternehmer, nach Anweisung der Behörden, welchen der Plan zur Genehmigung vorgelegt werden muß, zu erbauen und für Jedermann offen zu halten. Die Unterhaltung derselben übernimmt das Aerar.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 6. Februar 1849.

(Gesetzsamml. Bd. X. S. 211. u. 212.)

Digitized by Google

4. Geſetz,

die

Anlage von Steinbrüchen,

ſo wie von

Sand-, Kies- und Lehm-Gruben

betreffend.

Vom 11. Februar 1845 und 8. Juni 1847, gleichen Betr.

(Frſtr. Geſetz-Samml. Bd. VIII. S. 88 und 195.)

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 5. Februar 1845:

Art. 1.

Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehm-Gruben, worunter namentlich auch ſolche Abgrabungen und Aushöhlungen mitverſtanden werden, welche nach der Seite hin ſtattfinden, und mehr als die Horizontallegung oder Beiziehung einer Unebenheit bezwecken, ſo wie alle zu anderen Zwecken als zum Behuf der Landwirthſchaft oder Gärtnerei geſchehenden Aus- oder Abgrabungen, inſoferne dabei weiter als vier Werkſchuhe in die Tiefe gegangen wird, dürfen in der Stadtgemarkung nicht ohne Bewilligung des Polizei-Amts, in den Gemarkungen der Landgemeinden nicht ohne Bewilligung des Land-Verwaltungs-Amts angelegt oder vorgenommen werden. Letzteres Amt hat ſich, wegen der dabei in Betracht kommenden Sicherheits-Polizei, zuvor der Beiſtimmung des Polizei-Amts zu verläſſigen.

Art. 2.

Bei allen Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben muß ſowohl gegen die angrenzenden Grundſtücke als gegen den gemeinen Weg, ein

Digitized by Google

vom Polizei-Amt (beziehungsweise vom Land-Verwaltungs-Amt) zu bestimmender Wich eingehalten werden, welcher in der Regel vier Schuh Feldmaß oder fünf Schuh Werkmaß betragen soll, nach den besonderen Verhältnissen eines jeden einzelnen Falls aber von der erwähnten betreffenden Behörde auch anders bestimmt werden kann.

Art. 3.

Das Ausgraben muß von oben herab geschehen und die Wände der Gruben müssen, von der inneren Gränze des im § 2 angeordneten Wichs an, in der Regel in schräger Fläche in einem Winkel von mindestens 45 Graden abgeböscht werden.

Im Falle jedoch bei Steinbrüchen in Folge einer vom Polizei-Amt (beziehungsweise Land-Verwaltungs-Amt), unter Beiladung und Vernehmung der Nachbarn, auf Kosten des Nachsuchenden jederzeit zu veranstaltenden Untersuchung sich ergeben sollte, daß der Grund und Boden hinlängliche Festigkeit besitzt, um ohne Gefahr für den gemeinen Weg oder die angrenzenden Grundstücke eine geringere Böschung als von 45 Graden zuzulassen, bleibt es dem Polizei-Amt (beziehungsweise Landverwaltungs-Amt) überlassen, eine solche nach seinem Ermessen zu gestatten.

Art. 4.

Vom Polizei-Amt (beziehungsweise Land-Verwaltungs-Amt), darf die Erlaubniß zur Anlegung von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehm-Gruben nur in so fern ertheilt werden, als die Anlage selbst keine besondere Gefahr darbietet, in welcher Hinsicht daher auch Sicherheitsgeländer oder andere Vorsichtsmaßregeln als Bedingung der Anlage vorgeschrieben werden können.

Art. 5.

Alle in Betrieb stehenden Gruben, Steinbrüche ꝛc. sollen von dem untergeordneten Dienst-Personal unter beständiger Aufsicht gehalten werden und es soll über die Art des Betriebs dem Polizei-Amt (beziehungsweise dem Land-Verwaltungs-Amt) wenigstens einmal im Jahre Bericht abgestattet werden, damit die nach der Sachlage etwa erforderlichen veränderten Vorschriften ertheilt und die geeigneten Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden können. Die aus dem Landbezirk einlaufenden Berichte sind in Beziehung auf die dabei in Betracht kommende Sicherheits-Polizei, von dem Land-Verwaltungs-Amt dem Polizei-Amt mitzutheilen.

Die Verbindlichkeit, die angeordneten Vorsichtsmaßregeln zu befolgen,

Digitized by Google

dauert so lange fort, bis die Grube wieder zugeworfen und dadurch eine solche Fläche gebildet ist, welche in keinem steileren Winkel als von 45 Graden steht.

Art. 6.

Vom Polizei-Amt oder Land-Verwaltungs-Amt ist die Erlaubniß zur Anlage der gedachten Gruben und der Steinbrüche nicht eher zu ertheilen, als nachdem der Nachsuchende durch Zeugniß der betreffenden Transscriptions- und Hypothekenbehörde nachgewiesen hat, daß zu Folge der Transscriptions- und Hypothekenbücher Niemand zur Erhebung eines Wiederspruchs berechtigt, oder nachdem der Consens solcher Berechtigten beigebracht ist.

Art. 7.

Dem Polizei-Amt (oder Land-Verwaltungs-Amt) bleibt in allen Fällen vorbehalten, die ertheilte Erlaubniß nach Umständen wieder einzuziehen, auch das Zuwerfen und Verschütten einer gefährlichen Grube oder Steinbruchs ꝛc. auf Kosten des Eigenthümers anzuordnen.

Art. 8.

Contraventionen sind vom Polizei-Amt (oder Land-Verwaltungs-Amt) mit geeigneten Geld- oder Gefängnißstrafen zu belegen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 11. Februar 1845

Abänderung

des

Gesetzes vom 11. Februar 1845,

die

Anlage von Steinbrüchen ꝛc.

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 29. Mai 1847:

I. Das Land-Verwaltungs-Amt ist von denen demselben durch das Gesetz vom 11. Februar 1845, die Anlage von Steinbrüchen ꝛc. betreffend, in Bezug auf die Gemarkungen der Landgemeinden übertragenen Funktionen entbunden, und es sind solche von nun an dem Polizei-Amte ausschließlich überwiesen.

II. Das Polizei-Amt hat jedoch die Erlaubniß zu einer oder der anderen im Art. 1 des angezogenen Gesetzes erwähnten Anlagen und Ausgrabungen in den Gemarkungen der Landgemeinden, nur nach vorgängigem Benehmen mit dem Land-Verwaltungs-Amte und unter den von diesem in landwirthschaftspolizeilicher Hinsicht etwa nöthig befunden werdenden Beschränkungen zu ertheilen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 8. Juni 1847.

---

5. Gesetz,

den

Wich, die Einfriedigungen, die Furchen und Nothwege

in den

Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen

betreffend.

Vom 1. April 1851.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. December 1850, wie folgt:

Art. I.

Bestimmungen, den Wich betreffend.

§ 1.

Von der gemeinschaftlichen Gränze ist folgender Wich einzuhalten:

A. gegen den gemeinen Weg.

1) Der mit Gebäuden, Einfriedigungen und Anpflanzungen jeder Art einzuhaltende Wich wird in den einzelnen Fällen durch das Gesetz vom 6. Februar 1849, die Anlage von Gebäuden u. s. w. in den Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen betreffend bestimmt.

Digitized by Google

2) Die Bäume müssen gegen den Weg zu eine Feldruthe oder 12½ Fuß Werkmaß hoch aufgeschnitten werden.
3) Hecken müssen, so weit sie in den gemeinen Weg hängen, und das vor dem Garten stehende, in den Weg wachsende Gesträuch muß jedes Jahr, längstens 14 Tage vor Martini (11. November) abgeräumt werden.
4) Wenn Gebäude und Einfriedigungen an Wegen errichtet werden, für welche nach dem unter 1) bemerkten kein Wich festgesetzt ist, so muß jedenfalls ein solcher von 5 Fuß Werkmaß eingehalten werden, wenn der Weg eine geringere Breite als eine Feldruthe hat.

§ 2.

B. Gegen den Nachbar ist folgender Wich einzuhalten:
a. bei Gebäuden, Dunggruben, Abtrittsgruben, Pumpen, Cisternen, bei durchsichtigen Lauben.
1) Bei Gebäuden ¾ einer Feldruthe oder 9 Fuß 4½ Zoll Werkmaß;
2) bei Dunggruben, Abtrittsgruben, Brunnenkammern, wenn deren Wände auch vorschriftsmäßig wasserdicht verwahrt sind — einschließlich der Dicke der Umfassungsmauer — ein Wich von 4 Fuß 8¼ Zoll Werkmaß;
3) bei durchsichtigen Lauben 1½ Viertel einer Feldruthe oder 4 Fuß 8¼ Zoll Werkmaß.

§ 3.

b. Bei Einfriedigungen:
1) wenn diese undurchsichtig sind, wie Hecken, Plankenwände, Mauern; ferner bei Staketenwänden, welche einen Mauersockel von einer größeren, von der Bodenfläche des angrenzenden Grundstücks an zu rechnenden Höhe als 1½ Fuß Werkmaß haben, ein Wich von 1½ Viertel einer Feldruthe oder 4 Fuß 8¼ Zoll Werkmaß;
2) wenn diese Einfriedigungen durchsichtig sind, also Kammerladen, ferner Staketenwände, welche einen Mauersockel von einer geringeren, von der Bodenfläche des angrenzenden Grundstücks an zu rechnenden Höhe als 1½ Fuß Werkmaß haben, ein Wich von ¼ einer Feldruthe oder 3 Fuß 1½ Zoll Werkmaß.

§ 4.

c. Bei Bäumen und Sträuchern:
1) bei unfruchtbaren (wilden) Bäumen in Feldern, Aeckern, Gärten

Digitized by Google

und Weingärten eine Feldruthe oder 12½ Fuß Werkmaß; bei fruchtbaren Bäumen aber ¾ einer Feldruthe oder 9 Fuß 4¼ Zoll Werkmaß;

2) bei Weidenstämmen, Ulmen und Pappeln in Wiesen und gegen Wiesen, ½ Feldruthe oder 6 Fuß 3 Zoll Werkmaß;

3) bei Gesträuchen jeder Art 1½ Viertel einer Feldruthe oder 4 Fuß 8¼ Zoll Werkmaß. Wenn die Gesträuche eine größere Höhe als 6 Fuß Werkmaß erlangen, so sind sie entweder auf diese Höhe abzuschneiden, oder sie müssen den Wich wie Bäume einhalten;

4) Bäume, sowohl fruchtbare, als unfruchtbare (wilde), müssen jedenfalls ½ Viertel Ruthe oder 1 Fuß 6¾ Zoll Werkmaß, von der Furche gegen den Stamm gerechnet, so hoch der Baum ist, abgeräumt werden.

§ 5.

d. Bei Auffüllungen und Terrassen:

1) Wenn der Wich noch nicht aufgehoben ist:

a) bei einer von der Bodenfläche desjenigen Grundstücks, auf welchem die Anlage gemacht werden soll, zu berechnenden Höhe von 1½ Viertel Feldruthe oder 4 Fuß 8¼ Zoll Werkmaß und darunter beträgt der Wich 1½ Viertel Feldruthen oder 4 Fuß 8¼ Zoll Werkmaß;

b) bei einer in gleicher Weise wie unter a. zu berechnenden Höhe über 1½ Viertel einer Feldruthe beträgt der Wich eine Feldruthe oder 12 Fuß 6 Zoll Werkmaß;

2) wenn der Wich aufgehoben ist, und zwar für alle Auffüllungen und Terrassen, sie mögen eine Höhe haben, welche sie wollen, entweder

a) ein Wich von 3 Fuß Werkmaß oder

b) wenn von dem Bauenden noch in der Länge und Höhe eine wohlfundamentirte Mauer aufgeführt wird, ein Wich von 6 Zoll Werkmaß.

§ 6.

e. Bei Gräben, Gruben, Vertiefungen jeder Art:

1) Bei allen Anlagen, auf welchen das Gesetz vom 11. Februar 1845, betreffend die Anlage von Steinbrüchen, nicht anzuwen-

Digitized by Google

den ist, ein Viertel einer Feldruthe oder 3 Fuß 1½ Zoll Werkmaß;

2) wenn diese Anlagen oder die in dem eben angegebenen Gesetze bemerkten Anlagen wieder beigezogen werden sollen, ein Viertel einer Feldruthe, oder 3 Fuß 1½ Zoll Werkmaß.

§ 7.

Aufhebung des Wichs gegen den Nachbar.

Mit Ausnahme des im § 2. unter 2. enthaltenen Falles wird der Wich aufgehoben;

1) durch das Gesetz und zwar:

a) theilweise, wenn Erben Gärten oder Baumstücke theilen und Bäume in das Gescheide fallen, so kann der Besitzer des benachbarten abgetheilten Grundstücks die Abtreibung dieser Bäume nicht verlangen;

b) gänzlich, wenn der auf dem beiderseitigen Wich bisher bestandene Zugang zu anderen Grundstücken nicht verhindert wird oder nicht weiter erforderlich ist. Die Untersuchung und Entscheidung, ob der eine oder der andere dieser Fälle vorhanden ist, steht, vorbehaltlich des Rechtsweges für die Betheiligten, der feldpolizeilichen Behörde zu, welche die Eigenthümer der Grundstücke, für welche der Wich bisher bestanden, so wie die Feldgeschwornen zu vernehmen hat;

2) durch Vereinbarung der Nachbarn, und zwar ganz oder theilweise, im letzteren Falle unbeschadet der unter 1, a. b. enthaltenen Bestimmungen.

§ 8.

In allen Fällen, in welchen der Wich aufgehoben wird, treten die betreffenden Bestimmungen des Baustatuts ein.

Art. II.

Einfriedigungen.

§ 9.

So lange der Wich nicht aufgehoben ist, dürfen

a) Weingärten gegen den Nachbar nur mit Kammerladen eingefriedigt werden,

b) Grundstücke aber gegen andere, welche bereits eingefriedigt sind,

Digitized by Google

nur mit Hecken, Planken, Kammerladen oder Staketenwänden mit einem Mauersockel von höchstens 3 Fuß Werkmaß.

§ 10.

Die Höhe der Einfriedigungen wird bestimmt:

1) gegen den Nachbar, und zwar vom Boden des benachbarten Grundstücks an gerechnet:
   a) so lange der Wich nicht aufgehoben ist, auf höchstens 6 Fuß Werkmaß,
   b) wenn der Wich aufgehoben ist, auf höchstens 8 Fuß Werkmaß;
2) gegen den gemeinen Weg dürfen die Einfriedigungen gleichfalls nur eine Höhe von 8 Fuß Werkmaß. Hecken von nur 5 Fuß Werkmaß, beides vom Boden des Weges an gerechnet, erhalten.

§ 11.

An den gemeinen Wegen dürfen die Einfriedigungen, wenn sie aus Planken oder Mauern bestehen, nur in der Weise errichtet werden, daß mindestens die Hälfte ihrer Länge mit offenen Staketen auf Sockeln von höchstens 3 Fuß Werkmaß Höhe über dem Boden des gemeinen Wegs aufgeführt wird. Die Vertheilung des mit Staketen zu versehenden Raumes bleibt dem Ermessen der Baubehörde, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles, überlassen.

Bei Grundstücken, welche höher als der gemeine Weg liegen, bleibt die Bestimmung der Höhe der Einfriedigung der Entscheidung der feldpolizeilichen Behörde überlassen.

§ 12.

Bei Einfriedigungen gegen das benachbarte Grundstück hat der Nachbar nur in dem Falle die Kosten der Aufführung und der Unterhaltung mitzutragen, wenn dieselben auf den beiderseitigen Gränzen errichtet werden.

Art. III.

Furchen und Rothwege.

§ 13.

Furchen in Weingärten und Krautäckern müssen eine Breite von einem Fuß Werkmaß erhalten und sind beiden Nachbarn gemein.

Digitized by Google

§ 14.

Fußwege in Feldern und Aeckern erhalten eine Breite von 5 Fuß Werkmaß.

§ 15.

Karchwege, sowie Nothwege in Feldern und Aeckern müssen in gerader Richtung eine Breite von 8 Fuß Werkmaß, in der Biegung von 16 Fuß Werkmaß erhalten.

§ 16.

Furchen und Nothwege sind alsdann zu bestimmen, wenn die Eigenthümer des zur Gärtnerei oder zum Feldbau verwendeten Geländes auf dasselbe ohne eigene Schuld nur mittelst solcher Wege gelangen können.

§ 17.

Das Polizeiamt, Feldsection, hat in den einzelnen Fällen nach vorhergegangener Vernehmung der Feldgeschwornen und Betheiligten, zu bestimmen, ob und an welcher Stelle eine Furche oder Nothweg anzulegen ist.

Die Entscheidung über die Entschädigung, welche für einen neu anzulegenden Noth- oder Furchenweg zu leisten ist, bleibt den Gerichten vorbehalten.

§ 18.

Das Bauamt hat dem Polizeiamt, Feldsection, Kenntniß zu geben, wenn ein Grundstück eingefriedigt oder als Bauplatz verwendet werden soll, damit letztere Behörde prüfe, ob hier ein Furchen- oder Nothweg einzuhalten ist. Das Bauamt hat seinen Baubescheid auch auf die von der Feldpolizeibehörde in dieser Beziehung ertheilte Verfügung zu gründen.

§ 19.

Werden seither landwirthschaftlich bebaute Grundstücke zum Gärtnereibetriebe angelegt, so finden die zwischen angränzenden landwirthschaftlich bebauten Grundstücken wechselseitig nach Gesetz oder Herkommen bestehenden landwirthschaftlichen Dienstbarkeiten gegen das anstoßende, zum Gärtnereibetriebe verwendete Grundstück zu Gunsten des nebenliegenden landwirthschaftlich bepflanzten Ackers keine Anwendung.

Ob und in wie weit in diesem Falle zum Behuf des Ackerbaubetriebs ein Nothweg oder eine Furche erforderlich wird, ist nach Maßgabe der §§ 16 - 18 zu entscheiden.

Digitized by Google

§. 20

Das Bauamt hat gemeinschaftlich mit dem Polizeiamt', Feldsection, von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob die nach den §§ 17 nnd 18 angeordneten Furchen und Nothwege noch weiter erforderlich sind oder nicht.

§ 21.

In letzterem Falle hat das Polizeiamt, Feldsection, die Betheiligten, sowie die Feldgeschwornen zu vernehmen und die Furchen oder Nothwege aufzuheben, wenn kein gegründeter Einwand erhoben wird.

§ 22.

Der Beschluß ist dem Bauamte mitzutheilen, welches den Angrenzern des Furchen- oder Nothwegs aufzugeben hat, ihre Einfriedigungen binnen einer angemessenen Frist, auf oder an die gemeinschaftliche Grenze zu setzen, bis dahin aber den Furchen- oder Nothweg zu verschließen.

§ 23.

Die in Tit. 4 Theil. IX. der Reformation enthaltenen Bestimmungen sind hinsichtlich der Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung am 1. April 1851.

(Frstr. Gesetz-Sammlung Bd. XI. S. 71—79.)

---

6. Gesetz,

die

Errichtung von Brand-Mauern

betreffend.

Vom 1. April 1851.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 21. März 1851, wie folgt:

Digitized by Google

§ 1.

Es ist untersagt, Kalksteine zur Erbauung oder Ausbesserung von Brandmauern über der Erde zu verwenden.

§ 2.

Bei Gebäuden, welche nicht bereits mit den vorgeschriebenen Brandmauern versehen sind, soll eine wesentliche Veränderung des ersten Stocks und der folgenden Stockwerke oder die Aufsetzung eines neuen Stocks nur unter der Voraussetzung verstattet werden, daß gleichzeitig die fehlenden Brandmauern errichtet werden. Werden nur die äußeren Wände verändert, und zwar nur in Folge der Anwendung des §. 5. Cap. III. des Baustatuts, so bedarf es der Aufführung der Brandmauer nicht.

§ 3.

Die wegen Errichtung von Brandmauern geltenden gesetzlichen Bestimmungen kommen bei dem auf die Gränze Bauenden auch dann zur Anwendung, wenn das anstoßende Grundstück noch nicht bebaut ist.

§ 4.

Brandmauern, welche aus Bruchsteinen ausgeführt werden, müssen eine Dicke von 2 Fuß erhalten, bei Brandmauern, welche aus gut gebrannten Backsteinen errichtet werden, genügt eine Dicke von $1^1/_2$ Fuß.

Zur Errichtung von Brandmauern aus Backsteinen ist die Einwilligung der angränzenden Nachbarn erforderlich, wenn nicht der Bauende für die höheren Kosten allein aufkommen will.

§ 5.

Bei Gebäuden mit einer Façade von weniger als 18 Fuß muß auf jeder Seite eine Mauer von einer Dicke von 1 Fuß in gut gebrannten Backsteinen aufgeführt werden.

§ 6.

Gebäude, welche eine Façade von 18 bis 30 Fuß haben, müssen auf der einen Seite eine Brandmauer nach den Bestimmungen des § 4 erhalten, auf der anderen Seite muß eine Scheidemauer von einer Dicke von 1 Fuß in gut gebrannten Backsteinen aufgeführt werden.

Das Bauamt hat in diesem Falle zu bestimmen, auf welcher Seite die eine oder die andere dieser Mauern aufzuführen ist.

Digitized by Google

§ 7.

Gebäude, deren Façade mehr als 30 Fuß beträgt, müssen ohne Rücksicht auf die Länge der Façade der angrenzenden Gebäude, an beiden Seiten Brandmauern nach den Bestimmungen des § 4 erhalten.

Hat das Nachbarnhaus eine Façade von weniger als 30 Fuß, dagegen auf der anderen Seite bereits eine den Bestimmungen des § 4. entsprechende Brandmauer, dann hat dieser Nachbar zur Errichtung der Brandmauer nur 6 Zoll von seinem Grund und Boden herzugeben; dagegen muß er dem Bauenden, welcher, je nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, 18 Zoll oder 12 Zoll von seinem Grund und Boden herzugeben hat, im ersten Falle für 6, im zweiten Falle für 3 Zoll eine, bei mangelnder Verständigung von dem Bauamte zu bestimmende Vergütung leisten.

Die bis zur vorgeschriebenen Höhe auf gemeinschaftliche Kosten zu erbauende Brandmauer wird bis dahin gemeinschaftliches Eigenthum.

§ 8.

Der die Höhe von 48 Fuß übersteigende Theil einer Brandmauer muß abgesetzt werden.

Hat die Brandmauer eine Dicke von 2 Fuß, so muß der Absatz bis zur Höhe von 64 Fuß eine Dicke von 21 Zoll, von da an bis 3 Schuh über die Dachfläche eine Dicke von 18 Zoll erhalten.

Hat die Brandmauer eine Dicke von 18 Zoll, so muß der Absatz bis zur Höhe von 64 Fuß eine Dicke von 15 Zoll und die weitere Erhöhung eine Dicke von 1 Fuß erhalten.

Der abgesetzte Theil der Brandmauer ist auf die Mitte der Mauer aufzusetzen.

Derselbe muß, soweit er die Dicke von 21 Zoll nicht erreicht, in gut gebrannten Backsteinen aufgeführt werden.

§ 9.

Brandmauern, welche eine Dicke von 2 Fuß haben, müssen bis zu einer Tiefe von 15 Fuß ein Fundament von 3 Fuß, bei größerer Tiefe für diese ein Fundament von 4 Fuß Breite erhalten.

Brandmauern von einer Dicke von $1\frac{1}{2}$ Fuß müssen bis zu einer Tiefe von 15 Fuß ein Fundament von $2\frac{1}{2}$ Fuß, bei größerer Tiefe für diese ein Fundament von 3 Fuß Breite erhalten.

Scheidemauern von einer Dicke von 1 Fuß sind mit einem Fundamente von 2 Fuß Breite zu versehen.

Digitized by Google

§ 10.

Die bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits bestehenden Brandmauern, wenngleich dieselben die gesetzliche Dicke und Bauart nicht haben, können eintretenden Falles belassen werden, wenn ihre Dicke mindestens $1^1/_2$ Fuß beträgt und wenn sie, nach dem einmüthigen Urtheil des Stadtbaumeisters und zweier, von dem Bauamte zu ernennenden Sachverständigen, in einem guten, soliden Zustande sich befindet und beziehungsweise eine in Aussicht genommene Erhöhung tragen kann.

Diese Erhöhung muß in gut gebrannten Backsteinen ausgeführt werden.

§ 11.

Die Bestimmungen im ersten Kapitel des Baustatuts, soweit solche mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung am 1. April 1851.

(Frftr. Gesetz-Sammlung Bd. XI. S. 80—84.)

---

7. Gesetz,

die Höhe und den Anstrich

der

in Frankfurt und der Gemarkung belegenen

Gebäude,

das

Absetzen der Brandmauern und die Ladenerker

betreffend.

Vom 19. Mai 1853.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. April 1853, wie folgt:

Digitized by Google

I. Höhe der Gebäude.

Art. 1.

Für Gebäude ist folgende Höhe bis über das Hauptgesims zulässig:

1) von 50 Fuß Werkmaß in Straßen von einer geringeren Breite als 30 Fuß Werkmaß;
2) von 58 Fuß Werkmaß in Straßen von einer Breite von 30--40 Fuß;
3) von 64 Fuß Werkmaß in Straßen, welche eine größere Breite als 40 Fuß Werkmaß haben.

Art. 2.

Bei Gebäuden, welche an mehreren Straßen von verschiedener Breite belegen sind, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) für die Höhe der Eckbehausungen ist die Breite derjenigen Straßen maßgebend, nach welchen die längere Façade gerichtet ist;
2) bei anderen Behausungen kann jede Façade nur diejenige Höhe erhalten, welche nach den Bestimmungen des Art. 1 in den Straßen zulässig ist, nach welchen die Façade gerichtet ist.

In den Fällen, in welchen die Anwendung dieser Bestimmung Mißstände veranlassen wird, kann der Senat, nach eingeholtem Gutachten der Baubehörde, die Erlaubniß ertheilen, daß sämmtliche Façaden dieselbe Höhe erhalten, wie die an der breiteren Straße stehende Façade.

Art. 3.

Die Höhe der Gebäude wird von der Höhe des Pflasters oder des gemeinen Weges an berechnet.

Art. 4.

Bei Gebäuden, deren Höhe bis über das Hauptgesims 50 Fuß beträgt, werden die Brandmauern auf der Höhe des Dachgebälks abgesetzt.

Bei Gebäuden, deren Höhe bis über das Hauptgesims 58 oder 64 Fuß beträgt, werden die Brandmauern auf der Gebälkhöhe des oberen Stockwerks abgesetzt.

Hat die Brandmauer eine Dicke von 2 Fuß, so muß dieselbe über dem Absatz bis zur Höhe des Dachgebälks eine Dicke von 21 Zoll, und von da an bis 3 Fuß über die Dachfläche eine Dicke von 18 Zoll erhalten.

Hat die Brandmauer eine Dicke von 18 Zoll, so muß dieselbe über dem Absatz bis zur Höhe des Dachgebälkes eine Dicke von 15 Zoll und

Digitized by Google

von da an bis 3 Fuß über die Dachfläche eine Dicke von 1 Fuß erhalten. Der abgesetzte Theil der Brandmauer ist auf die Mitte der Mauer aufzusetzen. Der abgesetzte Theil der Brandmauer muß, soweit er die Dicke von 21 Zoll nicht erreicht, in gut gebrannten Backsteinen aufgeführt werden.

II. Anstrich der Gebäude.

Art. 1.

Die Hausbesitzer sind gehalten, sich bei dem Anstrich ihrer Häuser und zwar der Neubauten und der älteren Gebäude, die Farbe aus den von dem Bau-Amt entworfenen und zu Jedermanns Einsicht bereit liegenden Musterblättern zu wählen.

Art. 2.

Abweichungen von den in den Musterblättern enthaltenen Farben sind, auf vorgängige Anzeige bei dem Bau-Amte, von diesem nur dann zu gestatten, wenn dieselben nach dem Ermessen dieses Amtes, den hellsten oder den dunkelsten Ton der vorgeschriebenen Farben nicht übersteigen.

Die Mittheilung des bauamtlichen Beschlusses bezüglich einer zur Genehmigung vorgelegten Farbe geschieht kostenfrei.

Die weiße Farbe ist nur zum Anstrich der Fensterrahmen erlaubt.

Art. 3.

Ist ein Gebäude mit einer anderen als in den Musterblättern enthaltenen (Art. 1) oder von dem Bauamte gestatteten Farbe (Art. 2) angestrichen worden, so ist der Anstrich innerhalb einer vom Bauamte zu bestimmenden Frist nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes abzuändern und der Vollzug dieser Verfügung erforderlichen Falles durch angemessene, dem Eigenthümer des Gebäudes und dem betreffenden Weißbindermeister aufzuerlegende Geldstrafen herbeizuführen.

III. Vorstehende Ladenerker.

Art. 1.

In die Straßen vorstehende Ladenerker dürfen nur in Straßen von einer größeren Breite als 28 Fuß Werkmaß angelegt werden.

Art. 2.

Die Ladenerker einschließlich der an denselben befindlichen Säulen oder Lesenen dürfen vorstehen:

Digitized by Google

1) 5 Zoll Werkmaß in Straßen von einer Breite von 29 Fuß bis zu 35 Fuß Werkmaß.
2) 8 Zoll Werkmaß in Straßen von einer Breite von über 35 Fuß bis zu 40 Fuß Werkmaß.
3) 10 Zoll Werkmaß in Straßen von einer größeren Breite als 40 Fuß Werkmaß.

Art. 3.

Wenn Straßen eine verschiedene Breite haben, so ist diejenige maßgebend, welche die Straße an der Mitte der Façade des Hauses hat, in welchem der Ladenerker angelegt werden soll.

Art. 4.

Die in die Straße vorstehenden Erker sind überall nur als Vergünstigung zu betrachten. Bei Ertheilung solcher Vergünstigungen soll die Bezahlung einer jährlichen Recognitionsgebühr von sechs Kreuzern für den laufenden Fuß bestimmt werden.

Art. 5.

Die Bestimmungen im zweiten und sechsten Capitel des Baustatuts sowie im Gesetz vom 1. April 1851 über die Errichtung von Brandmauern sind, insoweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung vom 19. Mai 1853.

(Frftr. Gesetz-Sammlung Bd. XI. S. 292—296).

Digitized by Google

8. Gesetz,

die

Ergänzung des Baustatuts,

namentlich Bestimmung über

Anlegung von Treppen auf den Straßentrottoirs

und von

Nebenkanälen nach den Hauptstraßenkanälen

betreffend.

Vom 2. August 1853.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 8. Juli 1853, wie folgt:

I. Vorliegende Stufen und Freitreppen.

Art. 1.

Stufen, welche in die Straßen vorliegen, dürfen nur an Thüren angebracht werden.

Art. 2.

Die Stufen dürfen vor dem Sockel des Hauses vorliegen.

1) bis zu 7 Zoll in Straßen von einer Breite bis zu 35 Fuß;
2) bis zu 13 Zoll in Straßen von einer größeren Breite als 35 Fuß.

Art. 3.

Bereits vorhandene in die Straße vorliegende Stufen und Freitreppen dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 2 verändert werden.

Art. 4.

In den Fällen, in welchen die Anwendung des Art. 2, 1 und des Art 3. Mißstände oder dem Hauseigenthümer eine allzu große Belästigung

Digitized by Google

veranlassen würde, kann der Senat, nach eingeholtem Gutachten der Baubehörde, erlauben, daß die Stufen in einer mäßig größeren, überall jedoch nach dem Bedürfniß des Straßenverkehrs zu bemessenden Breite, welche 13 Zoll nicht übersteigen darf, vorliegen, und daß bereits bestehende Stufen und Freitreppen, welche einer Ausbesserung oder Abänderung bedürfen, vergünstigungsweise in dem vorderen Umfange, jedoch nur so, daß dieselben von allen Seiten besteigbar sind, hergestellt werden.

Art. 5.

Werden Thüren vermauert, so müssen die vor denselben liegenden Treppen und Stufen abgetragen werden.

II. Einläufe in die städtischen Kanäle.*)

Art. 1.

In Straßen, in welchen ein städtischer Kanal ist, muß, bei Neubauten oder Verlegung bereits bestehender Abläufe, das Wasser aus den Häusern durch Seitenkanäle in den städtischen Kanal geleitet werden.

Der Hauseigenthümer hat den Seitenkanal bis zur Straßenrinne auf seine Kosten anzulegen. Die Anlage von diesem Punkte an bis in den städtischen Kanal geschieht auf öffentliche Kosten.

Art. 2.

Das Regenwasser, welches von dem Dache auf die Straße abgeführt wird, ist in den Fällen des Art. 1 und wenn es die Höhe des Fußwegs zuläßt, unter demselben auf Kosten des Hauseigenthümers und nach Anordnung der Baubehörde in die Straßenrinne abzuleiten.

Art. 3.

Diese von dem Hauseigenthümer anzulegenden Seitenkanäle und Abläufe hat derselbe auf seine Kosten und, erforderlichen Falls, nach Vorschrift der Baubehörde zu unterhalten.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 2. August 1853.

(Frstr. Gesetz-Samml. Bd. XI. S. 314—316.)

*) Anm. Abschnitt II. ist durch das folgende Gesetz vom 3. Januar 1862. Art. 14 aufgehoben.

Digitized by Google

9. Gesetz,

zur Ergänzung des Baustatuts, insbesondere die Anlegung von Kanälen und Senkgruben

betreffend.

Vom 3. Januar 1862.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. Oktober 1861 wie folgt:

I. Einläufe in die städtischen Kanäle.

Art. 1.

Das Wasser aus den an eine Straße gränzenden und bebauten Liegenschaften muß unter dem Fußweg durch Seitenkanäle in den städtischen Kanal abgeleitet werden:

1) in Straßen, in welchen ein städtischer Kanal neu angelegt wird,
2) bei Neubauten, oder bei Verlegung bereits bestehender Wasserabläufe in Straßen, welche mit einem städtischen Kanal versehen sind.

Der Hauseigenthümer hat den Seitenkanal bis zur Straßenrinne auf seine Kosten anzulegen.

Die Anlage von diesem Punkte an bis in den städtischen Kanal wird auf öffentliche Kosten ausgeführt.

Art. 2.

Das Regenwasser, welches von den Dächern auf die Straße abgeführt wird, ist in Fällen des Art. 1, sowie in dem Falle, wenn der Fußweg neu hergestellt wird, so ferne es die Höhe des Fußwegs zuläßt, unter demselben auf Kosten des Hauseigenthümers und nach Anordnung der Baubehörde in die Straßenrinne abzuleiten.

Digitized by Google

Art. 3.

Der Hauseigenthümer hat die Seitenkanäle und Abläufe auf seine Kosten und erforderlichen Falles nach Vorschrift der Baubehörde zu unterhalten.

Art. 4.

Die Seitenkanäle müssen gleichzeitig mit der Anlage eines neuen städtischen Kanals ausgeführt werden (Art. 1). Auch die Abläufe des Regenwassers sind gleichzeitig mit einer solchen Anlage, oder mit der Anlage eines neuen Fußwegs herzustellen (Art. 2).

Die Behörde hat den Hauseigenthümern eine Frist zur Ausführung dieser Anlagen anzuberaumen.

Wer diese Frist nicht einhält, verfällt in eine Geldstrafe bis zu fl. 25.

Auch ist die Baubehörde berechtigt, die Seitenkanäle, beziehungsweise die Abläufe für das Regenwasser, auf die Gefahr und für die alleinigen Kosten der betreffenden Hauseigenthümer ausführen zu lassen.

Art. 5.

Der Senat kann in den Fällen von der Anlage eines Seitenkanals entbinden, wo wegen der tiefen Lage einer Liegenschaft die Einmündung eines Seitenkanals in den städtischen Kanal nicht ausführbar ist.

II. Senkgruben.

Art. 6.

Wer in Liegenschaften, welche an eine mit einem städtischen Kanal versehene Straße angränzen, eine Senkgrube anlegt, wird mit einer Geldbuße bis fl. 100 bestraft.

Der Eigenthümer hat die Senkgrube innerhalb einer von der Baubehörde zu bestimmenden Frist zu beseitigen, bei Vermeidung, daß solches durch die Baubehörde auf seine Gefahr und Kosten geschehen soll.

Art. 7.

Bereits bestehende Senkgruben müssen entfernt werden:

1) in Liegenschaften, welche an Straßen gränzen, in welchen ein städtischer Kanal angelegt wird
2) in Liegenschaften, welche an eine mit einem städtischen Kanal versehene Straße gränzen.

Die betreffenden Eigenthümer haben in diesem Falle unter dem

Digitized by Google

Fußweg Seitenkanäle anzulegen und das Wasser durch dieselben in den städtischen Kanal abzuleiten.

Art. 8.

Der Hauseigenthümer hat den Seitenkanal bis zur Straßenrinne auf seine Kosten anzulegen. Die Anlage von diesem Punkte an bis in den städtischen Kanal wird auf öffentliche Kosten ausgeführt.

Art. 9.

Die Senkgruben sind von den Eigenthümern im Falle des Art. 7 unter 1 gleichzeitig mit der Anlage des städtischen Kanals und in dem Falle des Art. 7 unter 2, in jeder einzelnen Straße gleichzeitig, in einer von der Baubehörde anzuberaumenden Frist zu beseitigen. Innerhalb derselben Frist sind auch die in Art. 7 vorgeschriebenen Seitenkanäle anzulegen.

Art. 10.

Wer diese Fristen (Art. 9) nicht einhält, wird in eine Geldbuße bis zu fl. 100 verurtheilt.

Auch ist die Baubehörde berechtigt, auf Gefahr und alleinige Kosten des Eigenthümers die Senkgrube zu beseitigen und das Wasser in den städtischen Kanal abzuleiten.

Art. 11.

Der Senat kann in den Fällen von der Beseitigung einer Senkgrube entbinden, wo wegen der tiefen Lage einer Liegenschaft die Ableitung des Wassers in den städtischen Kanal nicht ausführbar ist.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 12.

Die von der Baubehörde verwendeten, den Eigenthümern zur Last fallenden Kosten (Art. 4, 6, 10), sind, im Falle sie nicht gütlich bezahlt werden, auf Antrag der Baubehörde, durch den Fiskal beizutreiben.

Art. 13.

In Concursfällen werden die von der Baubehörde verwendeten, den Eigenthümern zur Last fallenden Kosten (Art. 4, 6, 10), in die dritte Klasse, Abschnitt A. III. des Gesetzes vom 10. Januar 1837 locirt.

Digitized by Google

Art. 14.

Mit dem Tag der Verkündigung dieses Gesetzes tritt Abschnitt II. des Gesetzes vom 2. August 1853, die Ergänzung des Baustatuts betreffend, (Ges.- u. Stat.-Samml. Bd. XI. S. 314) außer Kraft.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 3. Januar 1862.

(Frftr. Gesetz-Samml. Bd. XV. S. 91.)

---

10. Baupolizeiliche Verordnung,

die

Errichtung von Schornsteinen und sonstigen Feuerungsanlagen

betreffend,

vom 4. Januar 1870.

Auf Grund der §§. 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867, die Polizeiverwaltung betreffend, und mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 22. December 1869 I. B. No. 9950 wird für die Stadt Frankfurt a. M. in Betreff der Errichtung von Schornsteinen und sonstigen Feuerungsanlagen verordnet:

I. Besteigbare Schornsteine.

§. 1.

Besteigbare Schornsteine müssen eine Lichtweite von mindestens 18 Zoll haben; sie sind ringsum auch in den Zungen, mit liegenden Backsteinen oder Klötzen von 4 bis 6 Zoll Dicke ohne den Verputz und rechteckig aufzumauern.

§. 2.

Am unteren Ende besteigbarer Schornsteine muß eine Einsteigthüre von Eisen mit festem Verschluß angebracht werden. Kaminthüren dürfen nur von Eisen sein.

Digitized by Google

II. Unbesteigbare Schornsteine.

§. 3.

Die unbesteigbaren Schornsteine sollen nur in rundem Querschnitt ausgeführt werden und nicht unter 6 Zoll und in der Regel nicht über 10 Zoll Durchmesser im Lichten haben. Sie müssen aus hartgebrannten Thonröhren mit mindestens ½ Zoll dicken Wänden bestehen und gleich den besteigbaren Schornsteinen mit liegenden Backsteinen ummauert werden.

§. 4.

Jede Röhre unbesteigbarer Schornsteine ist zum Behuf der Reinigung unten, wo sie anfängt und über dem obern Dachboden, sowie an jeder Biegung mit sog. doppelten Putzthüren von der erforderlichen Größe zu versehen, welche aus zwei Eisenblechen bestehen, von denen das innere die runde Fläche des Schornsteins, das andere die gerade Fläche der äußeren Wand bildet.

§ 5.

Die Putzthüren dürfen nicht in der Nähe von Holzwerk, sondern müssen mindestens 3 Schuh von letzterem entfernt angebracht werden.

§. 6.

An den Stellen, wo die Ofenrohre in die engen Schornsteine geführt sind, müssen in den Ofenrohren kleine Thürchen angebracht werden, um die Ofenrohre bequem reinigen zu können.

§. 7.

Die Ofenrohre dürfen in den Schornsteinen nicht vorstehen.

§. 8

In einen Schornstein von 6 Zoll Durchmesser dürfen höchstens 2 in einen Schornstein von 7 Zoll und darüber Durchmesser höchstens 3 Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerung geführt werden.

III. Allgemeine Vorschriften.

§. 9.

Neue Schornsteine dürfen nur auf massiven Mauern oder Bogen oder auf eisernen Unterlagern geschleift werden.

Die Steigungswinkel, welche nicht unter 45° haben sollen, und die abzurundenden Brechungspunkte müssen eine ordnungsmäßige Reinigung zulassen.

Digitized by Google

§. 10.

Alle Schornsteine müssen an den Stellen, wo sie durch Gebälke geführt sind, außer der vorgeschriebenen (§. 1 und 3) Dicke von einem liegenden Backstein oder mindestens 5 Zoll, noch mit einer weiteren mindestens 5 Zoll breiten Ummauerung von Backsteinen umgeben sein, an welche die Balken und Wechsel sich anschließen, so daß die Entfernung des Gebälkes von der lichten Oeffnung des Schornsteins im Ganzen mindestens zehn Zoll beträgt.

Alles übrige Holzwerk, wie Dachsparren, Pfosten ꝛc. muß wenigstens 3 Zoll von den Schornsteinwangen entfernt bleiben.

Das Einschlagen von Dübeln, Nägeln und dergl. in die Schornsteinwangen ist verboten.

Das Abruhen der Schornsteine auf den Gebälken, durch welche sie geführt sind, ist unzulässig.

Eiserne Klappen und Blechbusen dürfen ihre Befestigung nicht an den Balken, welche die Schornsteine umgeben, erhalten.

Bei Kaminen mit offenem Feuer, sowie bei Herden, muß die Feuerstelle durch ein mindestens 6 Zoll starkes Mauerwerk von dem darunter befindlichen Holzwerke getrennt oder auf ein Gewölbe oder eine Eisenconstruction gestellt sein. Vor jedem Kamin muß mindestens 6 Zoll, vor Herden 2 Schuh in der ganzen Breite der freien Seiten feuersicheres, Material liegen.

Metallene Rauchröhren dürfen nicht seitwärts durch die Umfassungswände unmittelbar ins Freie ausmünden. Sie sind nur innerhalb des Stockwerks, nicht aber aufwärts durch eine Zwischendecke von Holz, nach dem Schornstein zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räume, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

§. 11.

In Gelassen, in welchen leicht entzündliche Gegenstände, wie Heu Stroh ꝛc. aufbewahrt werden sollen, sind die durchgehenden Schornsteine in einer Entfernung von 2 Schuh mit einem Bretter- oder einem Lattenverschlag, dessen Zwischenweite nicht über 2 Zoll beträgt, oder einem entsprechenden Drahtgitter auf die ganze Höhe des Gelasses zu umgeben

§. 12.

Die Schornsteine müssen einschließlich des Gehäuses mindestens 3 Schuhe hoch über die Dachfläche geführt sein.

Digitized by Google

§. 13.

Bei Schornsteinen zur Rauchableitung größerer Feuerungen, wie bei Dampfkesseln, Braukesseln, Backöfen u. drgl. sind die Wangen der Schornsteine im Verhältniß zur größeren Erhitzung je nach Erforderniß oder nach Vorschrift der Baupolizeibehörde stärker anzunehmen.

§. 14.

Braukessel, Backöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungsanlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen gewölbten Raums errichtet werden.

Die Leitung der erhitzten Luft aus den Wärmkammern ist nur in gemauerten, in metallenen oder in Röhren aus anderem feuersicherem Material, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerk entfernt bleiben, gestattet.

§. 15.

Bei freistehenden Schornsteinen von außergewöhnlicher Höhe sind — abgesehen von der Beobachtung der übrigen Vorschriften — solche Vorkehrungen zu treffen, daß deren Stabilität gesichert ist.

§. 16.

Die vorstehenden Vorschriften finden nicht allein bei Neubauten, sondern auch bei Abänderungen und Hauptreparaturen von Schornsteinen und Feuerungsanlagen Anwendung.

§. 17.

Für eiserne Schornsteinrohre, sowie für Schornsteine und Feuerungsanlagen besonderer, von der gewöhnlichen abweichenden Construction werden in jedem einzelnen Falle die Vorschriften von der Baupolizeibehörde ertheilt.

§. 18.

Alle angegebenen Maße beziehen sich auf Frankfurter Werkmaß.

IV. Strafbestimmungen.

§. 19.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen und Unterlassungen der in denselben enthaltenen oder von der Baupolizeibehörde demgemäß ertheilten Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu fl. 15

Digitized by Google

oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet, insofern nicht die allgemeinen Strafgesetze, insbesondere der §. 288 resp. §. 345 zu 12. §. 347 zu 3 und 4 des Strafgesetzbuchs*) Anwendung findet. Auch ist die Baupolizeibehörde befugt, die ordnungswidrigen Einrichtungen auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers entfernen zu lassen.

V. Aufhebung früherer Verordnungen.

§. 20.

Vorstehende Bestimmungen treten an Stelle der bisherigen Vorschriften über Errichtung von Schornsteinen und Feuerungsanlagen.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1870.

Der Magistrat.

(Anzeigeblatt der städt. Behörden 1870 No. 4 Seite 11 und Amtsblatt für den Stadtkreis Frfrt. 1871 No. 39 Seite 207)

II. Bauamts-Verordnung

die Veränderungen an den Stellkrahnen der Wasserleitung

betreffend.

Vom 8. Juli 1861.

Die Vornahme von Veränderungen an den Stellkrahnen der öffentlichen Wasserleitungen und an den Einleitungen des Wassers in die Privathäuser ist nur den Beamten des Bauamts oder unter deren Aufsicht gestattet. Sollten solche Veränderungen nöthig oder wünschenswerth erscheinen, so ist hiervon bei dem Bauamte Anzeige zu machen.

Jede einseitige Veränderung oder Verstellung der Krahnen oder Einleitungsrohre ist bei einer Strafe bis zu 5 fl. verboten.

Frankfurt a. M., den 8. Juli 1861.**)

Bau-Amt.

(Amtsblatt 1861 No. 83 S. 575 u. Amtsblatt 1868 No. 102 S. 1049).

*) § 309 u. 367 zu 12. 368 zu 3 d. Strafgesetzbuchs für das D. Reich v. 15. Mai 1871.
**) Erneuert den 20. August 1868.

Digitized by Google

12. Bau-Amts-Verordnung

den Schutz der elektromagnetischen Uhren und des Feuertelegraphen

betreffend.

Vom 26. Aug. 1861, erneuert durch B. d. Baudeputation v. 4. Dez. 1871.

1. Die Abnahme, Verlegung, Zusammenfassung, das Annageln oder jede sonstige Veränderung an den Leitungen des Feuertelegraphen sowie der öffentlichen electromagnetischen Uhren und deren Zubehör, wie Leitungsstangen, Isolatoren ꝛc., welche nicht durch diesseitige Beamte oder Beauftragte oder ohne vorgängige Anzeige geschieht, wird — abgesehen von dem Ersatz des erwachsenen Schadens — nach Maßgabe der betreffenden strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet.

2. Ist wegen Reparatur, Umbau oder Veränderung an einem Hause, an welchem die Drathleitung vorübergeführt oder befestigt ist, irgend eine einstweilige Veränderung dieser Leitung, bestünde diese auch nur in einer andern Befestigungsweise, nothwendig, so ist hiervon zuvor auf dem städtischen Ingenieur-Büreau (im Römer) Anzeige zu machen und die Vornahme der fraglichen Veränderung durch den Beauftragten der Bau-Deputation zu veranlassen.

Frankfurt a. M., den 4. Dezember 1871.

Bau-Deputation.

(Anzeige-Blatt der Städt. Behörden 1871 No. 145 S. 602.)

Digitized by Google

13. Bau-Amts-Verordnung

das Waſſerholen zu gewerblichen Zwecken an den Brunnen in den ſtädtiſchen Promenaden

betreffend.

Vom 22. März 1866.

Das Waſſerholen zu gewerblichen Zwecken an den in der ſtädtiſchen Promenade befindlichen Brunnen und die Verunreinigung dieſer Brunnen wird hierdurch mit Bezugnahme auf das Polizeiſtrafgeſetz vom 16. September 1856 ausdrücklich unter dem Anfügen verboten, daß Zuwiderhandlungen mit Geldſtrafe von 3 fl. für jeden einzelnen Fall geahndet werden.

Frankfurt a. M., den 22. März 1866.

Bau-Amt.

(Frſtr. Amts-Blatt 1866 No. 37 S. 322).

---

14. Bekanntmachung

der Bau-Deputation vom 5. Juni 1871,

die Einführung von Waſſercloſeten in die neuen Kanäle

betreffend.

Die Einführung von richtig conſtruirten Waſſer-Cloſeten in die neuen Kanäle kann, ſoweit dieſe letzteren vollendet und zur Benutzung fertig geſtellt ſind, nunmehr geſtattet werden und ſind hierauf bezügliche Geſuche an das Canalbau-Bureau, Paulsplatz No. 16, zu richten, woſelbſt auch die betreffenden gedruckten Bedingungen verabfolgt werden.

Digitized by Google

Die Eigenthümer derjenigen Liegenschaften, welche zur Zeit schon nach einem von dem Canalbau-Büreau geprüften und von uns genehmigten Plane entwässert sind, können diesen Plan wieder einreichen, um nach Aufhebung der demselben aufgeschriebenen entgegenstehenden Vorschrift und Erfüllung der oben bezeichneten Bestimmungen die Genehmigung zur Einführung der Wassercloſete nachträglich zu erhalten.

Frankfurt a. M., den 5. Juni 1871.

Bau-Deputation.

---

15. Bekanntmachung

der Baudeputation vom 1. Juli 1871,

die Anlage der Keller in Bezug auf ihre Entwässerung durch die neuen Kanäle

betreffend.

Da es im Interesse der Bauenden liegt, eine möglichst wirksame Entwässerung ihrer Liegenschaften zu erzielen, so erscheint es zweckmäßig, die amtliche Prüfung der Pläne, welche über die Ausführung von Neubauten bei uns zur Vorlage gelangen, fortan auch darauf zu erstrecken, ob die Höhenlage der Keller zu dem neuen Canalsystem so projectirt ist, daß die Entwässerung derselben mit keinerlei technischen Schwierigkeiten verbunden ist.

Demzufolge ergeht an die Herren Bau-Unternehmer hierdurch das Ersuchen, in Zukunft in den betreffenden Bauplänen durch entsprechende Einzeichnungen auch das beabsichtigte Keller-Niveau (im Vergleich zu dem Nullpunkt des Brücken-Pegels) und die hierauf bei Ertheilung des Baubescheids in Betreff dieses Niveaus erfolgende Bestimmung bei der Bau-Ausführung genau zu beobachten.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1871.

Bau-Deputation.

Digitized by Google

16. Bedingungen,

unter welchen

die Entwässerung der Gebäulichkeiten, Höfe, Gärten etc. in die neuen Canäle gestattet wird.

§ 1.

Pläne, Profile und Revers.

Ueber jede beabsichtigte Entwässerung eines Hauses, Hofes ꝛc. ist, nach vorheriger Unterzeichnung des Revers, (s. Anlage 1) durch den Eigenthümer der betreffenden Liegenschaft, in doppelter Ausfertigung ein Plan zu überreichen, welcher den Grundriß (im Maßstab von wenigstens 1:250), sowie das Längenprofil des Hauptstrangs und der Abzweigungen (in der Horizontalen mit dem Maßstab des Grundrisses korrespondirend, in der Vertikalen im Maßstab von wenigstens 1:50) enthält.

Der Revers, sowie das eine Exemplar des Risses bleibt bei den Acten des Bau-Amts; das andere muß auf der Baustelle jederzeit dem beaufsichtigenden Beamten des Bau-Amts zur Einsicht bereit stehen.

Ein jeder Plan ist mit der Unterschrift des Eigenthümers zu versehen. Derselbe hat zu enthalten: die sämmtlichen projectirten Leitungen, die genaue Lage der projectirten Sinkkasten, Wassersteine, Wasserverschlüsse und sonstiger Details; ferner die Richtung der oberflächlichen Wasserläufe, die Lage der bestehenden Regenröhren, Regencisternen, Abtritte, Wassercloſets, Abtrittsgruben, Senklöcher, Brunnen, Pumpen und sonstiger Wasserspeisungsvorrichtungen; schließlich die Höhen der Oberfläche längs der projectirten Leitungen, nebst ihren Gefällen, und die Höhen der Keller, tiefsten Bodenflächen, womöglich die Tiefe der Fundamente, — sämmtliche Höhen auf den Nullpunkt des Frankfurter Brücken-Pegels*) bezogen.

Erforderlich ist ferner die Angabe der Details der projectirten Wasserverschlüsse, Syphonschachte, Sinkkasten ꝛc.

---

*) Die genaue Höhenlage sämmtlicher Fixpuncte, die im Besitze des Canalbau-Büreaus sind, — über Nullpunkt des Frankfurter Brücken-Pegels — wird Jedermann, der mit der Ausführung von Plänen für Hausentwässerungen beschäftigt ist, auf Verlangen mitgetheilt werden.

Digitized by Google

§ 2.

Art der Entwässerung und Qualität der verwendeten Materialien.

Alle Entwässerungs-Anlagen sind so herzustellen, daß der Zweck vollständiger Entwässerung des betreffenden Grundstücks und Gebäudes thunlichst erreicht wird.

Die Art der Einrichtung der Entwässerung und der dazu zu verwendenden Baumaterialien unterliegt der Genehmigung des Canalbau-Büreaus.

§ 3.

Construction der Entwässerung.

Die Entwässerungs-Leitungen können aus Mauerwerk, glasirten Steingutröhren, gefirnißten Eisenröhren oder sonstigen speciell vom Canalbau-Büreau genehmigten Materialien hergestellt werden und sind nach dessen Anweisung in die Straßen-Canäle einzuführen.

Alle Röhren müssen wasserdicht mit einander verbunden sein.

Eine rechtwinkliche Einmündung eines Strangs in einen andern, ob in horizontaler oder vertikaler Lage, ist nur unter specieller Einwilligung des Ingenieurs gestattet.

§ 4.

Einsetzen eines neuen oder Abänderung eines bestehenden Einlaßstücks im Straßen-Canal.

Will ein Hauseigenthümer einen Entwässerungsplan zur Ausführung bringen, bei dessen Herstellung das im Straßen-Canal befindliche Einlaßstück einer Abänderung bedarf, und erkennt das Canalbau-Büreau diese Abänderung oder die Einsetzung eines neuen Einlaßstücks für nothwendig, so kann es zwar dieselbe gestatten, jedoch muß der Hauseigenthümer deren Kosten tragen und darf diese Arbeit nur durch die Arbeiter in Diensten oder unter unmittelbarer Controle des Canalbau-Büreaus vornehmen lassen.

§ 5.

Sicherung der unter der Stauhöhe des Hochwassers des Mains gelegenen Localitäten.

Bei Gebäulichkeiten, deren Keller tiefer als die Hochwasserhöhe des Mains (20′ über Null) gelegen sind, müssen alle Wasserableitungen aus

Digitized by Google

den über Hochwasserhöhe gelegenen Gebäudetheilen direct in den Straßen-Canal, getrennt von der Kellerentwässerung in der Art eingeführt werden, daß sie bei Hochwasser ungehindert in den Canal das Wasser einlassen, während die Leitungen von den tiefer als + 20' gelegenen Kellern durch eine Abschlußvorrichtung abgesperrt werden.

§ 6.

Zweigleitungen.

Zweigleitungen sollen stets in Leitungen von größerem Durchmesser übergehen, wie z. B. 4zöllige in 6zöllige, 6zöllige in 9zöllige und 9zöllige in 12zöllige; ausnahmsweise können nur bei 4- und 6zölligen Strängen Rohre von gleichem Durchmesser mit einander verbunden werden.

§ 7.

Weite der Leitungen von Wassercloſets und Küchen.

Die Leitungen der Wassercloſets, Höfe, Ställe sollen nicht weniger als 6" und diejenigen der Küchen und Waschküchen nicht weniger als 4" innere Weite haben.

§ 8.

Weite der Leitungen für Regenröhren.

Die Leitungen von Regen-Abfallröhren sollen wenigstens 4" Weite haben und direct unter dem Boden nach den Canälen abgeführt werden.

Diese Regenröhren sind bis zu einer Höhe von wenigstens 6' über dem Boden von Eisenguß anzufertigen, sowie der Fuß dieses Rohrs durch ein eisernes Bogenrohr mit dem ersten Steingutrohr zu verbinden ist.

§ 9.

Wasserverschlüsse.

Sämmtliche Wasserverschlüsse sollen einen Wasserstand von wenigstens 3" haben, und im Allgemeinen den Mustern, welche auf dem Canalbau-Büreau einzusehen sind, ähnlich oder, wenn von anderer Form, speciell durch den Ingenieur genehmigt sein.

§ 10.

Gleichmäßige Gefälle.

Das Gefälle von dem Einlaßstück in dem Straßen-Canal bis an

Digitized by Google

den Endpunkt der Privatleitung, welcher immer tiefer, als das Niveau der anstoßenden Keller sein muß, ist gleichmäßig zu vertheilen. Abweichungen hiervon können nur mit schriftlicher Genehmigung des Canalbau-Büreaus eintreten.

Auch die Zweigleitungen nach den Wassersteinen ꝛc. sollen durchaus gleichmäßiges Gefälle haben.

§ 11.

Abführung des Wassers von Gebäuden und Höfen unter dem Straßenpflaster.

Es sollen keinerlei Flüssigkeiten von einem Hofe, Gang, Gebäude ꝛc. auf der Oberfläche der öffentlichen Straßen ablaufen, sondern direct durch Leitungen unterirdisch nach den obigen Bestimmungen in die Canäle abgeführt werden.

§ 12.

Regen-Cisternen.

Regen-Cisternen sind mit einem Ueberlauf zu versehen, der in den Wasserspiegel eintaucht und außerdem mittelst eines Syphons abgeschlossen wird.

§ 13.

Wassersteine.

Küchen- und sonstige Wassersteine sind vor der Einführung in den Strang durch besondere Syphons von Blei, Eisen ꝛc. sorgfältig abzuschließen.

§ 14.

Syphonschachte und deren Lage.

Die Ableitungen des Küchen- oder sonstigen Hauswassers und des reinen Wassers erhalten an ihrem unteren Ende und vor ihrem Einlauf in den Strang nach dem Straßen-Canal oder in einen etwaigen Strang der Wassercloſets einen Verschluß.

Diese Verschlüsse sind womöglich außerhalb der Gebäude auf dem Privatterrain anzubringen und werden mit einer Putzöffnung versehen, zu der man mittelst eines runden, wenigstens 3′ im Lichten haltenden Schachtes gelangt. Letzterer wird mit einer Einfassung und abhebbarem Deckel gedeckt.

Digitized by Google

Auf die öffentliche Straße dürfen nur in Nothfällen und mit besonderer Erlaubniß diese Schachte gelegt werden.

§ 15.

Leitungen, welche unter dem Hause hindurchgehen.

Die Leitungen innerhalb des Hauses können aus Steingut bestehen, falls sie auf ihrer ganzen Länge ringsum mit 4" Letten umgeben werden. Die Leitungen von Wassercloſets müssen, soweit sie im Hause belegen sind, aus von innen und außen gefirnißtem Eisen, mit Bleidichtung, die damit verbundenen Zweigleitungen im Hause von Eisen oder Blei hergestellt werden.

§ 16.

Form und Construction der Wassercloſets.

Die Form, Construction, Aufstellung und Wasserversorgung der Wassercloſets unterliegen der Approbation des Canalbau-Büreaus.

§ 17.

Sicherung der Einlauf-Oeffnungen.

Abgesehen von den oben (§ 13) erwähnten Wasserabschlüssen, werden die Einlaufrohre in Ableitungsrohre enger als letztere gemacht und mit festen Seihen oder Rosten äußerlich versehen.

§ 18.

Entwässerung des Untergrundes.

In Fällen, wo es die Feuchtigkeit des Untergrundes erfordert, soll die völlige Entwässerung mittelst weiterer Drainirungsröhren oder auf eine sonstige wirksame Weise hergestellt werden.

§ 19.

Ventilation in der Entwässerungs-Anlage eines jeden Hauses.

Die Ventilation einer jeden Hausentwässerung ist durch Benutzung der Regenröhren oder anderer zu Gebote stehenden Mittel vorzusehen.

Regenröhren können zur Ventilation jedoch nur dann benutzt werden, wenn sich ihr oberes Ende am Dache, nicht in der Nähe und unterhalb von Fenstern ꝛc. befindet.

Digitized by Google

§ 20.

Entfernung der Senklöcher.

Unmittelbar nach Vollendung einer Hausentwässerung müssen sämmtliche Senklöcher ausgeleert und mit Grund zugefüllt werden.

§ 21.

Einführung von Wassercloſets.

Die vorstehenden Bestimmungen, welche Wassercloſets betreffen, gelten nur in dem Falle, wenn die Einführung von Wassercloſets in die Canäle von den Behörden gestattet worden ist.

Revers.

Der unterzeichnete Eigenthümer des Hauses
No. ersucht die Bau-Deputation um die Genehmigung zur Entwässerung seiner Liegenschaft in die neuen städtischen Canäle, auf Grund des beifolgenden Plans, und verpflichtet sich zu diesem Zwecke, für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitze

a) diejenigen Beiträge zu den Kosten des städtischen Canalbaus, welche gesetzlich oder statutarisch den betreffenden Grundeigenthümern werden auferlegt werden, an die Bau-Behörde zu entrichten;

b) im Innern seines Grundstücks und Hauses die geeigneten Einrichtungen sowohl nach den allgemeinen, als auch speciellen Vorschriften des Canalbau-Büreaus zu treffen;

c) sofort nach Vollendung der Entwässerungsanlage die Abtrittsgruben als solche, Senkgruben ꝛc. auf seinem Grundstücke nach Vorschrift des Canalbau-Bureaus zu beseitigen.

Frankfurt a. M., den 187

.....

Digitized by Google

17. Special-Bedingungen

unter welchen

der Inhalt von Wasser-Closeten in die öffentlichen Kanäle abgeführt werden kann.

Bestehende Einrichtungen.

§ 1.

Alle bestehenden Einrichtungen von Wassercloseten nebst deren Wasserversorgung unterliegen der Prüfung und Genehmigung des Canalbau-Büreau's, bevor dieselben eingeführt werden können.

Neue Einrichtungen.

§ 2.

Syphon.

Zwischen die Schüssel oder die Klappe des Closets und das Fallrohr ist ein eiserner, emaillirter oder sonsthin zu billigender Syphon mit wenigstens 3 Zoll Frkf. (= 0,07m) Wasserverschluß einzuschalten.

Klappe.

Bei Closeten mit Klappe soll letztere gleichfalls 3 Zoll Frkf. (= 0,07m) Wasserverschluß besitzen, und sich so weit öffnen lassen, daß die Oeffnung der Schüssel frei erscheint, und man den darunter befindlichen Syphon gut untersuchen kann.

Oeffnungsweite der Schüssel.

Die Weite der Oeffnung in der Schüssel soll 3½ Zoll engl. (=0,09m) nicht überschreiten.

Digitized by Google

§ 3.

Steingut-Closete.

Steingut-Closete mit einem Syphon von demselben oder einem sonstigen gebilligten Material (für untergeordnete Räumlichkeiten, Neben-Gebäude ꝛc. ꝛc.) erfordern einen Wasserzufluß, der den Syphon nach jedesmaligem Gebrauch auszuspülen ermöglicht.

§ 4.

Closete für öffentliche oder größere Gebäude.

Etwaige specielle Construktionen von Closeten für Fabriken, Spitäler, Schulen, öffentliche und solche Gebäulichkeiten, in welchen eine größere Anzahl Menschen sich versammelt, unterliegen vor ihrer Einführung in die Canäle der Genehmigung des Büreau's.

§ 5.

Weite des Syphons.

Jeder Syphon für oder in Verbindung mit einem Wassercloset muß mindestens 4 Zoll engl. (= 0,1m) Weite haben.

§ 6.

Weite der Fallröhre.

Da für die Frankfurter Verhältnisse ein sechszölliger Rohrstrang bei genügendem Gefälle für die Entwässerung eines Hauses in der Regel hinreicht, so kann aus ökonomischen Rücksichten für die Fallröhren eine Weite von 4¼ bis 5 Zoll engl. (= 0,115 bis 0,127m) gewählt werden.

§ 7.

Material der Fallröhren.

Falls ein Fallrohr von Wassercloseten, sowohl in neuen wie in alten Häusern neu errichtet wird, so soll dasselbe aus **Blei** von wenigstens 6 Pfd. engl. per 1 □ Fuß engl. (= 58,5 Zoll-Pfd. per 1 □m) mit luftdichten Stößen, oder aus **Gußeisen** von wenigstens $^5/_{16}$ Zoll engl. (= 0,008m) Stärke, in heißem Zustande innen und außen mit Asphalt-Firniß überzogen, bevor dasselbe noch den Einflüssen der Temperatur ausgesetzt war, hergestellt werden.

Digitized by Google

Länge der gußeisernen Röhren.

Die gußeisernen geraden Röhren sollen mindestens 9 Fuß engl. (= 2,74m), die Verbindungsstücke wenigstens 3 bis 3½ Fuß engl. (=0,91 bis 1,07m) lang sein, so daß noch genügender Raum unterhalb des Zweigrohrs verbleibt, um die Fuge ordnungsgemäß auskalfatern zu können.

Tiefe der Muffen.

Die Muffen sollen mindestens 3½ Zoll engl. (= 0,09m) tief sein.

Muffenverdichtung.

Die Muffen sind mit Blei und gut kalfatertem Hanf luftdicht zu verstemmen.

§ 8.

Hinreichende Spülung.

Keine Construktion von Wassercloseten kann zur Einführung in die Rohrstränge zugelassen werden, bis der Wasserzufluß und seine Vertheilung eine vollkommene Durchspülung aller Abfälle durch die Privatstränge bis in den städtischen Canal verbürgt.

§ 9.

Closet-Reservoir.

Es ist von Wichtigkeit, daß in jede Closetkammer ein kleines Reservoir mit Dienstbüchse zur Verhütung von Wasservergeudung, von der zu approbirenden Größe, angelegt wird.

Speis- und Ablaufrohr.

Der Wasserzufluß zum Reservoir soll durch ein Schwimmkugel-Ventil der besten Construktion geschehen. Das Ueberlaufrohr aus dem Reservoir, mit Syphonverschluß versehen, ist in das Spülrohr der Schüssel einzuführen, und zwar an irgend einer Stelle unterhalb dessen Ventil.

Spülrohr.

Das Spülrohr der Schüssel soll wenigstens 1 Zoll Frkfr. (=0,025m) weit sein und dessen Ventil am oberen Ende in der Dienstbüchse sitzen.

Digitized by Google

§ 10.

Einfrieren der Reservoire und Wasserröhren.

Eine besondere Sorgfalt ist auf eine derartige Anbringung der Reservoire und der Wasserleitungsröhren zu verwenden, daß dieselben gegen das Einfrieren geschützt sind.

Es ist daher bei einer gefährdeten Lage rathsam, die Reservoire mit einem hölzernen, genügend großen Kasten zu umgeben, um die Zwischenräume mit schlechten Wärmeleitern auszufüllen. Oder es sind andere wirksame Schutzmaßregeln zu treffen.

§ 11.

Ventilation des Fallrohrs.

Das vertikale Fallrohr aller Closete ist bis über Dach und über etwaige daselbst befindliche Fenster zum Zweck der Ventilation weiter zu führen, wenn auch nicht in derselben Weite, wie unterhalb des obersten Closets.

---

18. Bekanntmachung

der K. Regierung zu Wiesbaden vom 17. Mai 1871,

die neuen Maaße und Gewichte

betreffend.

Mit dem 1. Januar 1872 dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 gestempelt sind. Der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisher im hiesigen Regierungsbezirke gültigen Systeme, so weit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, ist durch § 369 No. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedroht.

Die Tragweite dieser Bestimmungen, welche zum Theil eine vollständige Erneuerung oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise ꝛc. bedingen, scheint nach den bisherigen

Digitized by Google

Wahrnehmungen von dem Publikum nicht überall im vollen Umfange gewürdigt zu werden. Sollen nicht Unzuträglichkeiten und Schädigungen für die Betheiligten eintreten, so ist es nöthig, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbtreibenden zu treffen haben, ohne Aufschub in Angriff genommen werden.

Die wesentlich maßgebenden Bestimmungen sind enthalten:

1) in der mit No. 32 des Bundesgesetzblatt's vom Jahre 1869 publicirten Eichordnung vom 16. Juli 1869 und deren Nachträgen vom 30. Juni 1870;
2) in der Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 23. Februar 1870 über die vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr zulässigen Gewichtsstücke (Beilage zu Nr. 29 des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1870, sowie Amtsblatt der unterzeichneten Königlichen Regierung Nr. 18 vom Jahre 1870 und Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 21 vom Jahre 1870);
3) in der Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 6. December 1869 über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1869, S. 698);
4) in der Eichgebührentaxe vom 12. December 1869 (Beilage zu Nr. 40 des Bundes-Gesetzblatts vom Jahre 1869);
5) in den, in dem Amtsblatt der unterzeichneten Königlichen Regierung Nr. 34 vom Jahre 1869 sowie in den Amtsblättern für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 37 und Nr. 57 vom Jahre 1869 dargestellten Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisher im hiesigen Regierungsbezirke gültigen Maaße in die neuen Maaße.

Der Uebersichtlichkeit wegen lassen wir jedoch hier nochmals eine kurze Zusammenstellung der Maaße, Gewichte und sonstigen eichungspflichtigen Gegenstände folgen, welche vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr ungültig werden, resp. allein zulässig sind.

Zur Beseitigung von Zweifelsfällen verweisen wir das Publikum an die im Bezirke vorhandenen Eichungsbehörden, welche die nöthige Auskunft ertheilen werden.

Wiesbaden, den 17. Mai 1871.

Königliche Regierung,

Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Maaße, Gewichte und sonstigen eichungspflichtigen Gegenstände, welche vom 1. Januar 1872 an im öffentlichen Verkehr ungültig werden, resp. nur zulässig sind.

Längenmaaße.

Alle bisherigen Längenmaaße werden ungültig.

Die Einheit des neuen Maaßes ist das Meter.

1 Meter = 100 Centimeter.

1 Centimeter gleich 10 Millimeter.

Zur Eichung zulässig sind nur Maaße von folgenden Längen:

20, 10, 5, 2 und 1 Meter.

0,5 Meter oder 50 Centimeter.

0,2 „ „ 20 „

0,1 „ „ 10 „

Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter.

Es heißen 100 Quadratmeter: das Ar,

100 Ar: das Hektar.

Körpermaaße.

Die bestehenden Hohlmaaße für trockene Gegenstände werden ohne Ausnahme ungültig. Die im Verkehr befindlichen Hohlmaaße für Flüssigkeiten, soweit dieselben nach dem metrischen System bereits eingeführt sind, können mit dem neuen Stempel versehen werden, wenn durch vorherige eichamtliche Prüfung festgestellt ist, daß dieselben rücksichtlich der Größe, Bezeichnung, Material, Form und sonstigen Beschaffenheit, den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Paragraphen 5 bis incl. 11) entsprechen. Andernfalls werden dieselben ungültig.

Die Einheit der neuen Maaße ist das Liter.

Zulässig sind nur Maaße in folgenden Größen.

1) Für Flüssigkeiten.

20, 10, 5, 2 und 1 Liter, die Stücke der Halbirungstheilung von $1/2$, $1/4$, $1/8$, $1/16$ und $1/32$ Liter, die Stücke der Decimaltheilung von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Liter.

Das halbe Liter heißt der Schoppen.

Digitized by Google

2) Für trockene Gegenstände.

a) Gemäße in Cylinderform:

für Früchte ꝛc.:

100, 50, 25, 20, 10, 5, 2 und 1 Liter;

die Stücke der Halbirungstheilung von 1/2, 1/4, 1/8 und 1/16;

die Stücke der Decimaltheilung von 0,2, 0,1 und 0,05 Liter.

Es heißen:

100 Liter das Hektoliter,

50 „ „ 1/2 Hektoliter oder 1 Scheffel,

25 „ „ 1/4 Hektoliter oder 1/2 Scheffel.

b) Gemäße in Kastenform:

Für Kohken aller Art, Cokes, Kalk und andere Mineralprodukte, im Lichten gemessen von folgenden Dimensionen in Millimetern:

500 lang 400 breit 250 tief = 1/2 Hektoliter,

625 „ 500 „ 320 „ = 1 „

625 „ 625 „ 512 „ = 2 „

Für letztere Zwecke sind auch Rahmen- oder Aufsatzmaaße ohne Boden zulässig, von 2 Hektoliter und mehr Inhalt wenn letzterer ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt. Die bisherigen Körpermaaße für die genannten Produkte werden sämmtlich ungültig.

Meßrahmen für Brennholz.

Die Ermittelung des kubischen Inhalts bei der Zumessung von Brennholz kann durch Anwendung eines gewöhnlichen Längenmaaßstabes geschehen.

Der größeren Bequemlichkeit halber sind jedoch Meßrahmen zur Eichung und Stempelung zugelassen.

Die Meßrahmen können beweglich oder feststehend eingerichtet werden und zwar mittelst rechtwinkelig mit einander zu verbindenden hölzernen oder eisernen Stäben oder Brettern.

Die Länge einer jeden Seite muß im Lichten eine ganze Zahl Meter betragen. Für den Kleinverkehr sind auch Meßrahmen mit fester Bretterwandung gestattet, welche bei Abständen von 1/2 und 1/2 bezüglich 1/2 und 1 Meter Flächen von 1/4 und 1/2 Quadratmeter darstellen.

Gewichte.

Von den durch das Nassauische Gesetz vom 12. December 1851 eingeführten Gewichten werden ungültig:

Digitized by Google

1) die Stücke von ¼ Centner und 3 Pfund, sowie die Theilstücke des Pfundes mit Ausnahme des ½ Pfundes.
2) die Einsatzgewichte sowohl im Ganzen als in einzelnen Stücken.

Die übrigen im Verkehr befindlichen Gewichte bleiben, sofern sie denjenigen Grad der Genauigkeit noch besitzen, der nach dem neuen Systeme gefordert wird, mit den etwaigen Abweichungen von den neuen Vorschriften, rücksichtlich der Bezeichnung und der Form, soweit solche gestattet sind (vergl. Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 23. Februar 1870, publicirt im Amtsblatt Nr. 2, 1871) mit dem bisherigen Stempel der betreffenden Bezirke in denselben so lange zulässig, bis eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird.

Die Einheit des neuen Gewichts ist das Kilogramm.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit decimalen Unter-Abtheilungen.

Es heißen:

½ Kilogramm: das Pfund,
50 „ oder 100 Pfund: der Centner,
1000 „ „ 2000 „ die Tonne.

Zur Eichung und Stempelung werden nur folgende Stücke zugelassen:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	„	= ½ „
20	„	=	40	„	
10	„	=	20	„	
5	„	=	10	„	
2	„	=	4	„	
1	„	=	2	„	
500	Gramm	=	1	„	
			½	„	

200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, und 1 Gramm.
5, 2 und 1 Decigramm.
5, 2 und 1 Centigramm.
5, 2 und 1 Milligramm.

Ferner Einsatzgewichte und zwar:

1) das Kilogrammgewicht, bestehend aus 12 Stücken von 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm;
2) das Pfundgewicht bestehend, aus 11 Stücken von ½ Pfund, 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm;

Digitized by Google

3) das Zweihundert-Grammgewicht, bestehend aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm.

Waagen.

Alle Waagen, welche beim Kauf oder Verkauf gebraucht werden, müssen eichamtlich geprüft und gestempelt sein.

An jeder Waage muß die größte Last, für welche sie bestimmt ist (Tragfähigkeit) angegeben sein.

Sobald dieselben zu Wägungen über 50 Kilogramm dienen, ist auch die Angabe der geringsten zulässigen Last erforderlich.

Gestempelt werden nur Hebelwaagen, und zwar solche gleicharmige und ungleicharmige Balkenwaagen, Brückenwaagen und oberschaalige Waagen, deren Theorie und erfahrungsmäßige Leistungen eine Bürgschaft gewähren, daß sie Empfindlichkeit, Tragfähigkeit und Zuverlässigkeit in genügendem Grade und von hinreichender Dauer für die Zwecke des Verkehrs besitzen.

Alkoholometer.

Bei dem Verkaufe von weingeistigen Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur geeichte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Fässer.

Der gesetzlichen Eichungspflichtigkeit unterliegen nur diejenigen Fässer, in welchen der zum Verkauf kommende Wein dem Käufer überliefert wird.

Den Eichungsämtern steht indeß die Befugniß zu, Fässer jeder Art, in welchen zum Verkauf kommende Flüssigkeiten überliefert werden, zu eichen und zu stempeln, sobald dieselben den Vorschriften der Eichordnung entsprechen.

Gasmesser.

Bei Gasmessern, auf welche sich die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas gründet, muß der Inhalt des messenden Raumes und das größte Gasvolumen, welches pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, durch Stempelung beglaubigt sein.

(Amtsblatt f. d. Kr. Frfrt. 1871 No. 27 S. 134. Anzeige-Blatt der städt. Behörden 1871 No. 66 S. 245.)

Digitized by Google

19. Bekanntmachung

der Baudeputation vom 21. December 1871,

Format der Bauriſſe

betreffend.

Die Herren Bauunternehmer werden hierdurch benachrichtigt, daß die vom nächſten Jahre an bei uns zur Vorlage kommenden Bauriſſe im Maaßſtab von

1 : 50 für die Grund- und Aufriſſe und
1 : 500 „ „ Situationsriſſe

bis auf Weiteres zu bearbeiten ſind.

Baudeputation.

(Anzeigeblatt der ſtädt. Behörden 1871, No. 153 S. 627.)

---

20. Bekanntmachung

der Baudeputation vom 25. Januar 1872,

die Reduction der in den Baugeſetzen vorkommenden Maaß-beſtimmungen in das Metermaaß

betreffend.

Die Herren Bau-Unternehmer werden hierdurch darauf aufmerkſam gemacht, daß ſich die in den verſchiedenen hieſigen Bau-Geſetzen vorkommenden Maaß-Beſtimmungen, in das Meter-Maaß übertragen, wie folgt berechnen:

Digitized by Google

A. Werkmaaß.

1′	= 0,29 Meter.	35′	= 9,96 Meter.
1½′	= 0,43 „	40′	= 11,38 „
1′6¾″	= 0,45 „	48′	= 13,66 „
2′	= 0,57 „	50′	= 14,23 „
2½′	= 0,71 „	58′	= 16,51 „
3′	= 0,85 „	64′	= 18,22 „
3′1½″	= 0,89 „	½″	= 0,01 „
4′	= 1,14 „	¾″	= 0,02 „
4′8¼″	= 1,33 „	1½″	= 0,04 „
5′	= 1,42 „	2″	= 0,05 „
5′2″	= 1,47 „	2¾″	= 0,07 „
6′	= 1,71 „	3″	= 0,07 „
6′3″	= 1,78 „	4″	= 0,10 „
8′	= 2,28 „	4½″	= 0,11 „
9′	= 2,56 „	5″	= 0,12 „
9′4½″	= 2,47 „	6″	= 0,14 „
10′	= 2,85 „	7″	= 0,17 „
12′	= 3,42 „	8″	= 0,19 „
12½′	= 3,56 „	9″	= 0,21 „
15′	= 4,27 „	10″	= 0,24 „
16′	= 4,55 „	12″	= 0,29 „
18′	= 5,12 „	13″	= 0,31 „
28′	= 7,97 „	15″	= 0,36 „
29′	= 8,25 „	18″	= 0,43 „
30′	= 8,54 „	21″	= 0,50 „

B. Feldmaaß.

4 Fuß	= 1,35 Meter.
½ Viertel einer Ruthe	= 0,45 „
¼ Ruthe	= 0,89 „
1½ Viertel einer Ruthe	= 1,33 „
½ Ruthe	= 1,78 „
¾ „	= 2,67 „
1 „	= 3,56 „
1½ „	= 5,34 „

Frankfurt a. M., den 25. Januar 1872.

Bau-Deputation.

(Anzeigeblatt der städt. Behörden vom 3. Febr. 1872 Nr. 15 S. 77).

Digitized by Google

21. Gebrauchs-Ordnung und Wassergeld-Tarif der neuen Quellwasserleitung zu Frankfurt a. M.

vom 18. Juli 1871.

A. Gebrauchs-Ordnung.

I. Anmeldung des Abnehmers und Beschaffenheit seines Bezugsrechts.

§ 1.

Anmeldung.

Die Bestellung geschieht schriftlich mittelst Ausfertigung eines gedruckten Anmeldescheines. Ist der Bestellende nicht zugleich Eigenthümer der betr. Liegenschaft, so ist der Anmeldeschein von dem Eigenthümer mit zu unterzeichnen. Der Bestellende erhält, nachdem sein Antrag von der Gesellschaft genehmigt ist, einen Wasserbezugsschein.

§ 2.

Art der Lieferung des Wassers.

Die Lieferung des Wassers erfolgt (nach Herstellung der Privatabzweigung vergl. II. § 5—18) nach den Bestimmungen des Tarifs, entweder ohne Messung oder mittelst Wassermessern lediglich zum Eigenbedarf des Abnehmers, innerhalb der angemeldeten Räume. Die Abgabe von Wasser an Dritte, sei sie entgeltlich oder unentgeltlich, ist unstatthaft.

§ 3.

Rechte und Pflichten beim Bezuge ohne Messung.

Der Abnehmer, welchem das Wasser ohne Messung geliefert wird, hat die Befugniß, aus seiner Leitung alles zum hauswirthschaftlichen Eigenbedarfe sämmtlicher Bewohner der angemeldeten Räume, sowie alles zum Betriebe des angemeldeten Gewerbes, erforderliche Wasser zu entnehmen; — es ist demselben aber nicht gestattet, das „Wasser nach Willkür und über Bedarf hinaus laufen zu lassen, oder zu andern, als den in der Bestellung aufgeführten Zwecken zu verwenden, oder verwenden zu lassen."

Digitized by Google

Indem die Gesellschaft bei der Abgabe ohne Messung das Recht zum unbeschränkten Gebrauche einräumt, verläßt sie sich auf die Billigkeit und das Gerechtigkeitsgefühl ihrer Abnehmer; „sie wird den Belang des Bedarfes stets in liberalster Weise beurtheilen;“ dagegen „jeder unnützen Vergeudung des Wassers durch Nachlässigkeit oder Muthwillen unter strenger Handhabung der bezüglichen Bestimmungen dieser Ordnung entgegentreten.“

Der Abnehmer ist für jede vorschriftswidrige Benutzung seiner Leitung verantwortlich; gleichviel ob dieselbe durch ihn selbst, oder durch dritte Personen geschehen ist.

§ 4.

Unbeschränktes Recht beim Bezug nach Wassermessern.

Die Entnahme von Wasser nach Wassermessern berechtigt den Abnehmer, das Wasser zu jedem eigenen Zwecke und in beliebiger Menge zu verwenden; die Wassermesser werden durch die Gesellschaft auf Kosten des Abnehmers geliefert und aufgestellt.

Der Gebrauch anderer Meßapparate ist nicht gestattet.

II. Anlage und Einrichtung der Privatabzweigungen.

§ 5.

Einführung der Leitung auf Kosten des Abnehmers.

Die Einführung der Wasserleitung in die Privatgrundstücke und die Einrichtung im Innern derselben geschieht von dem nächstgelegenen Theile des Straßenrohrs aus auf Kosten des Abnehmers.

§ 6.

Abzweigung vom Straßenrohre.

Die Abzweigungen beginnen mit dem Abgangsstutzen und endigen mit einem Absperrschieber. Dieselben werden von den Straßenröhren bis an die Grenzen der Grundstücke durch die Gesellschaft angelegt, und bilden einen Theil der öffentlichen Leitung. Die nach billigen Einheitssätzen zu berechnenden Herstellungskosten hat der Besteller zu tragen und innerhalb 8 Tagen nach der Rechnungsertheilung zu berichtigen.

Digitized by Google

§ 7.

Leitungen im Innern der Privat-Grundstücke.

Die Einrichtungen im Innern der Privatgrundstücke werden der Privatindustrie überlassen. Die Techniker, welche sich mit der Ausführung solcher Wasseranlagen beschäftigen wollen, sind dabei an die genaue Befolgung der nachstehenden Vorschriften gebunden und müssen ihre Aufträge vor Beginn der Arbeiten der Gesellschaft anzeigen, auf deren Bureau Probestücke vorschriftsmäßiger Leitungstheile zur Ansicht bereit stehen.

Die Gesellschaft behält sich die Aufsicht und schließliche Prüfung dieser Ausführungen vor.

§ 8.

Röhren.

Zu den Leitungen in den Häusern dürfen bis zu einer lichten Weite von 25 Mm. Röhren von bestem Blei verwandt werden, welche im Interesse der Gesundheit mit einem innern Ueberzug von Schwefelblei versehen sein müssen. Für Leitungen von mehr als 25 Mm. Durchmesser sind nur Röhren aus innen und außen lackirtem Gußeisen zulässig. Schmiedeeiserne und bleierne Röhren ohne Ueberzug, sowie verzinnte Bleiröhren sind unzulässig.

Sollten andere hier nicht bezeichnete Röhrenmaterialien sich zweckentsprechend erwiesen haben, so steht ihrer Anwendung nichts entgegen, wenn sie im Einverständniß mit der Gesellschaft geschieht.

Sämmtliche Röhren müssen einem dauernden innern Druck von 20 Atmosphären widerstehen und die geschweselten Bleiröhren mindestens folgende Gewichte haben:

Bei einem lichten Durchmesser von	einer Wandstärke von	Gewicht des laufenden Meters
10 Millimeter	3,6 Mm.	3,0 Pfd.
15 „	4,0 „	5,5 „
20 „	5,0 „	9,0 „
25 „	6,0 „	13,5 „

§ 9.

Schutz der Röhren gegen Frost.

Alle Leitungen sind so anzulegen, daß sie leicht zugänglich und dem Einfrieren nicht ausgesetzt sind, auch von außen nicht beschädigt werden

Digitized by Google

können. Die Röhren sind, soweit sie in die Erde gebettet werden, 1½ Meter unter die Oberfläche zu legen. Steigrohre und Abzweigrohre der Hausleitungen müssen möglichst durch frostfreie Räume geführt, und wo dies nicht geschehen kann, nach Umgebung mit einem schlechten Wärmeleiter (Filz und dergl.) an den inneren Wänden der Häuser angebracht werden.

Bei heftiger Kälte empfiehlt es sich, die Leitungen Abends für die Dauer der Nacht zu entleeren.

§. 10.

Haupthahnen, Ablaßhahnen.

Außer dem Absperrschieber (§ 6), dessen Handhabung lediglich der Gesellschaft zusteht, soll jeder Privatleitung zur Abschließung des Zuflusses ein Haupthahnen (Sperrventil) eingefügt sein.

Sämmtliche Röhren müssen, damit sie vollständig entleert werden können, ein ununterbrochenes Gefälle nach dem Haupthahnen hin erhalten, der gleichzeitig als Ablaßhahn für die Hausleitung dienen kann.

§ 11.

Weite der Zu- und Nebenleitungen.

Die Zuleitungs- und Steigröhren müssen, so lange als Nebenleitungen von denselben abgezweigt werden, eine lichte Weite von mindestens 25 Mm. haben. — Die Nebenleitungen (z. B. die in Küche, Waschküche und Badezimmer führenden) sollen folgende Dimensionen erhalten:

10—15 Mm. lichte Weite im Erdgeschoß und Entresol
15—20 „ „ „ „ 1. und 2. Stock
20—25 „ „ „ „ 3. „ 4. „

§ 12.

Windkessel.

Zur Verminderung der die Anlagen schädigenden Rückstöße in den Leitungen ist an dem obersten Theile des Steigrohres ein kleiner Windkessel anzubringen.

§ 13.

Hähne.

Alle Hähne der Leitung, vom Haupthahnen ab, dürfen nur Nieder-

Digitized by Google

schraubhähne oder Doppelsitz-Ventilhähne sein. Die Zapfhähne müssen stets einen kleineren Querschnitt haben als die Zuleitungsrohre von denen sie gespeißt werden. In der Regel sind olgende Maaße der Ausflußöffnungen einzuhalten.

5—6 Mm. im Erdgeschoß und Entresol
6—7 „ „ 1. und 2. Stock
7—8 „ „ 3. „
8—10 „ „ 4. „

Hähne zur Benutzung bei Feuersgefahr.

Die Hähne zur Benutzung bei Feuersgefahr, von denen jeder Abonnent eine beliebige Anzahl an seiner Leitung anbringen lassen kann, dürfen den gleichen Querschnitt haben, wie die Zuleitungsröhren. Die Gesellschaft versieht solche Hähne mit Plomben, welche nur bei eingetretener Feuersgefahr abgenommen werden dürfen. Die Gesellschaft muß solchenfalls innerhalb 24 Stunden davon benachrichtigt werden, damit die Plombe wieder angelegt werden kann.

§ 14.

Abschließung einzelner Stockwerke oder Wohnungsabtheilungen.

Bei Wasseranlagen in Häusern, welche mehrere Miethwohnungen enthalten, ist dicht am gemeinschaftlichen Steigrohre für jede betreffende Nebenleitung ein Haupthahnen von gleichem Querschnitt der Abzweigung anzubringen, so daß die Ausscheidung jeder einzelnen Miethabtheilung von der Wasserversorgung möglich wird.

§ 15.

Abschließung der Gärten.

Wasserleitungsvorrichtungen für Gärten, Springbrunnen und dergl. dürfen von der Privatleitung erst hinter dem Haupthahnen abgezweigt werden, müssen mit besonderer Absperr- event. auch Leerlaufs-Einrichtung versehen sein und zur Frostzeit außer Gebrauch gesetzt werden.

§ 16.

Wasserbehälter.

Die Anlage besonderer Wasserbehälter in den Häusern ist bei Abnehmern ohne Messung nicht statthaft und auch für die Abnehmer nach

Digitized by Google

Wassermessern nur dann zulässig, wenn die Nothwendigkeit für eine solche Anlage von der Gesellschaft anerkannt ist.

Bedingung wird der Wasserbehälter bei Verwendung des Wassers zur Speisung von Dampfkesseln; dieselben dürfen auf keinen Fall eine unmittelbare Verbindung mit den Zuleitungsröhren der Wasserleitung haben. An jeden Behälter muß solchenfalls ein vor Ueberfüllung schützendes (selbstschließendes), dem betreffenden Druck der Leitung angemessenes Schwimmerventil angebracht sein.

§ 17.

Wassercloſets und Pissoirs.

Wassercloſets und Pissoirs dürfen nur dann unmittelbar mit der Privatleitung in Verbindung gesetzt werden, wenn sie mit einer genügenden Vorrichtung gegen die schädliche Einwirkung der Stöße versehen, und so construirt sind, daß bei jeder Benützung nur eine bestimmte, zu einer kräftigen Spühlung hinreichende Wassermenge verwendet wird.

Cloſet- und dergl. Einrichtungen, welche ein fortwährendes Spühlen möglich machen, dürfen nur bei Leitungen mit Wassermessern angebracht werden.

§ 18.

Prüfung der Privat-Leitungen.

Nach Vollendung der Einrichtung einer Privatleitung wird dieselbe in Gegenwart des ausführenden Technikers von einem Beamten der Gesellschaft auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung untersucht und unter Anwendung des erforderlichen Wasserdrucks auf ihre Dichtigkeit probirt. — Den Probeapparat hat der Techniker bereit zu halten. — Jede sich hierbei zeigende Undichtigkeit oder vorschriftswidrige Ausführung überhaupt ist sofort zu verbessern. Erst wenn die ganze Anlage genehmigt ist, und der Besteller seine Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft erfüllt hat, kann die Wasserentnahme beginnen.

§ 19.

Instandhaltung.

Eine Gewähr für die dauernde Tüchtigkeit der genehmigten Privat-Anlagen übernimmt die Gesellschaft nicht. Die Inhaber der Leitungen haben für deren tadellose Instandhaltung zu sorgen und sind verpflichtet etwaige Beschädigungen und Undichtigkeiten sofort ausbessern zu lassen,

Digitized by Google

auch wenn ihnen selbst durch die Verletzung der Leitung kein Nachtheil erwächst. Ausbesserungen an Wassermessern läßt die Gesellschaft unter Berechnung der eignen Auslagen auf Kosten des Inhabers der Leitung besorgen. Der Abnehmer darf an dem Wassermesser eigenmächtig nichts vornehmen lassen.

§ 20.

Abänderungen und Vergrößerungen der Privat-Leitungen.

Zu jeder Abänderung und Vergrößerung der dem Betriebe übergebenen Privatleitungen ist die Genehmigung der Gesellschaft einzuholen.

III. Bezahlung des Wassergeldes.

§ 21.

Bezahlung der Abonnements ohne Messung.

Der Abnehmer ohne Messung hat das Wassergeld nach Kalender-Quartalen zum Voraus zu entrichten. Das Wassergeld wird von der Gesellschaft gegen Quittung erhoben.

Wer in der ersten Hälfte eines Vierteljahrs eintritt, hat den ganzen, wer in der zweiten Hälfte eintritt, den halben Quartalbetrag zu entrichten.

§ 22.

Bezahlung nach Wassermessern.

Der Abnehmer nach Wassermesser zahlt halbjährlich zum Voraus die geringste Summe, welche er auf alle Fälle zu entrichten verbunden ist. Der wirkliche Verbrauch wird nach dem Ermessen der Gesellschaft entweder allmonatlich oder vierteljährlich festgestellt und der den bereits bezahlten Satz übersteigende Mehrbetrag im Verlaufe des darauf folgenden Monates abgeholt.

§ 23.

Störungen geben kein Recht zu Aenderungen in der Bezahlung.

Der Umstand, daß die Wasserleitung längere oder kürzere Zeit nicht benützt gewesen ist, daß die Wasserlieferung (durch Röhrenbrüche, Anlage neuer Zweigleitungen, Reparaturen und dergl.) vorübergehende Störungen erlitten hat, berechtigt den Abnehmer nicht zu Abzügen an der bedungenen Zahlung, zur Verweigerung derselben, oder zu irgend andern Schadenersatzansprüchen.

Digitized by Google

IV. Beschränkung des Wasserbezugs.

§ 24.

Feuersgefahr

Bei eintretender Feuersgefahr at die Gesellschaft (nach 11c der „Bestimmungen" die Ausführung der Frankfurter Quellwasserleitung betreffend") den Behörden ihren ganzen Wasservorrath zur Verfügung zu stellen. Jeder Abnehmer muß alsdann den Anordnungen, welche die Behörden in Bezug auf bezirksweise oder allgemeine Schließung der Privatleitungen zu treffen für nöthig erachten, sogleich Folge leisten und auf jeden Fall sofort den Wasserverbrauch für Luxuszwecke und Gärten einstellen, bis das Feuer gelöscht ist.

§ 25.

Beschränkungen.

Wenn der Gesammtwasserverbrauch mit der Zeit vorübergehend eine Höhe erreichen sollte, welche die Abnehmer für den Hausbedarf und die gewerblichen Verwendungen beeinträchtigen würde, steht der Gesellschaft das Recht zu, im allgemeinen Interesse ihrer Abnehmer Bestimmungen zur Beschränkung des Luxusverbrauches zu treffen.

V. Controle des Wasserverbrauches und der Leitungen.

§ 26.

Beaufsichtigung der Privatleitungen und des Wasserverbrauches.

Die Gesellschaft hat das Recht, aber nicht die Pflicht der Aufsicht über die Privatleitungen und deren Benützung. Sie wird dieselbe zeitweise durch ihre Beamten nachsehen lassen, und ist diesen der ungehinderte Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in welche Leitungsabzweigungen führen, zu gestatten.

§ 27.

Berechtigung der Gesellschaft zur Schließung einer Privatleitung.

Wenn die Gesellschaft in Erfahrung bringt, daß ein Abnehmer seinen vorschriftsmäßigen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft (insbesondere nach § 3, 9, 19, 20 und 24) nicht nachkommt, so erfolgt zunächst eine Verwarnung. Im Wiederholungsfalle hat die Gesellschaft, abgesehen von

Digitized by Google

etwaigen Entschädigungsansprüchen, das Recht dem Abnehmer den Wasserzufluß sofort abzusperren, ohne daß demselben ein Anspruch auf Rückerstattung des zum Voraus entrichteten Wassergeldes zusteht. Die Nichtbezahlung fälliger Wassergeldbeträge nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist, befugt die Gesellschaft ebenfalls zu sofortiger Schließung der Privatleitung.

VI. Abmeldung der Abnahme.

§ 28.

Die Verpflichtung eines Abnehmers zur Zahlung des Wassergeldes erlischt nur in Folge seiner Abmeldung.

Die Abmeldung kann nur schriftlich und nur auf das Ende eines Halbjahrs unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist geschehen.

Gehen die mit Wasser versorgten Räume in die Benutzung eines Andern über, ohne daß eine vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist, so haftet neben dem neuen Abnehmer der bisherige Inhaber so lange für Zahlung des Wassergeldes und Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen des Abnehmers, bis die Gesellschaft den Nachfolger an seiner Stelle angenommen hat. Bei jedem Wechsel dieser Art ist die Gesellschaft jedoch auch berechtigt, die Leitung sofort abzusperren.

Die Kosten der Abtrennung einer Privatleitung hat in allen Fällen deren bisheriger Inhaber zu tragen.

§ 29.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Privat-Abnehmern werden unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsgericht geschlichtet, zu welchem der erste Bürgermeister alljährlich drei Mitglieder der Baudeputation ernennt. Ausgenommen hiervon sind die Entschädigungsansprüche der Gesellschaft nach § 27.

§ 30.

Abänderungen der Gebrauchs-Ordnung und des Tarifs.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Ergänzungen und Abänderungen dieser Gebrauchs-Ordnung vorzunehmen.

Digitized by Google

B.

Wassergeld-Tarif.

Die Abgabe von Wasser an Private geschieht nach der „Gebrauchsordnung“ unter folgenden Bedingungen:

I. Wasser zu gewöhnlichen häuslichen Zwecken.

a) Das zum gewöhnlichen Hausbedarf erforderliche Wasser (zum Trinken, Kochen, Waschen, Putzen und Spühlen, soweit die drei letzteren Verwendungsweisen nicht zum Gewerbebetrieb gehören) wird ohne Messung verabreicht und sind dafür alljährlich 4 Procent des Miethwerthes der betreffenden Wohnräume zum Voraus zu entrichten. Als Nachweis über den Miethwerth der Wohnungen gilt die Einschätzung für die städtische Wohn- und Miethsteuer. Waschküchen zu gemeinschaftlichem Gebrauche mehrerer Haushaltungen können nur alsdann Wasserleitung erhalten, wenn dieselben sämmtlich Abnehmer sind.

Besonders ist alljährlich zu bezahlen:

b) für jedes Badezimmer fl. 3. 30.

c) für jedes Wassercloset fl. 2. 30.

d) für jedes Pissoir fl. 2. 30. (s. § 17 der Gebrauchsordnung.)

Bei Wohnungen über fl. 500 Miethwerth wird für vorschriftsmäßige Closets keine besondere Vergütung geleistet, wenn dieselben nur zeitweise (unmittelbar nach dem Gebrauche) mit kleinen Wassermengen gespült werden.

Beläuft sich für den einzelnen Abnehmer von Wasser zu häuslichen Zwecken der jährliche Betrag höher, als fl. 70, so steht ihm das Recht zu, seinen Wasserbedarf nach den unter Abtheilung III. aufgeführten Preisansätzen zu entnehmen, wobei aber bedungen bleibt, daß der Gesammtpreis für den Jahresverbrauch mindestens fl. 70 beträgt und keine Wiederabgabe von Wasser an andere Miether des gleichen oder eines anliegenden Grundstücks stattfinde.

e) Für Verkaufslokale und Comptoire, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit Wohnungen stehen und einen verhältnißmäßig geringen Wasserverbrauch (lediglich zum Trinken und für

Digitized by Google

Reinhaltungszwecke) haben, findet die Abgabe ohne Messung zu ermäßigten Sätzen statt. Es wird entrichtet für Locale dieser Art mit einem Miethwerthe

von fl. 500—1500 = 3% der Miethe jährlich
„ „ 1501 und darüber = 2½% „ „

Wassercloſets und Piſſoirs ſind in ſolchen Fällen nicht frei.

II. Waſſer für den Viehſtand und Zubehör.

Es iſt alljährlich zu entrichten:

a) für jedes Pferd . . . . . fl. 2. —
b) „ „ Stück Rindvieh . . . . . „ 1. 45
c) „ jeden zum Perſonentransport benutzten Wagen . „ 3. 30

Iſt der Viehſtand ein weſentlicher Theil des Gewerbebetriebs, wie bei Omnibusgeſellſchaften, Fuhrherren, Oeconomen ꝛc. und erreicht der Waſſerverbrauch eine Höhe von durchſchnittlich mindeſtens 2½ Cubikmeter im Tage, ſo bleibt es dem Abnehmer überlaſſen, den Bedarf durch einen Waſſermeſſer nachweiſen zu laſſen und nach Abtheilung III. zu bezahlen.

III. Waſſer zu gewerblichen Zwecken.

Für Waſſer zu gewerblichen und techniſchen Zwecken wird auf die Anſätze nach Abtheilung I. des Tarifs ein Zuſchlag berechnet, welchen die Geſellſchaft auf Grund ihrer Abſchätzung des muthmaßlichen Verbrauchs beſtimmt. Es erfolgt alsdann die Lieferung ohne Meſſung. Jedoch hat der Abnehmer auf Verlangen der Geſellſchaft einen Waſſermeſſer aufſtellen zu laſſen, (ſ. Gebrauchs-Ordnung § 4) und iſt er alsdann verpflichtet, den ſo ermittelten Verbrauch mit 4½ kr. für den Cubikmeter zu bezahlen, falls das Ergebniß der Meſſung höher iſt als die Einſchätzung.

Erreicht der durchſchnittliche Tagesbedarf 2½ Cubikmeter, ſo findet die Lieferung nur nach Waſſermeſſer ſtatt, und iſt alsdann zu entrichten:

für jeden Cubikmeter:

a) bei tägl. Abnahme von 2½—15 Cbmtr. . . . 3½ kr.
b) „ „ „ „ 15 —25 „ . . . 3 „
c) „ „ „ „ 25 Cbmtr. und mehr . . 2⁷/₁₀ „

in allen Fällen aber wenigſtens fl. 50 im Jahr, auch wenn der Ausmaß weniger ergeben würde.

Der Betrag des nach Waſſermeſſern bezogenen Waſſers wird nach § 22 der Gebrauchs-Ordnung ermittelt und bezahlt.

Digitized by Google

IV. Wasser zur Benutzung für Gärten und Höfe.

Es ist jährlich zu entrichten für je 10 □ Meter:

a) für Gärten bis zu 250 □ Meter . . . . 20 kr.
b) „ „ von 250 □ Meter—1000 □ Meter . 15 „
c) „ „ „ 1000 □ Meter—2000 □ Meter . 12 „
d) „ Höfe für je 10 □ Meter . . . . . 9 „

Der Wasserverbrauch für größere Gärten, wenn derselbe einen Bedarf von mindestens $2^1/_2$ Cubikmeter täglich umfaßt, kann nach Wahl des Abnehmers nach dem Wassermesser und zu den unter Abtheilung III. bestimmten Sätzen bezahlt werden.

Das freie Laufenlassen des Wassers (Berieseln) in den Gärten darf nicht stattfinden, es muß vielmehr derjenige, welcher die Besprengung ausführt, den Schlauch oder das Gießrohr in der Hand behalten.

e) Für den Wasserbedarf in Gewächshäusern und für Mistbeete sind alljährlich pro □ Meter umschlossenen Raumes 15 kr. zu bezahlen.

f) Ein Garten ist von der Wasserversorgung ausgeschlossen, so lange nicht sämmtliche Wohnungen des dazu gehörigen Hauses ebenfalls abonnirt sind.

g) Gärten, welche einem Gewerbsbetriebe dienen, können nur nach Wassermessern beziehen.

h) Für Gärten ohne dazu gehöriges Wohnhaus bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

V. Wasser zur Speisung von Springbrunnen, Wasserfällen und dergl.

Es ist jährlich zu entrichten für Springbrunnen:

No.	Sprunghöhe Meter	Durchlaßöffnung Meter	Preis fl.	Preis kr.
I	1,0	0,0025	7	30
II	1,5	0,003	14	—
III	2,0	0,005	35	—
IV	3,0	0,006	74	—

Digitized by Google

Dieser Preisbestimmung dient als Grundlage, daß die Springbrunnen von Anfang April bis Ende October, zwischen Sonnenaufgang bis 2 Stunden nach Sonnenuntergang täglich nicht länger als 8 Stunden springen. Für eine ausgedehntere Benützung, sowie für Springbrunnen von mehr als 6 Mm. Durchlaßöffnung und höherem Triebe als 3 Meter bleibt, wie für Wasserfälle und jede sonstige Art von Luxusverbrauch, besondere Vereinbarung vorbehalten. Hat der Abnehmer nach Abtheilung I, II, oder III das Recht des Bezugs durch Wassermesser für seinen Gesammtwasserbedarf, so unterliegt der Gebrauch zu diesen und sonstigen Luxuszwecken keiner besonderen Berechnung. Das von dergleichen Einrichtungen ausgeworfene oder abfließende Wasser darf von dem Besitzer für jeden beliebigen Zweck, also auch zum Berieseln der Rasen benutzt werden.

Springbrunnen No. I, II und III können nur in solchen Gärten oder Höfen aufgestellt werden, für welche ebenfalls abonnirt ist.

VI. Wasser zur Speisung von Vorrichtungen gegen Feuersgefahr.

Der Bezug von Wasser nach den Abtheilungen I—III berechtigt den Abnehmer an seiner Leitung innerhalb der Behausung zum Anschrauben von Schläuchen eingerichtete s. g. Feuerhähne in beliebiger Zahl anbringen zu lassen. Dieselben dürfen aber **nur** zur Abwendung wirklicher Feuersgefahr geöffnet werden. Ein besonderer Betrag ist für die Benutzung derselben nicht zu entrichten.

VII. Wasser für vorübergehende Zwecke.

Die Benutzung der auf öffentlichen Straßen befindlichen Wasserstöcke (Röhrbrunnen) steht Jedermann für den Hausbedarf frei; sollen denselben oder den städtischen Hydranten aber zeitweise oder vorübergehend für gewerbliche Zwecke größere Wassermengen durch Abfuhr oder Ableitung mit Schläuchen (zum Kalklöschen, Steinnässen, Fässerspülen ꝛc.) entnommen werden, so ist dafür zu bezahlen:

a) bei Abnahme einer Wassermenge unter 5 Cbmtr. . 36 kr.
b) bei größeren Mengen, welche in Gefäßen aufzufangen sind und darin gemessen werden können: für jeden Cubikmeter . . . . . 6 kr.
c) Wasser zu Bauzwecken wird von Bauherren oder Bauunternehmern

Digitized by Google

wenn sie für die Dauer der Bauzeit besondere Wasserstöcke auf der Baustelle anbringen wollen, mit 2 pro mille des nach den Bauplänen festzustellenden Taxwerthes vergütet.

Ueber alle im Tarife nicht vorgesehenen Fälle bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

(Anzeigeblatt der städt. Behörden 1871, No. 87 S. 322—327.)

---

21. Auszug

aus der Gewerbeordnung des Nd. Bundes,

vom 21. Juni 1869

und der dazu gehörigen Anweisung

vom 4. September 1869,

Gewerbeanlagen

betreffend.

§ 16—28, 49—54, 143, 147, 151 und Anw. 3, 4, 5, 6, 26—65.

Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 16.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-

Digitized by Google

Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk- Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Wasserbetriebwerke (§ 23).

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

§ 17.

Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

§ 18.

Werden keine Anwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder,

Digitized by Google

unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

§ 19.

Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 20.

Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21.

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten.

1) In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

2) Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden

Digitized by Google

oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

3) Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

4) Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

§ 22.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§ 23.

Bei den Stauanlagen für Wasserbetriebwerke sind außer den Bestimmungen des §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§ 24.

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu

Digitized by Google

ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 25.

Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, bezw. des § 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26.

Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Ge-

Digitized by Google

nehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§ 27.

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höhereren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§. 28.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

§. 49.

Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§. 50.

Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 51.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§. 52.

Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§. 53.

Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Ver-

Digitized by Google

waltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§ 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 54.

Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§ 15 Absatz 2 und § 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§ 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Strafbestimmungen.

§ 143.

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§ 15 Absatz 2 und § 35), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§ 147.

Mit Geldbuße bis zu 100 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

Digitized by Google

1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

§ 151.

Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

Digitized by Google

Anweisung

zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund

vom 21. Juni 1869.

§ 3.

Wo die im § 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirksregierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizei-Präsidium zuständig.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Ober-Bergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkesselanlagen (§ 24) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Ober-Bergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

§ 4.

Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856 nebst

Digitized by Google

dem dazu erlassenen Regulativ vom 23. August 1856 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 210) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Cirkular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen, vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach § 24 der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Lokomotiven sind nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 18. Februar 1864 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 53) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

§ 5.

Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kessel-Anlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 177) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13. März 1855 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 49) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des preußischen Staatsgebietes geprüft worden sind.

§ 6.

Die Polizei-Behörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine

Digitized by Google

Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Konstruktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder kgl. Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkesselanlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von 3 Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnortes des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Moselschiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahnverwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

§ 26.

In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat

Digitized by Google

die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§ 29, 30, 31, 34), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§ 36) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§ 27), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§ 42), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§ 147), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§ 16, 24, 25), — die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§ 51), — die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§ 30, 32, 33, 43) oder nach den Landesgesetzen (§ 34) bedürfen, — die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§ 30, 32, 33, 34), oder die persönlichen Eigenschaften (§ 35) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 37), — endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36), stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

Digitized by Google

§ 27.

Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die Abtheilungen des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierung wahr. So weit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Wo die Verhandlung von den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 und 25).

1. Antrag des Unternehmers.

§ 28.

Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath, wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte), wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizei-Behörde anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

§ 29.

Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen: a) die Größe des Grund-

Digitized by Google

stücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name; b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer; c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen; d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören; e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist; f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

§ 30.

Bei Stau-Anlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen, einschließlich der Gerinne und Wasserräder, beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß: a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches; b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden; und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

§ 31.

Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Digitized by Google

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

§ 32.

Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibung solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

§ 33.

Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten: a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll; b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen, binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen; c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können; d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

§. 34.

Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

§. 35.

Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag

Digitized by Google

gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

§. 36.

Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

§ 37.

Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

§ 38.

Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privat-

Digitized by Google

rechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

§ 39.

Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

§ 40.

Nach dem Abschluß der Erörterungen sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stau-Anlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stau-Anlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserkraftwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

4. Schlußverhandlung.

§ 41.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Digitized by Google

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (No. 48) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stau-Anlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Ober-Bergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Ober-Bergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

§ 42.

Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Wort verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch

Digitized by Google

durch eine Unterbehörde oder einen damit zu beauftragenden Kommissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt, und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

§ 43.

In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

§ 44.

Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Rekursverfahren.

§ 45.

Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach,

Digitized by Google

zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

§ 46.

Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

§. 47.

Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

§ 48.

Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stau-Anlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Ober-Bergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

Digitized by Google

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen, Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§ 24, 25).

§ 49.

Das Gesuch um die Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28 bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in zwei Exemplaren beizufügen.

§ 50.

In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über

Digitized by Google

den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

§ 51.

Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32 gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Ober-Bergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter No. 41 ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter No. 45 und 47 anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter No. 48 gegebenen Bestimmungen. Wo das Ober-Bergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51).

§ 52.

Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Digitized by Google

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

§ 53.

Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter No. 42 ertheilten Vorschriften anzuwenden.

§ 54.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter No. 45 ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§ 30, 32, 33, 34, 43), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§ 15, 35).

§ 55.

Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und den Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

§ 56.

Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-

Digitized by Google

Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter No. 42 ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

§ 57.

Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Ober-Bergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter No. 42 bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§ 32), der Rekurs an den Ober-Präsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

§ 58.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Digitized by Google

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist sogleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

§. 59.

Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§ 15, 35) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36).

§. 60.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Commissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 61.

Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwalt-

Digitized by Google

schaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

§ 62.

Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

§. 63.

Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen, und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört, ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

§. 64.

Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das

Digitized by Google

dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

§ 65.

Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekursentscheidung einzureichen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

(Amtsbl. f. d. Stadtkr. Frkft. 1869 No. 47 S. 244—245, 250—256).

Bekanntmachung,

betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

Vom 29. Mai 1871.

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen:

I. Bau der Dampfkessel.

§ 1.

(Kesselwandungen). Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

6**

Digitized by Google

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§ 2.

(Feuerzüge). Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel welche aus Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchem ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3.

(Speisung.) An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5.

(Wasserstandszeiger.) Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Inneren des Kessels haben, es sei denn daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadrat-Centimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

Digitized by Google

§ 6.

Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§ 7.

(Wasserstandsmarke.) Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§ 8.

(Sicherheitsventil.) Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer wenigstens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9.

(Manometer). An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Digitized by Google

§ 10.

(Kesselmarke.) An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11.

(Druckprobe.) Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§ 12.

Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Digitized by Google

§ 13.

(Prüfungsmanometer). Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14.

(Aufstellungsort). Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15.

(Kesselmauerung). Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16.

Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine

Digitized by Google

Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§ 17.

Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 18.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung: 1) auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird; 2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird; 3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in dem Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

§ 19.

In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 in Geltung.

Berlin, den 29. Mai 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **Delbrück.**

(Amts-Blatt No. 32, vom 22. Juni 1871).

Digitized by Google

Gesetz,

den Betrieb der Dampfkessel

betreffend,

vom 3. Mai 1872.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Besitzer von Dampfkesselanlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

§ 2.

Wer den ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten.

§ 3.

Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benöthigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift hat der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassen.

§ 4.

Alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung, S. 295), werden aufgehoben.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1872.

Digitized by Google

23. Verordnung

der kgl. Regierung

betreffend den Betrieb der Dampfkessel

vom 12. August 1872.

Auf Grund der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1.

Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

2.

Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3.

Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevier-Beamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt; Dampfschiffkessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

Digitized by Google

4.

Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5.

Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien, Ober-Bergämtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen. Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absatze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6.

Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7.

Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebs darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeigen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Digitized by Google

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regulirung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8.

Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach § 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußeren wie im Innern des Kessels; sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Locomotiv-Feuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungs-Oeffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen; auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

Digitized by Google

9.

Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande welche eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10.

Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshülfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeldlich zur Verfügung zu stellen.

Digitized by Google

11.

Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dieses Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12.

Der Sachverständige überreicht am Jahresschluß der Königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium, eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13.

Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten. Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen Zehn Thaler für jeden Kessel.

14.

Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9), welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15.

Gebühren und Kosten (13. 14) werden bei der Polizeibehörde des

Digitized by Google

Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Berlin den 24. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf zu Itzenplitz.

Vorstehendes Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (G.-S. S. 515) wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Sachverständigen für den Regierungsbezirk Wiesbaden die amtlichen Untersuchungen der Dampfkessel auszuführen haben: — — — für den Stadtkreis Frankfurt Herr Philipp Wagner, Kesselrevisor.

Wiesbaden den 12. August 1872.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern,

v. Meusel.

(Amtsbl. 1872 No. 47 S. 237—239).

---

24. Auszug

aus dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich,

vom 15. Mai 1871.

§ 330.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Digitized by Google

§ 366.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

— — — — — — — —

8) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§ 367.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

— — — — — — — —

12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;
14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;
15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

Digitized by Google

— — — — — — —

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

§ 369.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

— — — — — — —

3) Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

(Reichsgesetzblatt 1871 S. 191. 199. 200. 201. 202.)

Digitized by Google

II. Baupolizei-Verwaltung.

1. Verordnung

über die Polizeiverwaltung

vom 20. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen verordnen auf den Antrag unseres Staatsministeriums für den Bereich der durch das Gesetz vom 20. September 1866 und durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit Unserer Monarchie vereinigten Gebiete mit Ausnahme des vormaligen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, was folgt:

§ 1.

Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gesetze hierzu bestimmten oder berufenen Behörden oder Beamten im Namen des Königs geführt.

Die Orts-Polizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§ 2.

Soweit nach der in den neu erworbenen Landestheilen bestehenden Gesetzgebung der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten ist, die örtliche Polizeiverwaltung in einer Gemeinde oder in einem Bezirke einer besonderen Staatsbehörde oder einem besonderen Staatsbeamten zu übertragen, ist diese Befugniß von dem Minister des Innern auszuüben. In Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung durch eine Staatsbehörde oder einen besonderen Staatsbeamten geführt wird, ist der Minister des Innern befugt, einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung den

Digitized by Google

Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staats zu überweisen. Für die den Gemeinden zur eigenen Verwaltung überwiesenen Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung stehen die in dieser Verordnung den Orts-Polizeibehörden eingeräumten Befugnisse der Gemeindebehörde oder dem Gemeindebeamten zu, welchem mit Genehmigung der Bezirksregierung die betreffenden Geschäfte übertragen worden sind.

§ 3.

In Betreff der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung bewendet es vorläufig bei den in den neu erworbenen Landestheilen hierüber bestehenden Vorschriften.

Wenn in Gemäßheit des § 2 einzelne Zweige der Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung überwiesen worden sind, so haben die Gemeinden die Kosten dieser Verwaltung selbst zu tragen.

§ 4.

Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen.

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§ 5.

Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von drei Thalern anzudrohen. Steht die örtliche Polizeiverwaltung innerhalb eines Bezirks, zu welchem mehrere Gemeinden gehören, einem Beamten (Amtshauptmann, Amtmann ꝛc.) oder einer Behörde zu, so ist dieser Beamte oder diese Behörde befugt, ortspolizeiliche Vorschriften

a) für den Umfang einer Gemeinde nach Anhörung des betreffenden Gemeindevorstandes,

b) für mehrere Gemeinden oder den ganzen Bezirk aber nach Anhörung der Amtsvertretung (Amtsversammlung ꝛc.) und in deren Ermangelung nach Anhörung der betreffenden Gemeindevorstände unter der vorstehend gedachten Strafandrohung zu erlassen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Digitized by Google

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 6.

Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;

b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;

c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;

d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;

e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;

f) Sorge für Leben und Gesundheit;

g) Fürsorge gegen Feuersgefahr und sonstige Unsicherheit bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;

h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;

i) alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§ 7.

Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung, wo aber eine Gemeindevertretung zur Zeit nicht besteht, die der Gemeindeversammlung, und für diejenigen Fälle, in welchen es nach § 5 der Zuziehung der Amtsvertretung bedarf, deren Zustimmung erforderlich.

§ 8.

Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

Digitized by Google

§ 9.

Die Bezirksregierung ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

§ 10.

Die Bestimmung findet auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§ 11.

Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern anzudrohen. Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 12.

Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§ 11) können sich auf die im § 6 dieser Verordnung angeführten und alle anderen Gegenständen beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§ 13.

Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§ 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§ 14.

Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen. Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Landesherrn oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§ 15.

Die Polizeirichter haben, wenn sie über Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 und 11) erkennen, nicht die Nothwendig-

Digitized by Google

keit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 und 13 dieser Verordnung in Erwägung zu ziehen.

§ 16.

Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Thaler und 14 Tage statt 10 Thaler.

§ 17.

Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieser Verordnung aufgehoben werden.

§ 18.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Es steht ihnen zu diesem Behufe die Befugniß zu', Strafandrohungen bis zu Einhundert Thalern oder vier Wochen Gefängniß zu erlassen und zu vollstrecken. Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, die ihr untergeordneten Polizeibehörden in der Höhe der Strafandrohungen auf ein geringeres Strafmaß zu beschränken. Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in der Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§ 19.

Die in dieser Verordnung den Bezirksregierungen eingeräumten Befugnisse werden in dem vormaligen Königreiche Hannover, bis zur Einführung von Bezirksregierungen, von den Landdrosteien und der Berghauptmannschaft ausgeübt.

§ 20.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dieselbe tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das sie enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Gegeben Baden-Baden, den 20. September 1867.

(Preuß. Ges. Samml. 1867 No. 96 S. 1529—1533.)

Digitized by Google

2. Bekanntmachung

betreffend die Einsetzung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Frankfurt a. M.

vom 24. September 1867.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 29. Jun d. J. (Gesetz-Sammlung S. 917.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß zufolge Bestimmung des Herrn Ministers des Innern vom 19. d. Mts. das Polizei-Präsidium zu Frankfurt a. M. mit dem 1. k. Mts. eingesetzt werden wird. Zum Polizei-Präsidenten ist der seitherige Civilkommissair Landrath von Madai ernannt worden.

Von der Uebernahme der Polizei-Verwaltung Seitens des Staats bleiben ausgeschlossen: Das Nachtwachtwesen, die Feuerlösch-Polizei, die Baupolizei und die Feldpolizei, welche Verwaltungszweige der Herr Minister des Innern kraft der ihm nach § 2 der Verordnung vom 29. Juni d. Js. zustehenden Befugniß den Gemeinden des Polizei-Bezirks zur eigenen Verwaltung auf ihre Kosten überwiesen hat.

Cassel, den 24. September 1867.

Der Ober-Präsident.

von Möller.

(Amtsblatt der Stadt Frankfurt No. 128 v. 28. Sept. 1867 S. 1089)

Digitized by Google

3. Bekanntmachung

des Ministers des Innern vom 16. November 1867, bez. der Königl. Regierung zu Wiesbaden vom 4. Dezember 1867,

Polizeiverordnungen

betreffend.

In Gemäßheit des § 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September d. Js. (Gesetz-Sammlung pag. 1529) bestimme ich hierdurch, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirksregierung (in der Provinz Hannover von einer Landdrostei oder der Berghauptmannschaft) auf den Grund der angeführten Verordnung erlassen wird, Folgendes erforderlich ist:

1) der Erlaß muß ausdrücklich auf den § 11 der besagten Verordnung Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet sein;

2) die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von zehn Thalern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe, oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird;

3) die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt, oder wo ein solches noch nicht eingeführt ist, in dasjenige Blatt, welches in Gemäßheit des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1866 von mir zur Publikation der allgemeinen Anordnungen der betreffenden Bezirks-Regierung bestimmt ist, bewirkt werden. Jede außerdem erfolgende anderweitige Bekanntmachung, zu welcher die Behörden sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen finden mögen, ist ohne Einfluß auf die gesetzliche Geltung polizeilicher Vorschriften der Bezirks-Regierungen.

Digitized by Google

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die Amtsblätter und wo diese noch nicht eingerichtet sind, durch die unter No. 3 bezeichneten sonstigen Verordnungsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. November 1867.

Der Minister der Innern,

gez. **Eulenburg.**

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 5 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September l. J. (Gesetz-Sammlung pag. 1523) bestimmen wir hierdurch, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von den mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden und Beamten erlassen wird, Folgendes erforderlich ist:

1) der Erlaß muß ausdrücklich auf den § 5 der besagten Verordnung Bezug nehmen, und als „polizeiliche Vorschrift", „Polizeiverordnung" oder „Polizei-Reglement" bezeichnet, darin auch die nach Vorschrift der §§ 5 und 7 stattgehabte Anhörung resp. Zustimmung der Gemeindevertretung erwähnt sein;
2) die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrags von drei Thalern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das Letztere angegeben wird;
3) die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt des betreffenden Kreises (Kreisblatt) und außerdem in der betreffenden Gemeinde auf ortsübliche Weise bewirkt werden.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,

gez. **v. Diest.**

(Amtbl. der Stadt Frankf. v. 14. Dez. 1867, No. 166 S. 1485, 1486).

Digitized by Google

4. Regulatio,

die Organisation des städtischen Bauwesens

betreffend.

Vom 12. November 1869.

§ 1.

Zur Handhabung der den städtischen Behörden übertragenen Baupolizei und zur Verwaltung und Beaufsichtigung des städtischen Bauwesens, sowie zur Begutachtung in allen das communale Interesse berührenden Baufragen wird eine gemischte Deputation (§ 66 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes) eingesetzt, welche den Namen Bau-Deputation führt.

§ 2.

Die Bau-Deputation besteht aus drei Magistratsmitgliedern, drei Stadtverordneten und drei Mitgliedern aus der Bürgerschaft. Die Mitglieder, sowie der Vorsitzende werden nach § 66 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes gewählt, beziehungsweise ernannt. Die Amtsdauer der aus den Stadtverordneten und der Bürgerschaft gewählten Mitglieder wird auf sechs Jahre bestimmt.

§ 3.

Der Geschäftskreis der gesammten Bau-Deputation umfaßt:

a) Die Feststellung der Verwaltungsgrundsätze für die verschiedenen Zweige der Bauverwaltung und die Bestimmung der von den einzelnen Baubeamten ressortmäßig zu übernehmenden Geschäfte.
b) Die Controlle über die gehörige Beobachtung der für die verschiedenen Verwaltungszweige aufgestellten Grundsätze und Verwaltungsnormen.
c) Die Aufstellung des jährlichen Baubedürfnißstandes.
d) Die Instandhaltung, Verbesserung und Erweiterung der städtischen Wasserleitungen, Canalbauten, Weg- und Straßen-Anlagen, des

Digitized by Google

Alignements und Nivellements, der Stadtgärtnerei, Straßenbeleuchtung ꝛc.

e) Vorschläge und Begutachtung über alle städtische Neubauten und die hierzu erforderlichen Pläne und Voranschläge sowohl in Beziehung auf das Fach des Hochbaues, als auf dasjenige des Ingenieurfaches (Wasser-, Weg- und Brückenbaues). Die Deputation ist in allen diesen Fällen, auch wenn die betreffenden Neubauten speciell den Zwecken eines anderen Amtes dienen sollen, gutächtlich zu vernehmen.

f) Die Ausführung von Neubauten, insoweit sie die Vergebung der Accordarbeiten und Controlle des Rechnungswesens betrifft.

g) Die Controle des gesammten baulichen Rechnungswesens.

h) Die Begutachtung bei Ernennung aller Baubeamten.

i) Ueberhaupt alle Gegenstände in Bausachen, welche eine Beschlußnahme des Magistrats und der Stadtverordneten schließlich erheischen.

§ 4.

Die Baupolizei, d. h. die Prüfung und Genehmigung der Neubauten und Bauveränderungen und die Handhabung der Baupolizeigesetze bei Bauten aller Art, sowie das Einschreiten bei Verfehlungen gegen die baupolizeilichen Vorschriften werden, unter Mitwirkung des technischen Beamtenpersonals, von den Magistratsmitgliedern der Deputation nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und zu erlassenden Instructionen ausgeübt.

Dieselben besorgen zugleich die Ausführung der im Baubedürfnißstande oder durch specielle Beschlüsse der oberen Behörden genehmigten Bauten, bereiten die Vergebung der dazu erforderlichen Arbeiten vor und ertheilen die für die Verwaltung der einzelnen Geschäftszweige erforderlichen speciellen, den aufgestellten Instructionen, Verwaltungsnormen und Gesetzen entsprechenden Weisungen an die Beamten.

Ihnen untersteht ferner die obere Leitung des städtischen Feuerlöschwesens.

§ 5.

Die Erledigung der einlaufenden Requisitionen, die Erhebung der vorbereitenden Berichte, Anordnung von Untersuchungen in baupolizeilicher Hinsicht, Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Gesammt-Deputation oder Baupolizei-Deputation (§ 4) und alle bloß den Geschäftsgang leitenden Verfügungen werden von dem Vorsitzenden allein besorgt.

Digitized by Google

§ 6.

Der Bau-Deputation wird als berathendes Mitglied ein höherer Techniker, sowie für die sich abzweigenden Geschäfte der Bauverwaltung und Baupolizei das erforderliche Personal an technischen und administrativen Beamten beigegeben. Der Geschäftskreis des höheren Technikers sowie der demselben unterzuordnenden technischen und administrativen Beamten wird durch die von der Bau-Deputation nach ihrer Constituirung alsbald zu entwerfende, dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zur Genehmigung vorzulegende Geschäftsordnung des Näheren festgestellt.

§ 7.

Die Verwaltung der Frankfurter Feuerversicherungs-Anstalt ist bis zu deren gänzlichen Liquidation den magistratischen Mitgliedern der Bau-Deputation übertragen.

(Anzeigeblatt der städt. Behörden 1869 No. 135 S. 434).

---

5. Geschäftsordnung

für die Bau-Deputation

vom 13. September 1872.

§ 1.

Die nach der bestehenden, durch Bekanntmachung des Magistrats vom 12. November 1869 im Anzeigeblatt der städtischen Behörden Seite 434 und 435 publicirte Organisation zur Handhabung der Baupolizei und zur Verwaltung und Beaufsichtigung des städtischen Bauwesens sowie zur Begutachtung in allen das communale Interesse berührenden Baufragen als gemischte Deputation eingesetzte städtische Behörde, welche den Namen Bau-Deputation führt, besorgt die ihr competirenden Geschäfte ohne Unterschied, ob dieselben nach den Bestimmungen der Organisation von den drei magistratischen Deputirten allein oder unter Zuziehung der sechs von der Stadtverordneten-Versammlung erwählten

Digitized by Google

Mitglieder zu erledigen sind, unter einer und derselben, und zwar der genannten amtlichen Bezeichnung.

§ 2.

Auf Veranlassung ihres Vorsitzenden hält die Bau-Deputation die zur ordnungsmäßigen und förderlichen Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte nöthigen Sitzungen, die regelmäßigen an im Voraus bestimmten Tagen, die außerordentlichen, so weit es das jeweilige Bedürfniß erheischt.

Für diejenigen der gewöhnlichen Sitzungen der Bau-Deputation, welche unter Zuziehung der sechs Delegirten der Stadtverordneten-Versammlung stattzufinden haben, gilt als Regel, daß die Berathungsgegenstände den Mitgliedern zwei Tage vorher durch Einladungskarten bekannt gegeben werden müssen, damit die betreffenden Acten von denselben vor der Sitzung eingesehen werden können.

Die Beschlüsse der Bau-Deputation werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Zu jeder gültigen Beschlußfassung ist außerdem erforderlich, daß mindestens fünf Mitglieder, bei denjenigen Gegenständen, welche die magistratischen Deputirten allein zu erledigen haben, mindestens zwei dieser Mitglieder, deren Votum dann jedoch übereinstimmend sein muß, der betreffenden Sitzung beigewohnt haben.

Auf Verlangen der Minorität der Votanten ist deren abweichenden Ansichten in dem allfällig zu erstattenden Berichte Ausdruck zu geben.

§ 3.

Der Vorsitzende vertritt die Deputation nach Außen, er zeichnet die Schreiben, Berichte, Anweisungen, Verträge und sonstige Urkunden, besorgt die laufenden Geschäfte und ist befugt, in dringlichen Fällen, vorbehaltlich nachträglicher Mittheilung in der nächstfolgenden Sitzung der Deputation, alsbald die erforderlichen Maßnahmen vorzukehren.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt einer der beiden anderen magistratischen Deputirten an seine Stelle.

§ 4.

Nach § 3 der Organisation umfaßt der Geschäftskreis der gesammten Bau-Deputation:

a) „Die Feststellung der Verwaltungsgrundsätze für die verschiedenen Zweige der Bauverwaltung und die Bestimmung der von den einzelnen Baubeamten ressortmäßig zu übernehmenden Geschäfte."

Digitized by Google

In Ausführung dieser Bestimmung sind die zu erlassenden Dienst-Instructionen sämmtlicher städtischen Baubeamten bei der gesammten Bau-Deputation zur Berathung zu bringen und bedürfen deren Genehmigung, ehe dieselben zur endgültigen Feststellung dem Magistrat vorgelegt werden. Sollen diese Dienst-Instructionen nach Ansicht der Magistrats-Deputirten Aenderungen erleiden, so ist selbstverständlich das gleiche Verfahren zu beobachten.

b) „Die Controlle über die gehörige Beobachtung der für die verschiedenen Verwaltungszweige aufgestellten Grundsätze und Verwaltungs-Normen."

Jedes Mitglied der Deputation ist hiernach befugt, Mißstände, welche in amtlichen Angelegenheiten von ihm etwa wahrgenommen werden sollten, in den Deputations-Sitzungen oder aber bei dem Vorsitzenden zur Erörterung zu bringen und auf deren Abstellung Antrag zu richten. Dagegen ist es als nicht zulässig zu betrachten, daß in solchen Fällen ein directes Einschreiten von Seiten des betreffenden Mitgliedes stattfinde, wie es denn auch als unstatthaft gelten müßte, wenn einzelne Deputations-Mitglieder dem einen oder anderen Baubeamten direkte Weisungen würden ertheilen wollen.

c) „Die Aufstellung des jährlichen Bau-Bedürfnißstandes."

Der Baubedürfnißstand hat die laufenden Baubedürfnisse sämmtlicher städtischen Amtsstellen zu enthalten und ist alljährlich auf Grund derjenigen Angaben aufzustellen, welche Seitens dieser Stellen der Bau-Deputation gemacht werden, wobei jedoch nur solche Anträge berücksichtigt werden sollen, welche bei erfolgender Prüfung sich als begründet erweisen, während andererseits auch solche bauliche Herstellungen im Einvernehmen mit den betreffenden Amtsstellen aufgenommen werden können, deren Vornahme nicht verlangt ist, jedoch nach Ansicht der Bau-Deputation wünschenswerth oder nothwendig erscheint. Der Baubedürfnißstand ist, bevor derselbe zusammengestellt und bei den oberen Behörden behufs Genehmigung zur Vorlage gebracht wird, in seinen einzelnen Theilen nebst zugehörigen Voranschlägen, Zeichnungen und Belegen sämmtlichen Mitgliedern der Bau-Deputation zur genauen Durchsicht mitzutheilen, damit nur solche Positionen Aufnahme finden, welche sich nach allseitiger Prüfung als in jeder Beziehung gerechtfertigt erweisen, und die oberen Behörden in den Stand setzen, die Vorlage alsbald in Berathung zu nehmen.

d) „Die Instandhaltung, Verbesserung und Erweiterung der städtischen Wasserleitungen, Canalbauten, Weg- und Straßenanlagen, des

Digitized by Google

Alignements und Nivellements, der Stadtgärtnerei, Straßenbeleuchtung ꝛc."

Die deßfallsigen Pläne, Projekte und Voranschläge sollen stets in demjenigen Umfange bearbeitet werden, welcher dem Gesichtspunkte entsprechend ist, daß durch die betreffenden Maßregeln, neuen Einrichtungen und Anlagen nicht bloß dem augenblicklichen Bedürfniß Abhülfe zu verschaffen ist, sondern zugleich nach einem einheitlichen, rationellen und die Kosten mindernden System diejenigen Vorkehrungen getroffen werden sollen, welche durch das allgemeine städtische Interesse geboten sind und den Stadtbewohnern zum Nutzen und zur Annehmlichkeit gereichen.

e) „Vorschläge und Begutachtung über alle städtischen Neubauten und die hierzu erforderlichen Pläne und Voranschläge, sowohl in Beziehung auf das Fach des Hochbaues als auf dasjenige des Ingenieurfaches (Wasser-, Weg- und Brückenbaues). Die Deputation ist in allen diesen Fällen, auch wenn die betreffenden Neubauten speciell den Zwecken eines anderen Amtes dienen sollen, gutächtlich zu vernehmen."

f) „Die Ausführung von Neubauten, insoweit sie die Vergebung der Accordarbeiten und Controle des Rechnungswesens betrifft."

Es sind daher die auf Grund der jeweiligen Ausschreibungen einlaufenden Angebote, nach dem dieselben geprüft und hinsichtlich etwaiger Irrthümer in den Preisberechnungen richtig gestellt sind, der gesammten Bau-Deputation zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob einem der Offerenten, und resp. welchem derselben, die betreffende Arbeit oder Lieferung übertragen werden soll.

Daß Mitglieder der Bau-Deputation sich an der Ausführung städtischer Bauarbeiten selbst betheiligen, ist als unzulässig zu betrachten.

g) „Die Controle des gesammten baulichen Rechnungswesens."

Diese Controle soll vorzugsweise von den Seitens der Stadtverordneten-Versammlung gewählten sechs Mitgliedern ausgeübt werden.

Zu diesem Zweck sollen die vorkommenden Zahlungs-Anweisungen erst dann von dem Vorsitzenden vollzogen werden, wenn die zu denselben gehörenden Originalrechnungsbelege von Einem jener Mitglieder, und zwar in der Regel von einem Stadtverordneten, zum Zeichen des ordnungsmäßigen Befundes mit dessen Namensunterschrift versehen worden sind.

h) „Ueberhaupt alle Gegenstände in Bausachen, welche eine Beschlußnahme des Magistrats und der Stadtverordneten schließlich erheischen."

Digitized by Google

Die Bau-Deputation hat darauf zu achten, daß alle von ihrer Seite an die oberen Behörden gelangenden Vorlagen stets, soweit der betreffende Gegenstand bautechnischer Natur ist, so durchgearbeitet sind und für die Berathung ein so vollständiges Material bieten, daß die Beschlußfassung der gedachten Behörden jeweils erfolgen kann, ohne daß eine weitere Prüfung durch eine Baufach-Commission für erforderlich gehalten zu werden braucht.

§ 5.

Diejenigen Functionen, welche von den magistratischen Mitgliedern der Deputation und bezw. dem Vorsitzenden allein zu besorgen sind, bemessen sich nach den hierüber in der bestehenden Organisation in den §§ 4, 5 und 7 getroffenen Bestimmungen, welche wie folgt lauten:

„Die Baupolizei, d. h. die Prüfung und Genehmigung der Neubauten und Bauveränderungen und die Handhabung der Baupolizei-Gesetze bei Bauten aller Art, sowie das Einschreiten bei Verfehlungen gegen die baupolizeilichen Vorschriften werden, unter Mitwirkung des technischen Beamtenpersonals, von den Magistratsmitgliedern der Deputation nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und zu erlassenden Instructionen ausgeübt."

„Dieselben besorgen zugleich die Ausführung der im Baubedürfnißstande oder durch specielle Beschlüsse der oberen Behörden genehmigten Bauten, bereiten die Vergebung der dazu erforderlichen Arbeiten vor und ertheilen die für die Verwaltung der einzelnen Geschäftszweige erforderlichen speciellen, den aufgestellten Instructionen, Verwaltungsnormen und Gesetzen entsprechenden Weisungen an die Beamten."

„Ihnen untersteht ferner die obere Leitung des städtischen Feuerlöschwesens." (§ 4.)

„Die Erledigung der einlaufenden Requisitionen, die Erhebung der vorbereitenden Berichte, Anordnung von Untersuchung in baupolizeilicher Hinsicht, Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Gesammt-Deputation oder Baupolizei-Deputation (§ 4) und alle blos den Geschäftsgang leitenden Verfügungen werden von dem Vorsitzenden allein besorgt." (§ 5.)

„Die Verwaltung der Frankfurter Feuerversicherungs-Anstalt ist bis zu deren gänzlicher Liquidation den magistratischen Mitgliedern der Bau-Deputation übertragen." (§ 7.)

Die Reorganisation des städtischen Feuerlöschwesens erfolgt durch besonderes Statut.

Digitized by Google

Für die Verwaltung der Frankfurter Feuerversicherungs-Anstalt sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. December 1869 maßgebend.

§ 6.

An ständigen Beamten werden der Bau-Deputation die folgenden beigegeben:

A. Für die technische Oberleitung ein Baurath (höherer Techniker).

(S. § 6 der Organisation des städtischen Bauwesens.)

Derselbe ist zu allen Sitzungen der Bau-Deputation mit berathender Stimme zuzuziehen und ist berechtigt, in allen das städtische Bauwesen betreffenden Angelegenheiten selbstständige Anträge bei der Bau-Deputation einzubringen.

Er ist der Bau-Deputation dienstlich untergeordnet und derselben für seine Geschäftsführung verantwortlich.

Der Baurath ist der oberste technische Beamte im städtischen Bauwesen. Die Inspectoren der einzelnen unter B—D dieses Paragraphen aufgeführten Abtheilungen und eben so der Stadtgärtner (E) und der Beleuchtungs-Inspector (F) sind ihm direct unterstellt und ihm verantwortlich.

Er hat alle Beschlüsse der Bau-Deputation zur Behandlung, bezw. Ausführung in die einzelnen Abtheilungen einzuweisen; alle in diesen letzteren ausgearbeiteten Vorlagen für die Bau-Deputation sind an ihn einzureichen.

Der Baurath hat die Oberaufsicht über die zweckentsprechende Ausführung aller städtischen Bauarbeiten zu führen.

Es steht demselben frei, die Erledigung einzelner den Abtheilungsvorständen zufallender Arbeiten (wie die Ausarbeitung von Projecten und Plänen u. dgl. m.) ganz oder theilweise selbst zu übernehmen.

Er hat gegen Vergütung von Auslagen und angemessene Diäten alle Reisen und auswärtigen Besichtigungen vorzunehmen, welche die Bau-Deputation bezw. der Magistrat im Interesse des städtischen Bauwesens für angemessen erachtet.

Der Baurath ist befugt, für die einschlägigen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Baudeputation (die unter G dieses Paragraphen aufgeführten) Büreau-Beamten zu verwenden.

Digitized by Google

B. Für die Baupolizei:

1) Ein Inspector, welcher die einlaufenden Baugesuche in allen baupolizeilichen Beziehungen zu prüfen und zu begutachten, die mit dem ertheilten Baubescheid in Uebereinstimmung stehende wirkliche Ausführung der betreffenden Bauten zu überwachen und etwa vorkommende Verfehlungen alsbald dem Baurath zur Anzeige zu bringen hat. Derselbe besorgt zugleich sämmtliche in das Bau- und Feuerpolizeifach einschlagenden und für die Verhandlung und Beschlußfassungen der Bau-Deputation erforderlichen Arbeiten, so weit dieselben technischer Natur sind, und hat hierüber die nöthigen Berichte zu erstatten. Außerdem ist derselbe verpflichtet, den für das städtische Hochbauwesen angestellten Beamten thunlichst zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten.

2) Ein Bauaufseher, welcher dem ad 1 genannten Beamten die nöthige Beihülfe zu leisten, diejenigen Baubesichtigungen, welche ihm von demselben übertragen werden, vorzunehmen, hierüber zu berichten und alle im Interesse der baupolizeilichen Controle angelegten oder noch anzulegenden Register und Verzeichnisse zu führen hat.

3) Behufs Vornahme der erforderlichen geometrischen Arbeiten und Anfertigungen, soweit deren Kosten nicht den betreffenden Privaten zur Last fallen, hat die Baupolizei-Section die betreffenden Beamten des Ingenieurfaches in Anspruch zu nehmen.

C. Für den Hochbau:

1) Ein Inspector, unter dessen Leitung die zur Unterhaltung der städtischen Gebäude erforderlichen Arbeiten projectirt, veranschlagt und ausgeführt werden, und welchem zugleich für diejenigen städtischen Neubauten, für welche nicht besondere Baumeister berufen werden, das Entwerfen der Pläne, die Aufstellung der Kostenvoranschläge und die Leitung bei den wirklichen Bauausführungen übertragen ist. Derselbe hat außerdem den sub B. 1 genannten Beamten in dessen Arbeiten zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten.

2) Ein Bauaufseher, welcher bei allen unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten ausgeführt werdenden Arbeiten die unmittelbare Aufsicht zu führen, die Voranschläge in ihren Details zu berechnen, die Submissions-Offerten und Kostenrechnungen zu revidiren und die Einträge in die erforderlichen Controlbücher und Register zu bewirken hat.

Digitized by Google

3) Ein Bauzeichner für Anfertigung der in diesem Dienstzweige zur Ausarbeitung gelangenden Zeichnungen und Pläne.

4) Ein Bauhofaufseher, welcher den Bauhof und die in demselben aufbewahrt werdenden Gegenstände zu verwalten, über den Bestand dieser letzteren genaue Inventarien zu führen und als Werkführer bei den durch die Bauhofgesellen nach Anordnung des ad 1 genannten Beamten und unter Verwendung der von demselben hierzu bezeichneten Gegenstände vorzunehmenden Reparatur-Arbeiten zu fungiren hat.

5) Ein Büreau-Diener, welcher die vorkommenden Bestellungen auszuführen und die sonstigen Dienstleistungen untergeordneter Natur auf den Büreaux der Abtheilung für Hochbau zu verrichten hat. Derselbe hat sich in gleicher Eigenschaft auch von dem Baurath und bei der Abtheilung B. (s. Baupolizei) verwenden zu lassen.

D. Für das Ingenieurwesen:

1) Ein Inspector, welcher dieser Abtheilung des Dienstes vorsteht, und von welchem bezw. unter, dessen Vermittlung und Begutachtung, die Vorlagen und Berichterstattungen dieser Abtheilung auszuarbeiten sind.

In das Ressort des Ingenieur-Büreaus gehören:

a) Der Neubau und die Unterhaltung der Straßen und Wege innerhalb der Stadt und deren Gemarkung;

b) die Straßenreinigung und Begießung;

c) die Unterhaltung und Reinigung der Stadtkanäle und der öffentlichen Pissoirs;

d) die Anlage und die Unterhaltung der öffentlichen Brunnen und die Aufsicht über die städtischen Wasserleitungen;

e) Mainufer-Unterhaltung und Main-Correktionsbauten, so weit die betreffenden Arbeiten von Seiten der Stadt ausgeführt werden;

f) Straßen-Alignement und Nivellement und Ausarbeitung der betreffenden Pläne;

g) Aufsicht über die Straßenbezeichnung und Häuser-Nummerirung;

h) Beaufsichtigung der elektrischen Uhren und der Feuertelegraphen.

In allen dem Ressort des Ingenieur-Büreaus angehörigen Arbeiten ist dem Inspector die Leitung und Beaufsichtigung übertragen.

2) Ein Ingenieur-Assistent, welcher den Ingenieur zu unterstützen, sowie in Verhinderungsfällen zu vertreten hat und welchem außer-

Digitized by Google

dem die specielle Ausarbeitung der Alignement- und Nivellement-Pläne übertragen ist.

3) Ein oder zwei Geometer zur Ausführung der im Interesse des Straßen-Alignements und Nivellements vorzunehmenden Vermessungen, so weit Letztere nicht auf Kosten von Privaten zu bewirken sind, sowie zur Ausführung der von der Baupolizei-Section verlangt werdenden Arbeiten.

4) Ein Zeichner für Anfertigung der Zeichnungen, welche sich auf die von dem Ingenieur-Büreau zu erledigenden Arbeiten beziehen.

5) u. 6) Zwei Weg- und Straßenbau-Conducteure für die nächste Leitung und Beaufsichtigung der bei der Unterhaltnng und dem Neubau von Straßen und Wegen auszuführenden Arbeiten. Einem derselben ist zugleich ausschließlich die obere Aufsicht bei der Straßenreinigung und Begießung übertragen.

7) Ein Pflasterer-Aufseher für specielle Ueberwachung der auf Straßen, Plätzen und in den Höfen städtischer Gebäude vorkommenden Um- und Neupflasterungen, sowie der bezüglichen Reparatur-Arbeiten.

8) Ein Brunnen-Aufseher für die Beaufsichtigung aller städtischen Brunnen und Pumpen, sowie für die specielle Ausführung aller betreffenden Arbeiten.

9) Ein Büreaudiener, welcher die vorkommenden Bestellungen auszuführen und die sonstigen Dienstleistungen untergeordneter Natur auf den Büreaux der Ingenieur-Abtheilung zu verrichten hat.

E. Für die städtischen Garten-Anlagen:

Der Stadtgärtner. Der Wirkungskreis desselben umfaßt Alles, was auf die öffentlichen Garten-Anlagen und Baumpflanzungen Bezug hat. Es gehören hierzu außer den eigentlichen Promenaden um die Stadt sämmtliche bepflanzten Plätze innerhalb und außerhalb der Stadt, ferner sämmtliche Baumpflanzungen an den öffentlichen Wegen und Straßen, sowie auch die Anlagen um das Oberforsthaus.

F. Für die öffentliche Beleuchtung:

Ein Beamter (Beleuchtungs-Inspector), welcher nach Maßgabe der betreffenden amtlichen Anordnungen die mit der Ueberwachung der gesammten öffentlichen Beleuchtung verbundenen Arbeiten, einschließlich des betreffenden Rechnungswesens, zu besorgen hat.

Digitized by Google

G. Als Büreau-Beamte.

1) Ein Actuar. Im Allgemeinen verpflichtet, den Vorsitzenden und den Baurath in jeder denselben zweckdienlich scheinenden Weise bei der formellen Führung der Amtsgeschäfte nach Kräften zu unterstützen, ist dieser Beamte speciell zur Uebernahme folgender Functionen bestimmt:

a) Entgegennahme aller schriftlichen Einläufe und Eintragung derselben in das hierfür bestimmte Register;

b) Protokollführung;

c) Abfassung der amtlichen Beschlüsse, Schreiben, Berichte ꝛc. soweit ihm hierzu Auftrag ertheilt wird;

d) Instandhaltung der amtlichen Registratur;

e) Sorge für prompte und correcte Ausführung aller amtlichen Ausfertigungen;

f) Beaufsichtigung der unteren Büreau-Bediensteten;

g) Unterstützung des Rechnungsführers und Vertretung desselben in Verhinderungsfällen.

2) Ein Rechnungsführer für die gesammte Buch- und Rechnungsführung und Erledigung aller dahin einschlagenden Arbeiten, als Prüfung sämmtlicher Einnahme- und Ausgabe-Belege, Aufstellung des jährlichen Bedürfnißstandes, der vergleichenden Uebersicht ꝛc., Abschluß der Bücher und Aufstellung der Bilanzen. Derselbe ist zugleich verpflichtet, in Verhinderungsfällen den Actuar zu vertreten.

3) Ein Kanzlist, welcher die amtlichen Copialien zu fertigen und den Rechnungsführer bei vorkommenden Geschäftsüberhäufungen desselben zu unterstützen hat.

4) u. 5) Zwei Amtsdiener zur Besorgung aller übrigen, den ad 1 bis 3 aufgeführten Beamten nicht zugewiesenen Büreau-Geschäfte, insbesondere der Insinuationen, der Vorladungen, Anlegung der Bauverbote, Führung der Register über die eingegangenen, in amtliche Behandlung genommenen oder an die Nachbarn zur Erklärung abgegebenen Bauriſſe, Austragen und Abholen dieser Riſſe.

§ 7.

Alle in dem § 6 nicht aufgeführten Beamten und Bediensteten sind

Digitized by Google

als nicht ständig betrachtet und werden nur nach Maßgabe und für die Dauer des jeweiligen Bedürfnisses angenommen.

Die Honorare und Gebühren solcher Angestellten werden aus den betreffenden, im Jahres-Budget hierfür vorgesehenen oder durch besondere Bewilligung ertheilten Crediten bestritten.

(Anzeigeblatt der städtischen Behörden 1872 No. 114 S. 481 u. ff.)

Digitized by Google

III. Bauprozeß.

1. Auszug aus der Prozeßordnung

vom 30. Dezember 1819.

Art. 10.

2) Summarisch zu verhandelnde Gegenstände bei der Gerichts-Commission.)

Folgende Rechtssachen sind bis zur Entscheidung in pleno des Stadtgerichts jedesmal summarisch vor der Stadtgerichts-Commission zu verhandeln oder resp. zur summarischen Verhandlung dahin zu verweisen:

— — — — — — — —

9) Bau-Verbot-Sachen.

Art. 63.

Bauverbote und Verfahren dabei.

So viel endlich die, — nicht in baupolizeilicher Hinsicht, sondern — aus Gründen angeblich verletzter Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder sonstiger Privat-Rechte nachzusuchende Bauverbote betrifft, so wird unter Aufhebung aller bisher desfalls bestandenen Verordnungen darüber folgendes Verfahren bestimmt.

Art. 64.

Das Gesuch muß in der Regel bei dem Pleno des Stadtgerichts schriftlich eingereicht werden, und nur in besonders dringenden Fällen kann solches auch bei der Stadtgerichts-Commission, oder in aedibus des Stadtgerichts-Direktors (oder dessen Stellvertreters) angebracht werden.

Art. 65.

Der Impetrant muß in Selbstperson (oder bei bescheinigter Verhinderung durch einen dazu specialiter Bevollmächtigten) handtreulich an Eidesstatt angeloben: „daß er das Verbot nicht in der Absicht nach„suche, um den Bauenden blos in seinem Bau zu hindern, sondern, daß „seiner Ueberzeugung nach, durch den vorseienden Bau, ein ihm zustehen„des Recht gekränkt werde, dessen Erhaltung er durch das nachgesuchte „Verbot allein bezwecke.“ Ohne solche Angelobung kann kein Bauverbot erkannt werden.

Digitized by Google

Art. 66.

Jedes Bauverbot kann immer nur auf Gefahr und Kosten des Impetranten erkannt, und muß sowohl bei dem Bauherrn, als bei den Werkmeistern, angelegt werden, worüber und wie es geschehen, der Gerichtspedell ad acta zu berichten hat.

Art. 67.

Wird ein Bauverbot von der Gerichts-Commission oder von dem Stadtgerichts-Director (oder dessen Stellvertreter) provisorisch erkannt, so muß, bei Strafe der Wiederaufhebung, um dessen Bestätigung in der nächsten Gerichtssitzung — wobei keine Fristerstreckung Statt findet — nachgesucht werden. Das Gericht bestimmt sodann, ob das provisorisch erkannte Verbot aufzuheben oder zu bestätigen sei. Wird aber das Bauverbot sogleich in Pleno des Stadtgerichts nachgesucht und erkannt, so fällt das Bestätigungs-Gesuch weg.

Art. 68.

Das Stadtgericht kann, vor oder nach erkanntem Verbot, von dem Bauamte die Acten requiriren, und einen Versuch der Güte verordnen, in welchem die streitenden Theile, mit oder ohne Anwälte, ohnfehlbar und bei Strafe in nicht entschuldigten Ausbleibungsfällen erscheinen müssen.

Art. 69.

Findet das Stadtgericht gleich anfangs, oder in welcher Lage des Prozesses es auch immer sei, eine Lokalbesichtigung für zweckmäßig, so ordnet es solche entweder in corpore oder per deputationem an, wobei außer den Partheien auch der Stadtbaumeister und Werkleute zugezogen werden können.

Art. 70.

Statt solcher Lokalbesichtigungen kann das Stadtgericht das Bauamt ersuchen, über diesen oder jenen Gegenstand, nach eingenommenem Augenschein die Mittheilung des Befunds und die Zeichnung des Locals zu den Acten zu geben, worüber hiernächst die streitenden Theile binnen acht Tagen sich zu erklären haben.

Art. 71.

Erbietet sich der Impetrat zur Cautio de opere demoliendo, —

Digitized by Google

welche nur durch Bürgen oder Pfand geleistet werden kann, so ist dieses Erbieten dem Impetrauten zur Erklärung und letztere dem Impetraten zur Gegenerklärung mitzutheilen, womit das summarische Verfahren über den Cautionspunkt in der Regel sich schließt und worauf über die Zulässigkeit der Caution erkannt wird.

Art. 72.

Gegen ein erkanntes oder nach provisorischer Anlegung bestätigtes Bauverbot, so wie gegen die Abschlagung oder Aufhebung desselben, findet Appellation und respect. Revision nur nach denjenigen Grundsätzen Statt, welche oben Art. 62*) über die Appellationen und Revisionen in Arrestsachen überhaupt aufgestellt worden sind.

Art. 73.

Der Bauende, welcher nach erkanntem Bauverbot sich erlaubt, demohnerachtet mit seinem Baue fortzufahren, ist nicht allein sofort auf executivem Wege, und noch vor Erörterung der Sache selbst, zur Wiederherstellung des Baues in den Zustand, wie er bei Anlegung des Verbots war, anzuhalten, sondern verfällt auch sowohl selbst als der Werkmeister, bei dem das Verbot angelegt worden, in eine nicht niedriger als 5, und nicht höher als 50 Rthlr. anzusetzende Geldstrafe.

Art. 74.

Derjenige, welcher gegen den Bau eines Anderen rechtsbegründete Einsprache zu haben meint, ist schuldig, damit alsbald und während sein Nachbar noch im Bauen begriffen ist, hervorzutreten. Wenn er wissentlich so lange damit zögert, bis der Bauende seinen Bau vollendet hat, soll er des Abbrechens halber nicht weiter gehört werden, sondern dafür angesehen sein, als ob er in den Bau eingewilligt habe. Auf Abwesende und solche, welche aus anderen Ursachen von dem Bau früher keine Kunde hatten, ist jedoch dieses Präjudiz nicht anwendbar.

---

*) Gegen einen in Pleno des Stadtgerichts, oder des Stadt- oder Land-Justizamts erkannten, oder, nach provisorischer Anlegung, bestätigten Arrest, kann durch alle Instanzen nur mit devolutiver Wirkung — gegen die Abschlagung eines Arrestgesuchs aber, so wie gegen die Aufhebung eines in einer gerichtlichen Sitzung einmal erkannten oder bestätigten (somit nicht blos provisorisch bestehenden) Arrestes kann durch alle Instanzen mit voller Wirkung appellirt und resp. revidirt werden. Wird jedoch gegen ein den provisorisch bestehenden Arrest aufhebendes, somit ihn nicht bestätigendes Erkenntniß die Appellation eingelegt: so hat diese nur devolutive und keine aufschiebende Wirkung. (siehe Zusatz auf S. 168).

Art. 75.

Findet sich, daß ein Bauverbot ohne Grund nachgesucht und erkannt worden, so treffen den Impetranten die in Art. 61*) angedrohten Nachtheile.**)

(Frkftr. Gesetzsamml. II. S. 120. 146—150.)

Gesetz,

eine

Zusatzbestimmung zu Artikel 72 der Prozeß-Ordnung

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 5. Mai 1847:

I. Wenn ein angelegtes Bauverbot, gegen Leistung der im Artikel 71 der Prozeßordnung vom 30. Dezember 1819 erwähnten Cautio de opere demoliendo, von einem Gericht wieder aufgehoben und die Fortsetzung des Baues gestattet wird, so kann gegen eine solche Verfügung zwar jedes zulässige Rechtsmittel ergriffen, von dem Gerichte aber dem Rechtsmittel nach Umständen die aufschiebende Wirkung versagt werden.

II. Vorstehende Bestimmung ist bei allen, seit dem Tage der Publication gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Rechtsmitteln in Anwendung zu bringen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 15. Juni 1847.

(Frkftr. Ges.-Samml. VIII. S. 196.)

---

*) Findet sich nach geschlossenen Verhandlungen in der Hauptsache, daß ein Arrest oder Verbot frevelhaft nachgesucht und erlangt worden ist, so hat der Impetrant für alle dem Impetraten durch den Arrest oder Verbot verursachte Schäden oder Kosten Genugthuung zu leisten.

**) Bei dem Verfahren in der Hauptsache ist das Ges. v. 7. Nov. 1848 (Frkftr. Ges. Samml. VIII. S. 285—94) maßgebend.

Digitized by Google

Sachregiſter,

zugleich Repertorium zu den Baugeſetzen.

Abkürzungen:

B.St. = Bauſtatut; G. = Geſetz; V. = Verordnung; Bk. = Bekanntmachung. Gew. O. = Gewerbeordnung d. Nd. Bds.; St. = Statut. Die erſte Zahl (römiſch) bei dem Bauſtatut und den Ergänzungen deſſelben bezeichnet das Capitel, die zweite (arabiſch) den §; bei Strafgeſetz die erſte Zahl den §, die zweite die Nummer in demſelben. — Zahlen mit oder ohne Beiſatz von BSt. deuten auf die Capitel und §§ des Bauſtatuts.

Seite.

Abbrechen, Erlaubniß BSt. III. 1. 2. . . . . 14.
Abbruch alter und baufälliger Gebäude BSt. III. 1; XI. § 1—6. XII. 4. 5. Strafg. 367. 13. . . . . 14. 142.
Abdeckerei, GwO. § 16 . . . . . 103.
Abfallrohre VI. 2. 3. 6. — G. 3. Jan. 1862 . . 20. 61.
Ablaufrohre . . . . . 80.
Abnahme des Baues BSt. I. 28. . . . . 10.
Abnahme des Quellwaſſers . . . . . 88. 96.
Abonnement der Quellwaſſerleitung . . . . . 94.
Aborte, Abtritte, deren Anlage BSt. VI. 7—10. Wich-Geſ. v. 1. Apr. 1851 § 2. 7. . . . . 21. 47. 49.
Abräumen der Bäume G. v. 1. Apr. 1851. § 4. . . . 48.
Abruhen der Schornſteine V. v. 7. Juni 1870 § 10.. . . 60.
Abſchneiden von Grund bei Brandmauern BSt. I. 11—13. G. v. 1. Apr. 1851. § 7. . . . . 5. 54.
Abſetzen der Brandmauern G. v. 1. Apr. 1851 § 8 u. v. 19. Mai 1853 § 4. . . . . 54. 56.
Abſperrvorrichtungen für Hähne u. Ventile der Waſſerleitung 91. 92. 93.
Abſprießen BSt. I. 19. VII. 16. . . . . 7. 26.

Digitized by Google

Seite.

Abtreibung von Bäumen G. v. 1. Apr. 1851 § 6. . . 48.
Abtritte, — Einführung in die Canäle Bk. v. 5. Juni 1871. 78—81.
Abweisſteine BSt. II. § 8. . . . . 13.
Alignementpläne G. v. 6. Febr. 1849. . . . . 42.
Allmende BSt. XII. 1—3. . . . . 35.
Alte Gebäude Abbruch BSt. III. 1. Reparatur XI. 1—6. Strafg. 367. 13. . . . . 14. 38. 142.
Aenderungen an Gebäuden BSt. III. § 3—5. Façade IV. 3. Ueberhänge IV. 4—5. . . . . 15. 16. 17.
Anker I. 13. . . . . 6.
Anlagen, gewerbliche, welche Genehmigung bedürfen GwO. § 16. . . . . 102—110.
Anlegung von Treppen G. v. 2. Aug. 1853. I. . . . 59.
Anlegung von Stufen, Treppen G. v. 2. Aug. 1853. I. 1—5. Stockwerke, Wände G. v. 1. Apr. 1851. § 2. . . 59. 53.
Anpflanzungen Wich G. v 1. Apr. 1851. § 1. . . . 46.
Anſtrich der Gebäude G. v. 19. Mai 1853. II. 1—3. . . 57.
Antauchen, — Abtritte BSt. I. 9. . . . . 4.
Anzeigepflicht bei Bauten, Veränderungen BSt. I. 1—5. III. 1—5. . . . . 1. 14.
Appellation in Bauſachen. ProzO. 72. G. v. 15. Juni 1857. 167. 168.
Aeſte, überhängende BSt. XIII. 4. — StraßenpolizeiO. § 8. 37.
Auffüllungen — Geſ. v. 1. Apr. 1851 § 5. . . . . 48.
Aufhebung des Wichs — G. v. 1. Apr. 1851 § 7. . . . 49.
Aufriſſe BSt. I. 1. II. 12. Bkm. d. Baudep. v. 21. Dez. 1871. 2 13. 87.
Aufſetzen von Stockwerken. BSt. I. 9. 10. Geſ. v. 1. Apr. 1851. § 2. . . . . 4. 53.
Ausbeſſerungen, wie Aenderungen. . . . . 15—17.
Ausladungen, Erker, Ueberhänge. BSt. II. 5. 6. IV. 3—5. 12. 16. G. v. 19. Mai 1853. III. 1—5. . . . . 57—58.
Aeußere Wände. I. 9. III. 4. . . . . 4. 15.

Backhäuſer. BSt. V. 1—3. Gewerbeordnung § 16. . 17. 103.
Backſteine bei Façaden. BSt. I. 9. Braudmauern G. v. 1. Apr. 1851 u. G. v. 19. Mai 1853. § 4. Schornſteine B. v. 4. Jan. 1870. . . . . 4. 52. 56. 64.

Digitized by Google

Seite.
Balcons. BSt. II. § 7. . . . . 12. 39.
Balken — Auflegen. BSt. VII. 2. . . . . 23.
Balken — bei Brandmauern. BSt. I. 25. in Wänden und Mauern IV. 1. 2. VII. 2. VIII. 1. 2. Schornsteinen V. v. 4. Jan. 1870. . . . . 10. 16. 66.
Bau-Abnahme. BSt. I. 28. . . . . 10.
Bau-Arrest. BSt. IX. 1–4. ProzO. Art. 10. 63—75. 30. 165.
Baubescheid. BSt. I. § 1—5. III. § 3—5. G. v. 6. Febr. 1849. §. 2. 3. . . . . 2. 15. 41.
Baubesichtigung. BSt. I. 2. 3. 28. . . . . 2. 10.
Baudeputation. Statut v. 12. Nov. 1869. . . . . 152.
" Competenz. St. v. 12. Nov. 1869. G. v. 20. Sept. 1867 . . . . . 144—48. 152.
Bau-Erlaubniß, wenn nöthig. BSt. I. 1—5. III. 1—5. Strafg. 367. 15. . . . . 2. 15. 142.
Baufällige Häuser, Wände, Hof u. Gartenmauer. BSt. XI. 1—6. III. 1. . . . . 14. 38.
Baufluchт = Baulinie, Straßenlinie.
Baugesetze, noch gültige, BSt. Einleitung; XV. § 1. . 1. 38.
Bauherr, Bauprofessionist, Baumeister, deren Haftung. BSt. I. 1—5. III. 3–5. XV. 2-7. Strafg. 367, 15. 330.. 2. 15. 38. 142.
Baulinie. BSt. II. 5. 6. 10. 11. XII. 3. in der Gemrkg. G. v. 6. Febr. 1849. . . . . 13. 35. 42.
Baumaterial, Steine, Holz. BSt. I. 9. . . . . 4.
bei Brandmauern. G. v. 1. Apr. 1851 u. 19. Mai 1853. 52. 56.
Niederlegen. Straßenpolizei-V. v. 10. Aug. 1872. § 4.
der Schornsteine. V. v. 4 Jan. 1870. 1. 3. 13. . 64. 65.
Bäume innerhalb der Stadt. BSt. XIII. 1—4. In der Gemarkung Wich-G. v. 1. Apr. 1851. § 1 u. 2. § 4. 7. u. 1. 36. 47. 48. 49.
Baumstücke. Wich-Ges. 1. Apr. 1851. § 7. . . . . 49.
Bauplan. BSt. I. 1. II. 12. V. v. 21. Dez. 1871. 2. 13. 96.
Baupolizei. V. v. 20. Sept. 1867. V. v. 24. Sept. 1867. Regulativ und Geschäftsordnung der Baudeputation 144. 149. 152. 154.
Baupolizeibehörden. V. v. 20. Sept. 1867. Bk. v. 24. Sept. 1867. Gem. Verf. G. v. 25. März 1867 § 63 u. Statut

Digitized by Google

Seite.

Baupolizeibehörden:
v. 12. Nov. 1869. GewerbO. 16. 33. 47. Anw. 3. 103. 111. 144. 149. 152. 154.
Bauprozeß. ProzeßO. Art. 10. 63—75. . . . . 165—168.
Geſ. v. 15. Juni 1847. . . . . 168.
Bauriſſe. BSt. I. 1. II. 12. B. v. 21. Dez. 1871. 2. 13. 87.
Bauſchutt. StraßenpolizeiB. v. 10. Aug. 1872. § 4 u. 73.
Strafg. 366, 9. . . . . 142.
Bauſtatut v. 11. Juni 1809. . . . . 1.
Bauſtellen, freie. BSt. XI. 1—6. . . . . 33.
Bautaxen-Verzeichniß. . . . . 39.
Erhebung. BSt. XIV. 1. . . . . 37.
Bauverbot. BSt. IX. 1—4. . . . . 30.
ProzeßO. v. 1819. Art. 10. 63—75. . . . 165.
Bauzaun. StraßenpolizeiO. v. 10. Aug. 1872. § 4.
Bedeckung der Gebäude. BSt. I. 6. . . . . 3.
Belehrung über Baupläne II. 12. . . . . 13.
Belvedere. BSt. II. 1. . . . . 11.
Benderhäuſer. BSt. V. 1—3. GewO. § 16. . . 17. 103.
Berufung in Baupolizeiſachen an den Magiſtrat und die kgl. Regierung. Gem. Verf. G. v. 25. März 1867 § 63. 79.
Beſchlagen der Pferde bei Schmieden. V. 1. . . . . 17.
Beſchwerden. Gem. VerfG. v. 25. März 1867 § 79.
Beſichtigungen. BSt. I. 2. 3. 28. . . . . 2. 10.
Beſteigbare Schornſteine. B. v. 4. Jan. 1870. § 1. 2. . . 69.
Betrieb von Gewerbeanlagen. GewO. § 25—28. 49—54. Anw. 55—65. . . . . 106. 107—109. 125.
Betrieb von Dampfkeſſeln. B. v. 3. Mai u. 12. Auguſt 1872. 135. 136—140.
Bezugsrecht von neuem Quellwaſſer. Bk. v. 18. Juli 1871. 88—96.
Blecherne Feuerröhren. BSt. I. 8. B. v. 4. Juni 1870. § 10. 4. 66.
Waſſerrohre. VI. 2. . . . . 19.
Bleirohre. BSt. VI. 2. : . . . . 19. 76. 79. 90.
Bodengeſchoß. BSt. II. 1. . . . . 11.
Bogen, Buge in Mauern. BSt. VIII. 1—2. . . . . 29.
Brandmauern. BSt. I. § 10—26. G. v. 1. Apr. 1851. G. v. 19. Mai 1853 I. 4. . . . . 4ff. 52. 56.
Baupflicht G. v. 1. Apr. 51. § 2. 5—7. . . . 52.

Digitized by Google

Seite.

Brandmauern:
Höhe I. § 10. 14. 23. G. 1/4 51. § 8. G. 19/5 53. Art. 4. . . . . 4. 54. 56.
Breite, Dicke, G. v. 1/4 51. § 4. 5. G. 19/5 53. Art. 4. 53. 56.
Absetzen G. v. 1/4 51. G. 19/5 53. Art. 4. . . 54. 56.
Material G. v. 1/4 51. § 1. 4. 5. . . . . 52. 53.
Fundamentirung G. 1/4 51. § 9. 10. . . . 54. 55.
Eigenthumsabtretung dazu I. 10. 11. 12. 13ff. . . . 4ff.
Miteigenthum I. 17—22. . . . . 7. 8.
Feuerrecht an demselben I. 26. . . . . 10.
Balken, Durchzüge, Pfetten I. 25. . . . . 10.
Fenster, Lichtrecht, Traufrecht I. 24. VII. 10. 13. 9. 26. 27.
Erhöhung I. 14—16. G. v. 1/4 51 § 7. 10. 20. G. v. 19/5 53. Art. 4. . . . . 6. 54. 56
Nebengebäude I. 22. . . . . 8.
Mitbaupflicht des Nachbarn I. 10—12. 17. . . 4. 7.
Revers desselben I. 18—20. . . . . 7. 8.
Kostenersatz I. 12. 13. 16—20. 22. . . . 4. 7—9.
Brandstätten. BSt. XI. 5. . . . . 35.
Brandweinbrennereien. BSt. V. 1—2. GewO. § 16. 17. 103.
Brauhäuser. BSt. V. 1—3. GewO. § 16. . . . 17. 103.
Braunkohlentheer-Bereitungsanlage. GewO. § 16. . . 103.
Breite der Brandmauern. G. v. 1. Apr. 1851 § 8. 9. G. v. 19. Mai 1853 Art. 4. . . . . 54. 56.
Breite der Straßen. G. v. 19. Mai 1853. I. Art. 1—2. G. v. 6. Febr. 1849. § 4. . . . . 42. 53. 56. 57.
Breite der Fuß-, Noth- und Karchwege. G. v. 1. Apr. 1851 § 14—16. . . . . 51.
Brennhütten für Brandwein. BSt. V. 1—2. GewO. § 16. 17. 103.
für Knochen GewO. § 16. . . . . 103.
Brunnen, Verwahren. BSt. VI. 7. 8. . . . . 19.
Wich-Ges. v. 1. Apr. 1851 § 2. . . . . 47.

Canäle siehe Kanäle.
Caution bei Bauverboten. ProzO. . . . . 166.
Chemische Fabriken. GewO. § 16 ff. . . . . 103.
Cisternen. BSt. VI. 7. Wich-G. v. 1. Apr. 1851. § 2. . 19. 47.

Digitized by Google

Seite.

Closete, Wasser-, Einführung in die Kanäle. Bt. d. Baudep. v. 5. Juni 1871. Bedingungen . . . 70. 76. 77—80.
Coaksbereitung. GewO. § 16. . . . . 103.
Competenz der Baudeputation. St. v. 12. Nov. 1869. G. v. 20. Sept. 1867. Bt. v. 24. Sept. 1867. Gem. Verf. G. v. 25. März 1867. § 63. . . . 144—147 149. 152.
des Magistrats. Gem. V. G v. 25. März 1867. § 63. 66.
des Polizeipräsidiums. G. v. 20. Sept. 1867 und 29. Juni 1867. Bt. v. 24. Sept. 1867. GewO. § 16—19. 24—28. Anweisung dazu . . . . 102. 115. 144.
der Regierung. G. v. 20. Sept. 1867. Gem. Verf. G. v. 25. März 1867 § 79. GewO. 16. 21—28. . 115. 120. 144.
Anw. z. GewO. 42. 51. 57—65. V. v. 12. August 1872. 120. 126—29. 140.
der Gerichte. BSt. I. 3. VII 3. X. 3. . . 2. 23. 32.
ProzO. v. 30. Dec 1819. Art. 10. 63—74. G. v 7. Nov. 1848. . . . . 153.
Wichgef. v. 1. Apr. 1851 § 17. . . . . 51.
der städt Polizeisection, Wichg. v. 1. Apr. 1851. § 7. 18—21. . . . . 49. 51.
V. v. 24. Sept. 1867. . . . . 148.
Concessionen zu gewerblichen Anlagen, Verfahren dabei, Entziehung, Untersagung. ꝛc. GewO. § 16—28. 49—54. 143. 147 und Anweisung 3. 4. 5. 6. 26—65. 102—12. 123 129. 136.
zu Dampfkesseln. V. v. 29. Mai 1871. . . . . 129.
zu deren Betrieb. . . . . 136.
Controle der Bauten. BSt. I. 28. . . . . 10.
der Dampfkessel V. v. 12. Aug. 1872. . . . . 136.
der Privatkanalanlagen. . . . . 72. 73.
der Wasserleitungen u. Wasserverbrauchs . . . . 95.

Dachbedeckung, Material, BSt. I. 6. . . . . 3.
Dachconstruction. BSt II. 1. 3. . . . . 11.
Dachfilz-Fabriken. GewO. § 16. . . . . 103.
Dachhöhe. BSt. II. § 1. 3. . . . . 11.
Dachkändel. } Bt. II. 4. VII. 11—14. VI. 6. G. v. 3. Jan.
Dachtraufen } 1862. . . . . 12. 20. 26. 61.

Digitized by Google

Seite.

Dachpappen-Fabriken. GewO. § 16. . . . . 103.
Dachwasser-Ableitung. BSt. II. 4. VI. 6. G. v. 3. Januar 1862. 1—5. . . . . 11. 26. 60. 61.
Dampfkessel-Concession. GewO. § 24. Anw. § 5. 6. 105. 112. 113. 123. 129.
Betrieb. Ges. v. 3. Mai u. R.-B. 12. Aug. 1872. . 135. 136.
Destillirösen. BSt. I. 7. B. v. 4. Jan. 1870. GewO. 16. 3. 67. 103.
Dicke der Brandmauern. G. v. 1. Apr. 1851 § 3—9. G. v. 19. Mai 1853 I. 4. . . . . 53. 56.
Fenstergerämse. VII. 7. . . . . 25.
Feuermauern. I. 26. B. v. 4. Jan. 1870. . . 10. 66.
Dielen bei Tächern. I. 6. . . . . 3.
Schoppen. VI. 1. . . . . 19.
Rinnen. II. 9. . . . . 13.
Einfriedigung. Wichg. v. 1. Apr. 1851 § 1. 3. 9. . 47. 49.
Dienstbarkeiten der Gebäude. BSt. VII. 1—16. I. 24. . 2. 23.
der Grundstücke. G. v. 1. Apr. 1851 § 17. . . . 51.
Dispense. I. 24. II. 6. . . . . 9. 12.
Dübel. BSt. VIII. 1—2. B. v. 4. Jan. 1870 § 10. . 29. 66.
Dunggruben. BSt. IV. 3. Wich. G. v. 1. Apr. 1851 § 2. 7. 16. 47. 49.
Dungpulverfabrik. GewO. § 16. . . . . 103.
Durchzüge. BSt. I. 25. IV. 2. VIII. 1. . . 10. 16. 29.

Eckbebauungen. Höhe. Ges. v. 19. Mai 1853. I. § 2. . 56.
Edictalladung wegen Herstellung verfallener Gebäude. XI. 1. 33.
Eichenholz für Façaden. BSt. I. 9. . . . . 4.
Eigenthum gemeines, an Brandmauern. BSt. I. 17—22. . 7. gemeinen Mauern u. Wänden. IV. 1—5. VIII. 1-3. 15. 29.
Einfassungen = Einfriedigungen.
Einfriedigungen. BSt. XI. 1. — Ges. v. 6. Febr. 1849. Wich. G. v. 1. Apr. 1851. § 1 3. 7. 9—12. 42. 47. 49.
bei Bauten an der Straße. G. v. 6. Febr. 1849. . . 42.
Einfrieren der Closete . . . . . 80.
„ „ Wasserröhren . . . . . 90.
Einlaßstücke in Kanäle. . . . . 73.
Einläufe. G. v. 2. Aug. 1853 II. 1—3. G. v. 3. Jan. 1862. Bkm. der Bundep. v. 5. Juni 1871. . . 60. 61. 70

Digitized by Google

Seite.
Einläufe in die Kanäle. . . . . 72—80.
Einzugsbalken. BSt. IV. 2. . . . . 16.
Eisgrubenbach. BSt. I. 6. — Wich-G. v. 1. Apr. 1851. § 2. 3. 47.
Eiserne Röhren bei Kanaleinführungen. . . . 73. 74. 79.
Elektromagnetische Uhren. V. v. 4. Dez. 1871. . . 69.
Entresol. BSt. II. 1. . . . . 11.
Entwässerung der Häuser, Keller. Bkm. der Baudep. v. 5. Juni 1871. . . . . 70.
Bedingungen dafür. . . . . 72ff.
Erdgeschoß in Stein. I. 9. — Fenster VII. 5. — Besichtigung I. 28. — Läden, Erker VI. 12. G. v. 19. Mai 1853. 4. 24. 10. 19. 57.
Erdöl-Destillation. GewO. § 16. . . . . 103. 104.
Erker. BSt. II. 5. 6. — IV. 3—5. Ges. v. 19. Mai 1853. III. 1—5. . . . . 12. 17. 57.
Ersitzung — Fenster, Lichtrecht, Traufrecht. VII. 1. 6. 7. 10—14. 15. . . . . 23. 26. 27.

Façade. BSt. II. § 12. . . . . 13.
aus Steinen oder Holz I. § 9. . . . . 4.
Höhe. G. v. 19. Mai 1853. I. Art. 1. 2. 3. . . . 56.
Kändel. VI. 6. . . . . 20.
Fallrohre der Closete. . . . . 74. 78. 80.
Fallschirme. StraßenpolizeiO. v. 10. Aug. 1872. §. 49.
Fegen der Straßenrinnen. II. 9. . . . . 13.
Feldgrundstücke. Gartenrecht. G. v. 6. Febr. 1849. § 1. . 42.
Wich-G. v. 1. Apr. 1851. § 1. 4. 7. . . . . 47.
Feldmaß, Reduktion in Meter. . . . . 88.
Feldpolizei-Section. Competenz betr. Bau-Wich. G. v. 1. April 1851. § 7. 17—22. — Steinbrüchen. G. v. 11. Febr. 1845 u. 8. Juni 1847. Statut v. 12. Nov. 1869. . 49. 51.
Fenster. BSt. VII. 8—10. . . . . 23.
in Brandmauern. I. § 24. . . . . 9.
Läden und Marquisen an dens. StraßenpolO. v. 10. Aug. 1872. § 8. — Taxen. . . . . 39.
Anstrich. G. 19/5 53. II. Art. 2. . . . . 57.
Fensterläden, s. vorstehend.

Digitized by Google

Seite.

Feuerhahnen, Feuerkrahnen der Quellwasserleitung. . 92. 93.
Feuermauern. BSt. I. 7. 26. B. v. 4. Jan. 1870. 3. 10. 66.
Feuerrechte. BSt. I. 7. 26. B. v. 4. Jan. 1870. . 3. 10. 66.
Feuerröhren, blecherne, u. Windöfen. BSt. I. 8. B. v. 4. Jan. 1870. § 10. 17. . . . . 4. 66.
Feuerschau. BSt. I. 8. . . . . 4.
Feuersgefahr, Wasserzuleitung. . . . . 92. 93.
Feuerstätten. BSt. I. 7. 26. an gemeinen Wänden, IV. 2. 4. 10. 16.
B. v. 4. Jan. 1870. . . . . 66.
Strafg. § 368. 369. . . . . 143.
gewerbl. — GewO. § 16. 24. Anw. § 29. . 103. 105. 115.
Feuertelegraph. B. v. 4. Dez. 1871. . . . . 69.
Feuerungsanlagen, s. Feuerstätten.
Feuerwände. BSt. I. 7. 26. B. v. 4. Jan. 1870. 3. 10. 66.
Feuerwerkerei. GewO. 16. . . . . 103.
Firnißhütten. BSt. V. 1—2. GewO. § 16. . . . 17. 103.
Flächenmaße, neue. Bktm. v. 17. Mai 1871. . . . 83.
Floß. BSt. II. 9. VI. 2—5. G. v. 3. Jan. 1862. . 13. 19. 20. 61.
Freitreppen. G. v. 2. Aug. 1853. I. 1—5. . . . . 59.
Fristen zum Wiederaufbau. XI. 1—3. . . . . 34.
„ der Refundirung gemeiner Baukosten. X. 4. . . . 32.
„ Abräumung der Hecken. Wichg. v. 1. Apr. 1851. § 1. . 46.
Fronte. BSt. II. § 12. — I. 9. . . . . 4. 12. 13.
Früchte, überfallende. BSt. XIII. 4. . . . . 37.
Fundamente. BSt. I. 10—12. 20. 21. G. v. 1. Apr. 1851. § 9. 4. 8. 54.
Furchen. G. v. 1. Apr. 1851. Art. III. § 13. 16—18. 19—22. 50. 51.
Fußboden, Abstand von Fenstern. BSt. VII. 6. . . . 24.

Ganerben. BSt. X. 1—5. . . . . 31.
Gänge über die Straßen. BSt. XII. 1. . . . . 35.
Gartenrecht aufgehoben. G. v. 6. Febr. 1849. § 1. . . 42.
Gärten in der Gemarkung. G. v. 6. Febr. 1849. § 1. . . 41.
„ in der Stadt. Bäume ꝛc. BSt. XIII. 1—4 . . 36.
„ an Stelle von Gebäuden. XII. 4. 5. . . . . 36.
„ Wichgs. v. 1. Apr. 1851. § 1. 3. 7. 19. . . 46. 47.

Digitized by Google

Seite.
Gasfabriken. GewO. 16. . . . . 103.
Gasmesser. . . . . 86.
Gaupen. BSt. VII. 9. . . . . 25.
Gebäude, Abbruch. BSt. III. 1. XI. 1—6. XII. 4. 5. 14. 33. 36.
Anstrich. G. v. 19. Mai 1853. II. 1—3. . . . . 57.
baufällige. BSt. XI. 1—6. . . . . 33.
Bedeckung. BSt. I. 6. . . . . 3.
Façaden. II. 12. G. v. 19. Mai 1853. I. 1—3. . 13. 56.
Höhe. BSt. II. 1. 2. G. v. 19. Mai 1853. I. 1—3. 11. 56.
in den Gemarkungen. G. v. 6. Febr. 1849. § 1—7. . 42.
Neubau. BSt. I. 1—5. 9. 28. . . . . 3. 4. 10.
Wich-G. v. 1. Apr. 1853. § 1. 2. 7. . . 46. 47. 49.
Gebrauchsordnung der Quellwasserleitung. . . . 89—97.
Gelände, landwirthschaftl., Gärtnerei. G. v. 1. Apr. 1851. § 14—22. . . . . 51.
Gemeine Mauern u. Wände. BSt. IV. 1—5. . . . . 16.
„ Kennzeichen. VIII. 1—3. . . . . 29.
„ Brandmauern. IV. 1—5. G. v. 1. Apr. 1851 § 7. 16. 49.
„ Einfriedigungen. IV. 1—5. G. v. 1. Apr. 1851. § 12. 16. 50.
Gemeiner Weg. Wich-G. v. 1. Apr. 1851. § 1. . . . 46.
Einfriedigungen, ebend. § 10. 11. . . . . 50.
Baulinie. G. v. 6. Febr. 1849. . . . . 42.
Gemeinschaftliche Gebäude. BSt. X. 1—5. . . 31—33.
Gerämse an Fenstern. BSt. VII. 7. . . . . 25.
nach der Straße. G. v. 19. Mai 1853. III. . . . 57.
Gerbereien. GewO. § 16. . . . . 103.
Gerechtigkeiten der Gebäude u. Grundstücke. BSt. VII. 1—16. I. 24. G. v. 1. Apr. 1851. § 17. . . . 9—23. 51.
GewO. § 16. . . . . 103ff.
Gerichte, Competenz. BSt. I. 3. VII. 3. X. 3 XI. 1—3. 2. 23. 32. 34. ProzO. v. 1819 Art. 10. 63—74. G. v. 7. Nov. 1848. 165—168.
Geschäftsordnung der Baudeputation v. 13. Sept. 1872. . 154.
Geschcide. Wichg. v. 1. Apr. 1851. § 7. . . . . 49.
Geschmack bei Façaden. II. 12. . . . . 13.
Gesträuch. Wich-G. v. 1. Apr. 1851. § 1. 4. BSt. XIII. 3. 36. 47.

Digitized by Google

Seite.

Gewächse, Wich BSt. XIII. 3. Wichg. v. 1. Apr. 1851. § 1. 4. 36. 47.

Gewerbeanlagen, welche Genehmigung erfordern. GewO. § 16. u. folgende; Veränderung § 28. . . . 102—110. 115.

Verfahren dabei, Anzeig. 111 folg. . . . . 111ff.

Gewichte, neue. . . . . 84.

Glashütten. GewO. § 16. . . . . 103.

Gleicher Erde in Stein. BSt. I. 9. . . . . 4.

Gräben, Gruben. Wich-G. v. 1. Apr. 1851. § 6. 7. . 48. 49.

Grenze. Wich-G. v. 1. Apr. 1851. § 1—7. Einfriedigg. § 9—12. 46—49.

Brandmauern. G. v. 1. Apr. 1851. § 3. . . . . 53.

Grund für Brandmauern. BSt. I. 10ff. G. v. 1. Apr. 1851. 4. 52.

Grundriss. BSt. I. 1. . . . . 2. 87.

Grundstücke. Wich Ges. v 1. Apr. 1851. § 1—7. . . . 46.

landwirthschaftl. u. Gärtnerei. ebend. § 16—22. . . 51.

Gußeiserne Röhren. . . . . 76. 79.

Gütversuch. BSt. I 3. . . . . 2.

Gypsöfen. GewO. § 16. . . . . 103.

Häuerhandwerk. BSt. I. 8. 4

Häfner-Werkstätten. BSt. V. 1. GewO. § 16. . . . 17.

Hammerwerke. GewO. § 16. . . . . 103.

Hauptgesims. G. v. 19. Mai 1853. I. Art. 1. 4. . . . 56.

Hauptbahnen, Hähne der Wasserleitung. . . . . 91.

Haus, s. Gebäude Bau.

Hausbesitzer. Eigenthümer, Verantwortlichkeit. BSt. I. 1—5. III. 3—5. XV. 2—7. Strafg. 367. 330. G. v. 19. Mai 1853. II. 3. , ... 2. 14. 8. 57. 142—144.

Hausgarten, Vorrecht und Trauf. BSt. VII. 3—14. . . 23.

Hausgebrauch des Wassers. . . . . 98.

Hausthüren. BSt. VI § 11. G. v. 2. Aug. 1853. I. Art. 5. 22. 60.

Hauswasser. BSt. II. 9. VI. 2—5. G. v. 3. Jan. 1862. 13. 19. 61.

Hecken. G. v. 1. Apr. 1851. § 1. 3. 9. 10. . . . . 46. 49.

Heide. BSt II 7. 26 . . . . . 3. 10.

Heimlich. Gemächer. BSt. VI 10. . . . . 22. 70.

Digitized by Google

Seite.

Hergeben von Grund u. Boden. I. 11. 12. . . . . 5.
Hintergebäude. Abbruch XI. 6. . . . . 35.
Hochwasser, Stauhöhe. . . . . 73.
Hof-Ueberbau. I. 27. . . . . 10.
Lichthof. VII. 4—8. . . . . 24.
Trauf. BSt. VII. 11. 14. 19. . . . . 26. 27.
an Stelle von Gebäuden. XII. 5. . . . . 36.
Schmieden. V. 1. . . . . 17.
Höhe der Brandmauern. G. v. 1. Apr. 1851 u. G. v. 19. Mai 1853. § 4. . . . . 53. 56.
der Dächer. BSt. II. 1—3. . . . . 11.
der Einfriedigungen. Wichg. v. 1. Apr. 1851. § 9—11. 49.
der Gebäude, Häuser. G. v. 19. Mai 1853. I. 1—3. . 53.
der Stockwerke. BSt. II. 1. . . . . 11.
Holzbau. BSt. I. 9. . . . . 4.
Vorstände, Meßläden. VI. 1. . . . . 19.
Holzdächer. I. 6. . . . . 3.
Hölzerne Wände. I. 9. 15. . . . . 4. 6.
Horst der Mauern. VIII. 2. . . . . 30.
Brandmauern. I. 20—30. G. v. 1. Apr. 1851 § 8. G. v. 19. Mai 1853. I. 4. . . . . 8. 54. 56.
Hydranten der Wasserleitung. . . . . 101.

Insatzgläubiger alter Gebäude. XI. 3. . . . . 34.
Instanzenzug im Verfahren wegen Gewerbeanlagen. GewO. § 17—28. Anw. 26—65. . . . . 103. 115ff.

Kalköfen. GewO. § 16. . . . . 103.
Kalksteine in Brandmauern. G. v. 1. Apr. 1851. § 1. . . 53.
Kamine. B. v. 4. Jan. 1870. § 3. 10. . . . . 65. 66.
Kammerladen. Wich-G. v. 1. Apr. 1851. § 3. 9. . . 47. 49.
Kanäle. G. v. 3. Jan. 1862. 1—5. Bkm. d. Baudep. v. 5. Juni 1871. Ausbesserung. StraßenpolizeiO. § 4. 61. 70. 71—80.
Kändel. BSt. VI. 6. VII. 10—14. . . . . 20. 26.
Karchwege. G. v. 1. Apr. 1851. § 15. . . . . 51.
Kartoffelstärke-Fabriken. GewO. § 16. . . . . 103.
Katzenzüge. BSt. II. 4. . . . . 12.
Kehrichtgruben, Haufen. BSt. IV. 3. . . . . 16.
Wichg. v. 1. Apr. 1851. § 2. . . . . 46.

Digitized by Google

Seite.

Keller-Entwässerung. V. v. 1. Juli 1871. . . . . 71.
Kellerloch. BSt. III. 3. . . . . 15.
Kellerthüren. BSt. III. . . . . 15.
Keller unter der Straße. XII. 1. . . . . 35.
Ketten. II. 8. . . . . 13.
Kieferholz-Wände. I. 9. . . . . 4.
Klappen der Closete. . . . . 78.
Klötze, s. Backsteine.
Knochenbrennereien. — -Darren. — -Kochereien. — -Bleichen. GewO. § 16. . . . . 103.
Körpermaße. . . . . 83.
Kübel. BSt. VI. 10. . . . . 22.
Küchenwasser. BSt. VI. 2—5. G. v. 3. Jan. 1862. . 19. 61.

Lackirer. BSt. V. 5. . . . . 19.
Läden — Ladenerker. BSt. II. 5. 6. G. v. 19. Mai 1853. III. 1—5. . . . . 12. 57.
Längenmaaße, neue. . . . . 83.
Lauben. Wichg. v. 1. Apr. 1851. § 2. 7. — BSt. XIII. 2. vgl. II. 7. . . . . 37. 47.
Lehmgruben. G. v. 11. Febr. 1845 u. 8. Juni 1847. . . 43. 45.
Lehmsteine. BSt. I. 7. . . . . 3.
Lehmzubereitung. StraßenpolO § 4. . . . . —.
Leimen bei Mauern. I. 18. . . . . 7.
Lesenen. G. v. 19. Mai 1853. III. 2. . . . . 57.
Lichthof. BSt. VII. 4—8. u. I. 24. . . . . 9. 20. 21.
Lichtrecht. BSt. VII. 3 10. — vgl. I. 24. . . . . 23.
Lichtweite der Schornsteine. V. v. 4. Jan. 1870. . . 64—67.

Maaßbestimmungen. Reduction. . . . . 87.
Maaße, neue. Bkm. der Regrg. v. 17. Mai 1871. . . . 81.
Maaßstab der Risse. BSt. I. 1. II. 12. Bk. der Baudep. v 21. Dez. 1871. . . . . 2. 13. 87.
Maler. BSt. V. 5. . . . . 17.
Mansarden. BSt. II. 1. . . . . 11.
Massivbau der Häuser. BSt. I 7. 9. . . . . 3.
Materialien für Bauten. BSt. I. 9. G. v. 1. Apr. 1851 u. 19. Mai 1853. V. v. 4. Jan. 1870. . . 4. 52. 64. 65.

Digitized by Google

Seite.

Materialien für Entwässerungsanlagen. . . . . 73. 79.
Matzlöcher. BSt. VIII. 1. . . . . 29.
Mauer-Fundament. G. v. 1. Apr. 1851. § 9. . . . 54.
Mauerlatten. BSt. VIII. 2. . . . . 30.
Mauern s. Brandmauern. G. v. 1. Apr. 1851 u. 19. Mai 1853 I. 4. . . . . 52. 56.
Feuermauern. BSt. I. 7. 26. V. v. 4. Jan. 1870. 3. 10. 66.
gemeinschaftl. BSt. IV 1—5. VIII. 1—3. . . 16. 29.
Einfriedigungs-, BSt. IV. 1—5. G. v. 1. Apr. 1851. § 1. 3. 7. 9. 10. 11. . . . . 16. 47—50.
von Backsteinen, Bruchsteinen, Lehmsteinen. BSt. I. 7. 9. V. 4. Jan. 1870. . . . . 3. 64.
Wich. G. v. 1. Apr. 1851. § 1. 3. 7. 9—11. . . 47—50.
Dicke. G. v. 1. Apr. 1851. § 9. — G. v. 19. Mai 1853. I. 4. . . . . 53. 56.
Mauer-Sockel. Wichges. v. 1. Apr. 1851. § 11. . . . 50.
Mauersteine, s. Backsteine.
Maurerhandwerk, — Meister. BSt. I. 5. 7. 8. 28. III. 3. IV. 4. 3. 15. 17.
Meßläden. BSt. VI. 1. . . . . 19.
Metallgießereien. GewO. § 16. . . . . 103.
Metallrohre. V. 4. Jan. 1870. § 10—17. . . . 66. 67.
Metermaaß. Bktm. der Regg. v. 17. Mai 1871. . . . 81.
Miteigenthum, — s. gemeine Mauern, Brandmauern, Gauerben. 23.
Muffen. . . . . 73. 79.
Musterblätter für Anstrich der Gebäude. G. v. 19. Mai 1853. II. 1—3. . . . . 57.

Nachbarhaus, Brandmauern. G. v. 1. Apr. 1851. § 4—7 47. 53.
Nachbarn. Vernehmung. BSt. I. 1—5. III. § 1. . . 2. 14.
Rechte. VII 3—15. Wich. G. 1. Apr. 1851. . . 23. 46.
Nebengebäude I. 22. . . . . 9.
Neubauten. Erlaubniß. BSt. I. 1—5. 9. 28. G. v. 6. Febr. 1849. . . . . 2. 10. 42.
Nothstall der Schmiede. BSt. V. 1. . . . . 18.
Nothwege. G. v. 1. Apr. 1851. § 13—20. . . . 50—52.

Oefen. Ofenrohre. V. v. 4. Jan. 1870. § 6. 7. 10. 14. 65. 66. 67.

Digitized by Google

Seite.

Oeffnungen in Brandmauern. BSt. I. 24. VII. 10. . 9. 26.
Oelsieden. BSt. V. 5. . . . . 19.
Organisation des städt. Bauwesens. Regulativ v. 12. Nov. 1869. 152.

Pappeln. Wich-G. v. 1. Apr. 1851. § 1. 4. . . . 46. 48.
Parterrestock. BSt. I. § 10. 28. VII. 5. . . . 4. 10. 24.
Pfeiler BSt. II. 7. . . . . 12.
Pfetten. BSt. I. 25. VIII. 1. 2. . . . . 10. 29.
bei Schornsteinen. B. v. 4. Jan. 1870. § 10. . . . 66.
Pflanzen. BSt. XIII. 1—4. Wich-G. v. 1. Apr. 1851. § 4. 7. 36. 48. 49.
Pissoirs. Wasserleitg. . . . . 94.
Plan, Bauplan. I. 1. II. 12. Bktm. v. 21. Dez. 1871. 2. 13. 86.
Pläne, für Entwässerung u. Einführung. . . . . 72—80.
Planken. Wichg. v. 1. Apr. 1851. § 3. 9—12. . . 47. 49.
Polizeibehörde = Polizeipräsidium, Competenz bezüglich gewerbl. Anlagen GewO. Anw. § 4. 28. 32. 33. 36. 111. 115. 117. 118. Polizeipräs. Competenz übh. B. v. 20. Sept. 1867. Bktm. v. 24. Sept. 1867. . . . . 144—148.
Polizeisection, städt. Competenz. Wichg. v. 1. Apr. 1851. § 7. 18—21. . . . . 49. 51.
Polizeiverwaltung btr. B. v. 20. Sept. 1867. . . . 144.
Poudretten-Fabriken. GewO. § 16. . . . . 103.
Privatabzweigungen d. n. Quellwasserleitung. . . . 90.
Privatentwässerungen. . . . . 72—77.
Privatstraßen. G. v. 6. Febr. 1849. § 7. . . . . 42.
Privet. BS. VII. 18. . . . . 28.
Prozeß in Bausachen. ProzO. v. 30. Dez. 1819. Art. 10. 63—75. 165—168.
Prüfung der Dampfkessel. B. 29. Mai 1871. § 11—14. . . 132.
Pumpen. Wichg. v. 1. Apr. 1851. § 2. . . . . 47.

Quellwasserleitung, neue. Gebrauchsordnung u. Tarif v. 18. Juli 1871. . . . . 89ff.

Rechen eiserne, bei Abläufen. VI. 5. . . . . 20.
Rechte der Nachbarn, s. Dienstbarkeiten, Nachbarn. . . . —.
Recognitionsgebühr bei Erkern. G. v. 19. Mai 1853. III. 4. 58.

Digitized by Google

Seite.

Recurs. Gem. Verf. G. v. 25. März 1867. § 79.
Anw. § 27. 41. . . . . 104. 106. 114. 120.
Recurs wegen gewerbl. Anlagen. GewO. § 23. 28. 51.
Regelmäßigkeit der Straßen. II. 6. 10. 11. 12. . . 12. 13.
Regencisternen. BSt. VI. § 7. Wichg. v. 1. Apr. 1851. § 2.
21. 47. 75.
Regenrohre. Einführung in die Kanäle. . . . . 74.
Regenwasser. BSt. VI. 6. VII. 11—14. G. v. 3. Jan. 1862.
20. 26. 61.
Regierung, Competenz. GewO. § 16. 21—28. 42. G. v. 20.
Sept. 1867. . . . . 115. 120. 144.
Regulativ f. d. Bauwesen, v. 12. Nov. 1869. . . . . 152.
Reparaturen — Brandmauer. I. 20. . . . . 8.
Façaden. III. 3—5. . . . . 15.
gemeiner Wände. IV. 1. X. 1. . . . . 16. 32.
Reservoire, BSt. VI. 7. . . . . 21.
für Closete. . . . . 79. 80.
für Wasserleitung. . . . . 92. 93.
Restkaufschillingsgläubiger. XI. 3. . . . . 33.
Reverse. BSt. IV. 4. VII. 3. 12. — I. 18. 20. G. v. 19. Mai
1853. III. § 4. . . . . 17. 24. 26. 58.
wegen Kanaleinführung. . . . . 72.
Revision der Dampfkessel. V. v. 12. Aug. 1872. . 136—141.
Rez- de- Chaussee. I. 28. . . . . 10.
Riegelwände von Holz, Lehmsteinen. BSt. I. 7. 9. . 3. 4.
Ringe, eiserne, vor Rinnsteinplatten. II. 9. . . . . 13.
Rinnen. BSt. II. 9. G. v. 3. Jan. 1862. : . . 13. 63.
Risse — Bau- — Grund- — Aufrisse. BSt. I. 1. II. 12. Bktm.
v. 21. Dez. 1871. . . . . 2. 13. 87.
für Entwässerungsanlagen. V. v. 1. Juli 1871 u. Bedingungen dafür. . . . . 71. 72ff.
Rohr-Bedeckung. BSt. I. 6. . . . . 3.
Röhrbrunnen. . . . . 101.
Röhren der Privatleitungen der Wasserleitung. 90
„ der Privatkanäle. . . . . 74. 78. 79.
Röstofen. GewO. § 16. . . . . 103.
Rußhütten. GewO. §. 16. . . . . 103.
Russensteine. V. v. 4. Jan. 1870. § 2. . . . . 64.

Digitized by Google

Seite.

Russische Schornsteine. V. v. 4. Jan. 1870. 3—8. . . . 65.

Sandgruben. Wichg. v. 1. Apr. 1851. § 6. G. v. 11. Febr. 1845. 43. 48.
Säulen. BSt. II. 7. G. v. 19. Mai 1853. III. 2. . . 12. 57.
Schauspielhäuser. VI. 11. . . . . 22.
Scheidewände. BSt. I. § 11. IV. 1—5. I. 7—9. VIII. 1. 2. G. v. 1. Apr. 1851 u. 19. Mai 1853. I. § 4. . 3. 17. 54. 56.
Schieferstein-Dächer. BSt. I. 6. VI. 1. . . . 3. 19.
Schießpulverfabriken. GewO. § 16. . . . . 102.
Schindeln, Dach-. BSt. I. 6. . . . . 3.
Schlächtereien. GewO. § 16. . . . . 103.
Schleifen der Schornsteine. V. v. 4. Jan. 1870. § 9. . . 65.
Schlosseressen. BSt. V. 1—3. I. 7. V. v. 4. Jan. 1870. 17. 67.
Schmieden. BSt. V. 1—3. . . . . 17.
Schoppen. BSt. VI. 1. . . . . 19.
Schornsteine. BSt. I. 7. IV. 2. VIII. 1. 2. V. v. 4. Jan. 1870. . . . . 3. 16. 64.
Schränke in Brandmauern. I. 24. IV. 2. in Mauern VIII. 1. 2. 9. 16. 29.
Schüsseln der Closete. . . . . 77. 78.
Schwellen. BSt. VIII. 1—2. G. v. 2. Aug. 1853. I. 1—5. 29. 50.
Schwibbogen. I. 24. IV. 2. VIII. 1—2. . . . 9. 29.
Schwimmkugel-Ventil der Wassercloſete. . . . . 80.
Seifensiedereien. GewO. § 16. . . . . 103.
Seihen bei Wasserabläufen. VI. 5. VII. 18. . . . 20. 28.
Seitenbau — Gebäude. BSt. I. 22. . . . . 8. 9.
Seitenfloß, Gosse. BSt. VI. 2. G. v. 3. Jan. 1862. . 19. 62.
Seitenkanal. VI. 2—6. G. v. 3. Jan. 1862. . . 19. 62.
Senkgruben. } G. v. 3. Jan. 1862. . . . . 61.
Senklöcher. } Bkm. d. Bedingungen für Kanaleinläufe. . . 77.
Servitute. BSt. VII. 1—2. 15. 16. . . . . 23ff.
Sesse. Abtritte in die Antauchen. VI. 9. . . . . 22.
Sitz an der Straße. BSt. III. 3. . . . . 15.
Speisrohre der Wassercloſete. . . . . 80.
Sperrventile der Wasserleitung. . . . . 92.
Sprießen. BSt. I. 19. VII. 16. . . . . 7. 28.
Spülung der Closete. . . . . 79.

Digitized by Google

Seite.
Spülwasser. BSt. VI. 3. . . . . 20. 75.
Stadtgemarkungen, Anlegung v. Gebäuden. G. v. 6. Febr. 1849. . . . . 41.
Wich-G. v. 1. Apr. 1851. . . . . 46.
Standrohre. BSt. VI. 6. . . . . 20.
Stärkefabriken. GewO. § 16. . . . . 103.
Stärkesyrupfabriken. GewO. § 16. . . . . 103.
Stau-Anlagen. GewO. 16. Anw. 29. 30. . . . 103. 116.
Stauhöhe des Hochwassers bei Entwässerung. . . . . 74.
Steigungswinkel. V. v. 4. Jan. 1870. § 9. . . . 65.
Steinbrüche. G. v. 11. Febr. 1845. . . . . 43.
Wichg. v. 1. Apr. 1851. § 2. 6. 7. . . . . 47.
Steindecker. BSt. I. 5. . . . . 2.
Steingutclosete. . . . . 78.
Steinkohlentheer-Bereitung. GewO. § 16. . . . . 103.
Steinmetzen. I. 5. III. 3. . . . . 2. 15.
Steinplatten. BSt. II. 9. . . . . 13.
Stellkrahnen der Wasserleitung. V. v. 8. Juli 1861. . . 68.
Stockwerke. Höhe II. 1; in Stein od. Holz. I. 9. Veränderung IV. 3—5. Absetzen der Brandmauer. G. v. 1. Apr. 1853 und 2. Aug. 1853. . . . . 4 11. 16. 54. 56.
Strafen. BSt. I. 5. 8. 28. III. 1. 3. VI. 11. XV. 1—3. — Strafg. 330. 367. 369. . 3. 4. 11. 14. 22. 38. 141—143.
Strafgelder. BSt. XIV. 1. . . . . 37.
Straßen in den Gemarkungen. Ges. v. 6. Febr. 1849. . . 41.
Abtretung. BSt. II. 10. 11. . . . . 13.
Straßen-Canäle. G. v. 3. Jan. 1862. Bkm. d. Baudep. v. 5. Juni 1871. . . . . 61. 70. 72.
Straßenfloß. BSt. VI. 1. . . . . 19.
Straßenherstellung. G. v. 6. Febr. 1849. § 4. 7. . . 42.
Straßenlinien. BSt. II. 6. 10. 11. — G. v. 6. Febr. 1849. 13. 42.
Straßenpflaster. Wasserablauf. VI. 6. VII. 18. — Gebäudehöhe. G. v. 19. Mai 1853. I. 3. . . . 20. 28. 56.
Straßenpläne. G. v. 6. Febr. 1849. § 5. . . . . 42.
Straßenpolizei. Strafg. § 366. 367. . . . . 142.
Reinlichkeit. Strafg. § 366 . . . . . 142.
Straßenpolizei-Ordnung. v. 10. Aug. 1872. § 4. (S. Bändchen II. S. 75.)

Digitized by Google

Seite.

Straßenrinne. G. v. 3. Jan. 1862. — BSt. II. 9. VI. 2–6. 13. 19. 61.
Straßentrottoirs. BSt. II. 7. 8. G. v. 3. Jan. 1862. 19. 61.
Straßen-Unterhaltung. G. v. 6. Febr. 1849. § 4. 7. . . 42.
Straßen-Unternehmer. G. v. 6. Febr. 1849. § 7. . . . 42.
Stroh-Dach. BSt. I. 6. . . . . 3.
Stufen. G. v. 2. Aug. 1853. . . . . 59.
Stuhl. BSt. VII. 18. . . . . 28.
Sturzrinnen. BSt. VI. 6. . . . . 20.
Symmetrie bei Façaden. II. 12. . . . . 14.
Syphon-Anlagen, — Schachte bei den Wassercloseten und Entwässerungen. . . . . 75. 77—79.

Tag- und Lichtrecht. BSt. VII. 3. 9. 10. . . . 23–26.
Talgschmelzen. GewO. § 16. . . . . 103.
Tarif u. Taxen der Frkf. Quellwasserleitung . . . 98—102.
Taxgelder. BSt. XIV. 1. . . . . 37. 39.
Terrassen. Wichg. v. 1. Apr. 1851. § 5. 7. 11. . 48. 49. 50.
Thierhaare-Zubereitungsanstalten. GewO. § 16. . . . 103.
Thore, Thüren. BSt. VI. 1. — G. v. 2. Aug. 1853. I. Art. 1—5 . . . . . 19. 59.
Thransiedereien. GewO. § 16. . . . . 103.
Tragsteine bei Balkonen. II. 7. . . . . 12.
Brandmauern. I. 17. 18. 25. . . . . 7. 10.
Recht dazu. VII. 1. 2. 15. . . . . 23. 27.
bei gemeinen Mauern. VIII. 1. 2. . . . . 29.
Traufe, Traufrecht. BSt. VII. 12—16. II. 9. — G. v. 3. Jan. 1862. . . . . 13. 26. 61.
Treppen. G. v. 2. August. 1853. I. 1—5. . . . . 59.
Trottoir. BSt. II. 7. 8. G. v. 3. Jan. 1862. 12. 13. 59. 61.

Ueberbauen, Verbauen. BSt. I. 24. 27. VII. 3. . 9. 10. 23.
Ueberhänge. BSt. II. 5. 6. III. 5. . . . . 12. 15.
Ueberhängende Aeste. XIII. 1. 4. . . . . 37.
Uebertretungen der Baupolizeivorschriften. BSt. I. 5. 8. 28. III. 1. 3. VI. 11. XV. 1—6. Strafg. 367. 3. 4. 11. 14. 22.

Digitized by Google

Seite.

Uhren, electromagnet., V. v. 4. Dez. 1871. . . . . 69.
Ulmen Wich-G. 1. Apr. 1851. § 4. . . . . 48.
Unbesteigbare Schornsteine. V. v. 4. Jan. 1870. § 3—8. . 65.
Untergrund, Entwässerung, ... 76.
Untersuchung der Dampfkessel. GewO. § 24. Anw. 5. 6. 49.
V. v. 29. Mai 1871 u. 12. Aug. 1872. 105. 112. 123. 129. 136.

Ventilation der Entwässerungsanlagen u. Closetröhren. 76. 80.
Ventile der Closete. . , ... 80.
der Wasserleitung. . . . . 91.
Veränderungen von Gebäuden. III. 3—5. G. v. 1. Apr. 1851. § 2. . . . . 15. 53.
von Façaden. II. 5 Stockwerken. II. 6. . . . . 12.
von Fenstern. VII. 4 8. . . . . 24. 25.
Treppen, Thüren. G. v. 2. Aug. 1853. I. 5. . . . 59.
Verbotene Bauten. BSt. XII. 1—2. . . . . 35.
Verfahren in Bezug auf Gewerbanlagen, die Genehmigung bedürfen. GewO. 16—28. 49-54. Anw. 28ff. 103—109. 115.
Verfallene Gebäude. BSt. XI. 1—5. . . . . 33.
Vergleiche, Verträge. BSt. VII. 1. . . . . 23.
Vergünstigung. BSt. VII. 6. . . . . 25. 58.
Verjährung von Gerechtigkeiten. BSt. V. 3. VII. 4. . 18. 24.
Verputzen der Wände. BSt. IV. 1. . . . . 16.
Versammlungsplätze — Thore. BSt. VI. 11. . . . 22.
Versperren von Straßen. — StraßenpolizeiO. v. 10. Aug. 1872. § 4. . . . . —.
Verwahrung der Abtritte, Gruben. BSt. VI. 7. 8. . . 21.
Verwandlung der Gebäude in Hof und Garten. XII. 5. . 36.
Viehstand — Wasserverbrauch. . . . . 99.
Vorliegen von Stufen, Treppen. G. v. 2. Aug. 1853. I. 1—5. 59.
Vorliegen von Kändeln. BSt VI. 2. . . . . 20.
Vorrücken in die Straßenlinie. BSt. II. 10. 11. XII. 3. 13. 35.
Vorschießende Kändel. BSt. VI. 6. . . . . 20.
Vorstände. BSt VI. 1. . . . . 19.
Vorstehende Erker. G. v. 19. Mai 1853. III. 1—4. . 57. 58.

Waagen nach neuem Gewicht. . . . . 86.
Wachstuchfabriken. BSt. V. 5. GewO. § 16. . . 17. 103.

Digitized by Google

Seite.

Wand, gemeinschaftl. BSt. IV. 1—5. I. 22. VIII. 1. 2. 8. 16. 29.
Planken- — G. v. 1. Apr. 1851. § 3. 10—12 . 47. 50.
Scheide- — BSt. I. 11. — IV. 1—5. — G. v. 1. Apr. 1851. 19. Mai 1853 I. 4. . . . . 5. 16. 47. 57.
Feuer- — I. 7 26. B. v. 4. Jan. 1870. . . 3. 10. 66.
Verputzen. IV. 1. Anstrich. G. v. 19. Mai 1853. II. 1—3. 16. 57.
Wandstärke der Wasserleitungsröhren. . . . . 91.
Wasser-Ablauf. BSt. VI. 2—6. G. v. 3. Jan. 1862. . 19. 61.
Dienstbarkeit. BSt. VI. 5. . . . . 20.
Wasser-Ableitung, Ablauf. BSt. VI. 2. 6. IV. 3. . 16. 19.
Wasserbehälter der Quellwasserleitung im Hause. . . . 92.
Wassercloſete. Bkm. der Baudep. v. 5. Juni 1871. . . 70.
Bedingungen. . . . . 74. 77. 94.
Wasserfälle. . . . . 100.
Wassergeld-Tarif der neuen Quellwasserleitung. . 95. 98—102.
Wasserholen an den Brunnen in der Promenade. B. v. 22. März 1866. . . . . 70.
Wasser für gewerbliche Zwecke. . . . . 99. 101.
Wasserleitung, städt., B. v. 8. Juli 1861. . . . . 68.
Neue Quellw. — . . . . . 89.
Tarif . . . . . 98.
Wassermesser. Bkm. v. 18. Juli 1871. . . . . 95. 99.
Wasserrechen. BSt. VI. 5. . . . . 20.
Wasserröhren. 80
Wassersteine. BSt. VI. 2—4. . . . . 20.
Einführung in den Kanal. . . . . 75.
Kändel. VI. 6. . . . . 20. 75.
Wasserstücke. . . . . 101.
Wassertriebwerke. GewO. § 16. 23. Anw. § 30 40. 103. 105. 116 1 9.
Wasserverschlüsse. . . . . 75. 79. 80.
Wasserwinkel. VII. 17—19. . . . . 28.
Weidenstämme. Wich-G. v. 1. Apr. 1851. § 4. . . . 48.
Weingärten. Wich-G. v. 1. Apr. § 4. 1851 Einfriedigungen. § 9. 48. 49.
Weinstöcke an Häusern. XIII. 1. . . . . 36.

Digitized by Google

Seite.

Weißbinder. BSt. V. 5. . . . . 17.
G. v. 19. Mai 1853. II 3. . . . . 57.
Weite der Kanäle, Closete u. Röhren. . . . . 74. 78.
der Wasserleitungsröhren. . . . . 91. 92.
Werkmaß, Reduction in Meter. . . . . 87.
Werkmeister. I. 5. 28. III. 3. XV. 1—6. . . 2. 15. 38.
Wich — bei Fenstern. BSt. I. 24. VII. 3 . . . 9. 23.
bei Abtritten, Gruben, Cisternen. BSt. VI. 8. G. v. 1. Apr. 1851. § 2. 6. . . . . 21. 47. 48.
bei Gebäuden. G. v. 1. Apr. 1851. § 2. 7. . . 47. 49.
bei Einfriedigungen, ebend. § 9—12. . . . 49. 50.
bei Bäumen, Hecken, ebend. § 4. . . . . 47.
bei Auffüllungen, Terrassen, ebend. § 5. . . . 48.
Aufhebung, ebend. § 5. 7. . . . . 48. 49.
Wiederaufbau verfallner od. abgebrochner Gebäude. BSt. XI. 1—6. . . . . 33—34.
Windkessel der Wasserleitungssteigrohre. . . . . 92.
Windöfen. BSt. I. 8. — V. v. 4. Jan. 1870. § 10. . 4. 66.
Wurzeln, Wurzelwerk der Bäume. XIII. 1—3. . . . 36.

Zeichensteine bei gemeinschaftl. Mauern. BSt. IV. 4. . . 17.
Zeitpunkt zur Herstellung einer Straße. G. v. 6. Febr. 1849. § 6. 7. . . . . 42.
Ziegelöfen. GewO. § 16. . . . . 103.
Zimmermeister. BSt. I. 5. 28. . . . . 2. 11.
Zinsherrn. BSt. XI. 3. . . . . 34.
Zuber statt Abtritte. BSt. VI. 10. . . . . 22.
Zweigleitungen in die Canäle. . . . . 74.
Zwerghäuser. BSt. II. 1. . . . . 11.

Digitized by Google

Bücher-Anzeige.

Verzeichniß von 1.) Allgemeinen deutschen Reichs-Gesetzen

in wohlfeilen Separatabdrücken.*)

Aufhebung der Schuldhaft 12 kr.
Ausgabe von Papiergeld und Banknoten 18 kr.
Ausprägung von Goldmünzen und Reductionstabelle 15 kr.
Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes 12 kr.
Betriebsreglement für die Eisenbahnen 24 kr.
Brausteuer 9 kr.
Bundesangehörigkeit, Erwerbung und Verlust derselben 18 kr.
Bundesconsulate 18 kr.
Dampfkessel, Anlegung derselben 7 kr.
Dienstzeit der Wehrpflichtigen und der Einjährig Freiwilligen im Heere 9 kr.
Doppelbesteuerung, Beseitigung derselben 12 kr.
Eheschließung, Aufhebung der polizeil. Beschränkungen 12 kr.
Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, Dienstvergehen der Richter und unfreiwillige Versetzung 12 kr.
Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen ꝛc. 12 kr.
Flößerei, Abgaben derselben 12 kr.
Freizügigkeit 18 kr.
Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres 9 kr.
Gewerbeordnung 24 kr.
mit Anmerkungen 36 kr.
Grundeigenthum in der Umgebung von Festungen 15 kr.
Handelsgesetz, nebst Einführungsgesetz für Frankfurt a. M. 24 kr.
Inhaberpapiere mit Prämien 9 kr.
Kauffahrteischiffe 18 kr.
Kaution der Bundesbeamten 18 kr.
Kommanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften 12 kr.
Maaß- und Gewichtsordnung 15 kr.
Maßregeln zur Verhütung der Rinderpest, m. Erläutrg. 54 kr.
Militair-Pensionsgesetz 30 kr.
Militiar-Strafgesetzbuch 12 kr.
mit Anmerkungen 21 kr.

---

*) Vorräthig in der F. Boselli'schen Buchhandlung in Frankfurt a. M

Digitized by Google

Paßwesen 18 kr.
Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen 6 kr. und 30 kr.
Portofreiheiten und Portovergünstigungen 9 kr,
Postgesetzgebung mit Anmerkungen 36 kr.
Postreglement und Tarifbestimmungen 24 kr.
Post- und Posttax-Wesen 6 kr.
Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, und Instruction dazu v. 21. Dez. 1868 und 3. Sept. 1870 9 kr.
Sachverständigen-Vereine. Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb derselben 6 kr.
Sammlung der kleineren Reichsgesetze, mit Anmerkungen, in einem Bändchen 54 kr.
Schadenersatz für Tödtungen und Körperverletzungen beim Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. 6 kr.
Schuldhaft (Aufheben derselben) 12 kr.
Strafgesetz, mit Anmerkungen 21 und 54 kr.
Telegraphenordnung 9 kr.
Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften 9 kr.
Unterstützungswohnsitz, Bundes- und Staatsangehörigkeit und Freizügigkeit, mit Anmerkungen 42 kr.
Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen ꝛc. 12 und 6 kr.
Verfassung des deutschen Reiches 15 kr.
mit Anmerkungen 27 kr.
Verpflichtung zum Kriegsdienst 9 kr.
Wahlgesetz für den deutschen Reichstag 6 kr.
Wechselordnung 12 kr., mit Anmerkungen 36 kr.
Wechselstempelsteuer 12 kr., mit Anmerkungen 36 kr.
Zinsen, vertragsmäßige s. Sammlung der kleineren Reichsgesetze 54 kr.

2.) Preußische Gesetze und Reglements.

Apothekergesetze, mit Erläuterungen v. Staas 1 fl. 45.
Armengesetz 27 kr.
Berggesetz 18 kr.
Diebstahl an Holz und Waldproducten 9 kr.
Einführung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer 6 kr., der Gebäudesteuer 6 kr.
Executionsordnung 18 kr.
Feldpolizeiordnung 6 kr.

Digitized by Google

Gebäudesteuer, formelles Verfahren bei Veranlagung derselben 6 kr.
Geschworene, der preußische 18 kr.
Gewerbesteuer, Mahl- und Schlachtsteuer 27 kr.
Grundbuch- und Hypothekengesetze 27 kr.
Grundsteuer 27 kr.
Jagdkalender für die Schonzeit des Wildes 4 kr.
Jagdpolizeigesetz 6 kr.
Konkursordnung, Anfechtungsgesetz und Subhastationsordnung, mit Anmerkungen 54 kr.
Kreditgeben an Minderjährige 27 kr.
Militair-Ersatzinstruction 45 kr.
Nachlaßregulirung, Erbrecht und Vormundschaftswesen 1 fl. 3 kr.
Naturalverpflegung der Truppen in Frieden 45 kr.
Pensionsreglement für preuß. Staatsdiener 36 kr.
Polizeiverwaltung, Preußische 2 fl. 6 kr.
Preßgesetz 12 kr.
Prüfungsreglements für:
Apotheker 14 kr.
Aerzte, Augen-, Wund-, Zahn- und Thierärzte 36 kr.
Bauleute im Staatsdienste 27 kr.
Civil- und Militairanwärter in Postdienst 36 kr.
Feldmesser 54 kr.
Juristen und Vorbereitung zum höheren Justizdienst 27 kr.
Kandidaten der evangel. Theologie 27 kr.
Kandidaten des höheren Schulamts 36 kr.
Seeschiffer und Seesteuerleute 36 kr.
Technische Aemter der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung 36 kr.
Untere Stellen des Forst- und Forstverwaltungs-Dienstes 54 kr.
Verwaltungsbeamten 27 kr.
Schwängerungs- und Alimentationsgesetz 18 kr.
Stempelwesen 36 kr.
Vergütung an Medizinalbeamte 21 kr.
Verjährungsgesetz, mit Erläuterungen 45 kr.
Verpflegung der Truppen im Frieden 2 fl. 24.
Versammlungs- und Vereinigungsrecht 9 kr.
Vormundschaftsordnung 14 kr.
Vorschriften für den einjährigen Freiwilligen-Dienst 18 kr.
Wassergesetzgebung 27 und 54 kr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

In demselben Verlag ist ferner erschienen:

Döhl, C., Die Polizeiverwaltung des preuß. Staates. 1868. fl. 2

Hübner, Dr. O., Statistische Tafel aller Länder der Erde. 21. 2 1872. 18 kr.

Linel, Dr. A., Die kirchl. und sociale Frage in Deutschland. 1872. 3(

Minoprio, Dr. J., Die Frankfurter Börse. Eingehende Erklärung gültigen Usancen und gehandelten Papiere. 2. Aufl. 1873, (unter der Presse).

Sammlung der Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Li in Frankfurter Rechtssachen, mit Berücksichtigung der Erkennt früherer Instanzen, herausgegeb. von Dr. J. J. Roemer.

Bd. I.	Entscheidungen von	1852/54 . .	fl. 2. 42.
„ II.	„	„ 1849/51 . .	„ 2. 42.
„ III.	„	„ 1855/58 . .	„ 3. —.
„ IV.	„	„ 1845/48 . .	„ 3. —.

Herabgesetzt. Preis für alle Bände zusammengenommen 7 fl. (Die Sammlung wird seit dem Jahre 1866 nicht weiter fortgesetzt.

Schier, G., Münzreductions- und Zinstabellen für die neue deu Reichswährung, (in groß Placatformat). 1872. 28 kr.

Schlosser, K., neuester Geschichtskalender für alle Länder der Erde

Jahrgang	1869	fl. —. 42.
„	1870, 2 Abtheilungen	„ 1. 36.
„	1871	„ 1. 12.

Compendiöse und billige Sammlung eines reichen geschichtl und politischen Materials, das gerade für diese drei Jahrgänge besonderem Interesse ist. Das Werk ist eine Art Chronik Weltgeschichte, die von jeder polit. Färbung und Betrachtung frei

Wolff, Stadtgerichtsrath Dr., Der Hauseigenthümer und Mie 2. Ausgabe. Mit Berücksichtigung der neuen preußischen Verh nisse. 1867. 48 kr.

Wappentafeln in Farbendruck: 1) Die deutschen Kaiser und Wappen. 1872. 2 fl. 42 kr. 2) Deutsche Städtewappen. 1 2 fl. 42 kr. 3) Staatswappen aller Länder der Erde. 4. lage. 1873. 3 fl. 30 kr.

v. Schmidt, Die Wappen; erklärender Text zur Staatswappentafel gleich kurze Geschichte der verschiedenen Dynastien. 1869. 1 fl. 4

Digitized by Google

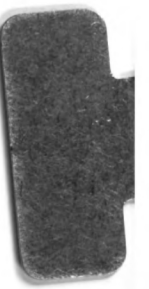

Digitized by Google